

Situation der Familien im Wallis

Grundlagendokument für eine Familienpolitik 2020

Schlussbericht

Im Auftrag des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Wallis

Tanja Guggenbühl, Heidi Stutz und Severin Bischof

Bern, den 4. Dezember 2018

Dank

Die Arbeiten an der vorliegenden Studie wurden in Diskussion mit einer Begleitgruppe unter dem Vorsitz von Frau Isabelle Darbellay Métrailler, Chefin des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, durchgeführt. Die Begleitgruppe hat sich zu drei Sitzungen getroffen (am 27. März, 20. Juni und 19. November 2018) und setzt sich zusammen aus:

Christian Bayard, Teamleiter Schulsozialarbeit SMZ Oberwallis, Gewaltberater, Mitglied der regionalen Gruppe gegen häusliche Gewalt

Nino Brunner, Gemeinderat in Eischoll, Grossratssuppleant, Mitglieder der kantonalen Jugendkommission

Anne Bühler Moulin, Verantwortliche Bereich Tagesbetreuung Unterwallis, Kantonale Dienststelle für die Jugend

Virginie Gaspoz-Chevrier, Gemeindepräsidentin von Evolène, Vorstandsmitglied beim Verband Walliser Gemeinden

Michelle Grandjean Böhm, Direktorin der Schulen von Saxon

Irmina Imesch-Studer, Pflegefachfrau, Mitglied des Grossen Rates

Nadja Jeitziner, Gemeindepräsidentin von Ferden

François Pellouchoud, Präsident der parlamentarischen Kommission für Institutionen und Familienfragen

Françoise Scapuso, Leiterin der Kantonalen Familienzulagenkasse des Wallis

Patricia Vaudan May, Dienststelle für Sozialwesen

Valérie Vouillamoz, Generalsekretärin der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren

Stéphane Zufferey, Sektionschef Informatik und Chef für Informatikprojekte, Kantonale Steuerverwaltung

Bei der Erarbeitung der Studie leisteten zudem folgende Expertinnen und Experten mit ihrem Fachwissen einen wichtigen Beitrag:

Patricia Amacker, Verantwortliche der Inkassostelle und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons

Véronique Barras, Bereichsleiterin Migration, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk (SAH) Wallis

Raphaël Bender, Chef des kantonalen Amtes für Statistik und Finanzausgleich, Kantonale Finanzverwaltung

Anne Beney Confortola, Kantonale IIZ-Beauftragte, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit

Michel Beytrison, Adjunkt der Dienststelle für Unterrichtswesen des Kantons

Cédric Bonnebault, Jugenddelegierter, Kantonale Dienststelle für die Jugend

Fabienne Clavien Jordan, Chefin des Amtes für heilpädagogische Frühberatung, Kantonale Dienststelle für die Jugend

Lionel Clavien, Adjunkt des Amtes für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Unterwallis, Dienststelle für Berufsbildung

Guy Dayer, Chef des Amtes für Sonderschulwesen, Dienststelle für Unterrichtswesen

Martina Eyer, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stabseinheit des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur

Leonard Farquet, Ökonom, Ausgleichskasse des Kantons Wallis

Jérôme Favez, Chef der Dienststelle für Sozialwesen

Christian Gammaldi, wirtschaftlicher Mitarbeiter, Kantonale Dienststelle für die Jugend

Laurent Jacquemin, Sektionschef CASPO-/Integrationsklassen

Aian Jaffé, Verantwortliche Plattform T1, Dienststelle für Berufsbildung des Kantons

Christian Jäger, Abteilungsleiter, Berufsfachschule Oberwallis

Christophe Jambers, Bereichsleiter Soziales des Amts für Asylwesen, Dienststelle für Sozialwesen des Kantons

Grégoire Jirillo, Chef des kantonalen Sportamts

Michèle Maccaud, Präsidentin des Dachverbands Walliser Tagesfamilien

Claudio Minnig, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Kantonales Amt für Statistik und Finanzausgleich, Kantonale Finanzverwaltung

Emilie Morard Gaspoz, Präventionsbeauftragte, Dienststelle für Gesundheitswesen des Kantons

Catherine Moulin Roh, Gesundheitsförderung Wallis

Christian Nanchen, Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend

Cinzia Pedulla, Dienststelle für Sozialwesen des Kantons

Gérald Pralong, Chef der Sektion Stipendien und Ausbildungsdarlehen, Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten

Jacques Rossier, Integrationskoordinator, Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Kantons

Marc Rossier, Chef des Amts für Kinderschutz, Kantonale Dienststelle für die Jugend

Romaine Schnyder, Adjunktin des Dienstchefs und Direktorin des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET), Kantonale Dienststelle für die Jugend

Isabelle Tschopp, Sozialarbeiterin in Perinatalität, Walliser Dachverband der SIPE-Zentren

Alain Zumofen, Sektionschef Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit des Kantons

Dieser Bericht wurde in geschlechtergerechter Sprache gemäss Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen verfasst, der 2009 von der Bundeskanzlei herausgegeben wurde.

Inhaltsverzeichnis

Dank I

Inhaltsverzeichnis	III
Zusammenfassung	V
1 Einleitung	1
1.1 Ausgangslage und Zweck der Studie	1
1.2 Forschungsansatz und methodisches Vorgehen	1
2 Statistisches Porträt der Walliser Familien	3
2.1 Haushaltsstrukturen und Familienformen	3
2.2 Geburten und Scheidungen	8
2.3 Migration	12
2.4 Wohnverhältnisse	15
2.5 Bildung	18
2.6 Erwerbstätigkeit	19
2.7 Einkommen und Familienarmut	22
2.7.1 Einkommenssituation	24
2.7.2 Familienhaushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln	27
2.7.3 Kinderalimente	30
2.7.4 Familien und Sozialhilfe	32
3 Bestandesaufnahme der Leistungen für Familien	38
3.1 Strategie, Steuerung und Koordination	38
3.1.1 Gesetzliche Grundlagen	38
3.1.2 Strategien, Leitlinien	38
3.1.3 Koordination und Akteure	39
3.2 Monetäre Leistungen und Steuerbelastung	40
3.2.1 Familienzulagen	40
3.2.2 Steuerbelastung	41
3.2.3 Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	42
3.2.4 Alimentenbevorschussung	43
3.2.5 Ausbildungsbeihilfen	44
3.2.6 Kantonaler Familienfonds	46
3.2.7 Finanzielle Unterstützung in der Schwangerschaft	46
3.2.8 Sozialhilfe	47
3.2.9 Weitere Unterstützungen für Familien	48
3.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie	48
3.3.1 Kindertagesstätten	49
3.3.2 Schulgänzende Betreuung	50
3.3.3 Tagesfamilien	51
3.3.4 Blockzeiten und Tagesschulen	51
3.3.5 Von Unternehmen angebotene Massnahmen	52
3.4 Chancengleichheit für die Kinder	53

3.4.1	Frühe Förderung (Vorschulalter)	53
3.4.2	Chancengleichheit in der obligatorischen Schule	54
3.4.3	Begleitung von Kindern mit Unterstützungsbedarf	56
3.4.4	Hilfe beim Übertritt in die Berufsbildung	59
3.5	Nachholbildung und Erwerbsintegration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben	61
3.5.1	Nachholbildung für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben	61
3.5.2	Zugang zu Erwerbsintegrationsmassnahmen	62
3.6	Sozialer Zusammenhalt	63
3.6.1	Wohnumgebung und Freizeitangebote für Familien	63
3.6.2	Förderung der Integration von ausländischen Familien	65
3.7	Information, Beratung, Begleitung und Schutz	68
3.7.1	Zugang zur Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote	68
3.7.2	Unterstützung für Familien und Paare	69
3.7.3	Begleitung von Familien und Kinderschutz	71
4	Synthese der Stärken und Herausforderungen im Hinblick auf die zukünftige Familienpolitik und Empfehlungen	74
4.1	Empfehlungen	76
5	Literaturverzeichnis	89
6	Anhang	92

Zusammenfassung

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2018-2021 liess das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) die Lage der Familien im Wallis analysieren, um darauf gestützt Vorschläge für eine bedürfnisgerechte Familienpolitik zu machen. Das Büro Bass wurde mit der Durchführung dieser Studie beauftragt, die sich aus einem statischen Porträt der Familien, einer Bestandaufnahme der bestehenden Leistungen für Familien sowie Empfehlungen zusammensetzt. Der Bericht dient als Grundlagendokument für die zukünftige Ausrichtung der Walliser Familienpolitik.

Familienpolitik ist eine transversale Aufgabe und deckt eine breite Palette an Massnahmen und Rahmenbedingungen ab, die Familien unterstützen und fördern sollen. In der Studie wird der Fokus auf Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren gelegt, da das Familienleben mit Kindern im Erwachsenenalter ganz andere politische Bereiche betrifft.

Das statistische Porträt stützt sich auf die Statistiken des Bundes (insbesondere die Strukturhebung, die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung und die Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik) und Datengrundlagen des Kantons (hauptsächlich Steuerdaten). Um einen Überblick über die bestehenden Leistungen für Familien zu bieten, wurden die analysierten Bereiche der Familienpolitik in sieben Kapitel aufgeteilt: 1) Strategie, Steuerung und Koordination; 2) Monetäre Leistungen und Steuerbelastung; 3) Vereinbarkeit von Beruf und Familie; 4) Chancengleichheit für die Kinder; 5) Nachholbildungen und berufliche Integration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben; 6) Sozialer Zusammenhalt; 7) Information, Beratung, Begleitung und Schutz.

Statistisches Porträt der Familien

Das statistische Profil der Familien im Wallis ist vergleichbar mit dem Rest der Schweiz. Im Wallis leben etwa **45'000 Familien** mit Kindern unter

25 Jahren, was rund einem Drittel der Privathaushalte entspricht. Weil in den Familienhaushalten mehr Personen leben, entspricht dies mehr als der Hälfte der Wohnbevölkerung. In den meisten Fällen sind die Eltern **verheiratet**. In etwas mehr als 2 von 5 Ehen kommt es allerdings zu einer **Scheidung**, und die Hälfte der Scheidungen im Wallis betrifft Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind (2016 waren insgesamt 544 minderjährige Kinder betroffen). Dieser Anteil ist höher als im nationalen Durchschnitt. 14 % der Walliser Familien sind **Einelternhaushalte** (am häufigsten mit einem einzelnen Kind von 12 Jahren oder mehr).

Die **Geburtenziffer** ist mit 1,5 Kindern pro Frau ähnlich wie in der restlichen Schweiz. Im Wallis leben **78'400 Kinder** unter 25 Jahren mit mindestens einem Elternteil in einem Familienhaushalt. Betrachtet man den Anteil verschiedener Altersklassen an der Gesamtbevölkerung, so weist das Wallis im Vergleich zur nationalen Alterspyramide proportional mehr Jugendliche zwischen 15 und 19 Jahren und weniger Erwachsene zwischen 30 und 40 Jahren auf.

Der Anteil der Familien, in denen alle Familienmitglieder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, ist im Wallis mit knapp 70 % leicht höher als im nationalen Durchschnitt. Im Oberwallis liegt dieser Anteil bei nahezu 80 %. Wie im Rest der Schweiz ist auch im Wallis der Anteil an kinderlosen Paaren in reinen Schweizer Haushalten höher als in Haushalten, die (auch) ausländische Mitglieder umfassen. Wenn Schweizer Paare jedoch Kinder haben, dann mehr als ausländische Paare. Bei den Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren ist der **Ausländeranteil** höher als in den anderen Haushaltstypen. Die **portugiesische Gemeinschaft** ist unter den ausländischen Familien im Wallis am stärksten vertreten: Mehr als die Hälfte der im Wallis wohnenden ausländischen Eltern haben die portugiesische Staatsbürgerschaft.

Im Vergleich zum nationalen Durchschnitt haben die Eltern in Walliser Familien ein niedrigeres Bildungsniveau. Dies lässt sich darauf zurückfüh-

ren, dass viele Walliserinnen und Walliser, die in einem anderen Kanton eine höhere Bildung absolviert haben, nicht ins Wallis zurückkehren, wenn sie eine Familie gründen. Zudem wandern vorwiegend Personen mit einem niedrigen Qualifikationsniveau ins Wallis ein. Es gibt ausserdem weniger Mütter mit einer höheren Bildung als Väter, obschon in den jüngeren Generationen bei den Bildungsabschlüssen praktisch keine Unterschiede mehr zwischen Männern und Frauen auszumachen sind. Wie im Rest der Schweiz lässt sich dies damit erklären, dass bei den Frauen mit höherer Bildung der Anteil kinderloser Personen besonders hoch ist, was die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufwirft.

Was die **Erwerbsmodelle** von Paaren angeht, ist es auch im Wallis überwiegend so, dass die Frau Teilzeit erwerbstätig ist und der Mann Vollzeit. Haushalte, in denen beide Partner Teilzeit arbeiten, sind sehr selten. Nur eine Minderheit der Walliser Mütter geht jedoch keiner Erwerbstätigkeit nach. Fast drei Viertel der Mütter mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren sind erwerbstätig. Je älter das Kind ist, umso häufiger sind die Mütter erwerbstätig und umso höher ist ihr Erwerbsspensum. Allerdings spielt die Anzahl der Kinder eine wichtige Rolle: Ab dem dritten Kind nimmt die Zahl der Frauen mit tiefem Erwerbsspensum oder ohne Erwerbstätigkeit deutlich zu. Hier besteht ein wichtiger regionaler Unterschied: Mütter sind im Oberwallis weniger häufig erwerbstätig als im Unterwallis und wenn, dann mit tieferen Pensen.

Die Analyse der **Einkommen** der Walliser Familien zeigt, dass unter den verschiedenen Haushaltstypen Einelternhaushalte den niedrigsten Lebensstandard erreichen. Ein wichtiger Einflussfaktor ist auch die Anzahl Kinder: Je mehr Kinder eine Familie hat, desto tiefer ist ihr Lebensstandard. Betrachtet man das **Armutsrisiko** genauer, stellt man fest, dass 29 % der einzelbesteuerten Personen mit minderjährigen Kindern – eine Kategorie, die sich grösstenteils aus Einelternhaushalten zusammensetzt – über

knappe finanzielle Ressourcen verfügen. Konkret haben diese Haushalte weniger als 60 % des Schweizer Medianeinkommens zur Verfügung, also weniger als 2'429 Fr. pro Monat. Während dies für Personen, die im Konkubinat leben (und ebenfalls unter diese Kategorie fallen), nicht zwingend ein Armutsrisiko darstellt, da meist eine zweite Person zum Unterhalt der Familie beiträgt, sind alleinerziehende Väter oder Mütter stark armutsgefährdet.

Unter den verheirateten Paaren mit minderjährigen Kindern ist der Anteil der Haushalte mit knappen Ressourcen relativ gering (8 % der Haushalte). Eine wichtige Rolle spielt die Anzahl der Kinder, allerdings erst ab dem 3. Kind. Regional betrachtet, findet sich der grösste Anteil an Steuerpflichtigen mit begrenzten finanziellen Mitteln in den Städten. Insbesondere bei den Einelternhaushalten lässt sich zudem ein Unterschied zwischen den Sprachregionen feststellen. Der Anteil, der mit knappen Ressourcen auskommen muss, ist hier im Oberwallis (34 %) höher ist als im Unterwallis (28 %). Allgemein lässt sich sagen, dass die kinderreichen Familien im Wallis dank hohen Familienzulagen relativ gut gegen Armut abgesichert sind. Die Einelternhaushalte dagegen sind ebenso stark auf bedarfsabhängige Leistungen angewiesen wie in der restlichen Schweiz.

Was die **Kinderalimente** betrifft: 63 % der getrennt lebenden Mütter und Väter, in deren Haushalt die Kinder leben, erhalten vom anderen Elternteil tatsächlich Unterhaltsbeiträge. Diese Kinderalimente machen im Durchschnitt jedoch nur einen Fünftel ihres Nettohaushaltseinkommens aus. Obwohl Kinderalimente also keinen nennenswerten Anteil am Einkommen ausmachen, spielen sie bei der Armutsprävention eine wichtige Rolle: Ohne Unterhaltsbeiträge wären 55% der Einelternhaushalte armutsgefährdet. Mit den Beiträgen halbiert sich dieser Prozentsatz beinahe, liegt aber (ohne Bedarfsleistungen) immer noch bei 29 %.

Die Auswertung der **Sozialhilfestatistik** zeigt, dass Familien im Wallis generell weniger häufig

Sozialhilfe beziehen im Schweizer Durchschnitt. Wie anderswo in der Schweiz ist aber auch hier die Sozialhilfequote unter den Einelternhaushalten am höchsten (13 %). Die Tatsache, dass das Armutsrisiko dieser Haushaltskategorie noch deutlich höher ist (siehe oben), beweist, wie knapp die Einkommen vieler Einelternhaushalte über dem Existenzminimum liegen.

Familien in der Sozialhilfe verfügen viel öfter über ein (ungenügendes) Erwerbseinkommen (37 %) als Haushalte von Sozialhilfebeziehenden ohne minderjährige Kinder (13 %). Dies gilt insbesondere für Einelternhaushalte, wo die Erwerbstätigkeit am häufigsten ist (42 %). Während es sich bei den Schweizer Familien in der Sozialhilfe «typischerweise» um Einelternhaushalte handelt, sind es bei den ausländischen Familien am häufigsten (Working Poor-)Paare mit Kindern. Allgemein sind Kinder und Jugendliche (0 bis 17 Jahre) auch im Wallis die in der Sozialhilfe am stärksten vertretene Altersgruppe. Dies heisst, dass es der Familienpolitik – in ihrer heutigen Form – nicht gelingt, das familienspezifische Armutsrisiko zu beheben.

Anzumerken bleibt, dass 70 % der Walliser Bevölkerung und auch der Familien, in den **städtischen Gebieten** des Rhonetals leben, während diese Gebiete knapp 6 % des Kantonsgebiets ausmachen.

Strategie, Steuerung und Koordination der Familienpolitik

Die Rolle des Kantons in der Familienpolitik geht aus der Walliser Kantonsverfassung (Art. 13a Abs. 1) hervor, wonach der Staat Familien den für die Entfaltung aller Mitglieder notwendigen Schutz sowie Unterstützung gewähren muss. Auch wenn der Kanton bisher nicht über einen eigentlichen Familienbericht verfügt, wurde in den letzten Jahren doch eine grosse Zahl thematischer Studien zu einzelnen familienrelevanten Bereichen verfasst. Weiter existiert im Kanton (wie auch in den meisten anderen Kantonen) kein eigentliches Familiengesetz; verschiedene Gesetze befassen sich jedoch mit der Familienthematik, insbesondere das Jugendgesetz (JG).

Die Familienpolitik ist **institutionell** dem Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie innerhalb des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) **zugeordnet**. Da Familienpolitik jedoch eine transversale Aufgabe ist, befassen sich auch viele andere Dienststellen der fünf kantonalen Departemente damit. Die zum Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) gehörende Kantonale Dienststelle für die Jugend ist ein wichtiger Akteur in der Familienpolitik, da sie im Bereich der Jugend Förder-, Präventions- und Schutzaufgaben wahrnimmt. Dazu gehören die Tagesbetreuungsstrukturen, die Förderaktionen des Jugenddelegierten und der Kinderschutz. Auch die Dienststelle für Unterrichtswesen ist mit ihren Hilfsmassnahmen (Sprachkurse für fremdsprachige Kinder, ausserschulische Unterstützung) und den Sonderschulangeboten wichtig für die Familienpolitik. Mit dem Übertritt von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung und den Möglichkeiten von Nachholbildungen für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben befasst sich die Dienststelle für Berufsbildung, die ebenfalls zum DVB gehört. Die Dienststelle für Sozialwesen des DGSK verwaltet ihrerseits die verschiedenen Finanzhilfen und den Asylbereich. Schliesslich gilt es auch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) zu erwähnen, die über die kantonale Fachstelle für Integration und die regionalen Integrationsdelegierten für ausländische Familien eine wichtige Rolle spielt.

Weiter sind zahlreiche Aufgaben und Kompetenzen an die **Gemeinden** delegiert, was die Steuerung und Koordination der Familienpolitik im Wallis zusätzlich erschwert. Es gibt zudem keine formalisierten Austauschmöglichkeiten, die es erlauben würden, dass alle Akteure (Kanton/Gemeinden/Organisationen) Erfahrungen einbringen, über Probleme und Lösungen diskutieren und eine gemeinsame Vision entwickeln.

Finanzielle Unterstützung und Steuerbelastung der Familien

In den Bereichen Familienzulagen und Steuern bietet das Wallis **familienfreundliche Rahmenbedingungen**. Hier gehört es zu den grosszügigsten Kantonen und gewährt Zulagen, die deutlich über den Mindestvorgaben des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) liegen. Für Familien günstige steuerliche Bestimmungen (Kombination von üblichen Steuerabzügen mit Abzügen vom Steuerbetrag) entlasten Familien im Wallis wirksam. Die automatische **Krankenkassenprämienverbilligung** (wie es sie auch in bestimmten anderen Kantonen gibt) und ihre Ausgestaltung helfen, die Kostenbelastung auch in diesem Punkt für einkommensschwache Familien effizient zu senken. Erwähnenswert ist zudem der **kantonale Familienfonds**, der einkommensschwächeren Familien eine gewisse Zusatzunterstützung bietet. Einen solchen Fonds gibt es sonst nur noch im Kanton Waadt.

Das Walliser System der **Ausbildungsbeihilfen** orientiert sich weitgehend an den Mindestvorgaben des interkantonalen Stipendienkonkordats. Wie in den meisten anderen Kantonen reichen die Stipendien jedoch nicht aus, um das Existenzminimum zu sichern. Im Vergleich gewährt das Wallis zwar viele Stipendien, der Durchschnittsbetrag pro Person ist jedoch tiefer als in allen anderen Kantonen. Da Bildung für die Integration auf dem Arbeitsmarkt immer wichtiger wird, können mangelnde Investitionen in diesen Bereich erhebliche negative Auswirkungen haben.

Das System der **Alimentenbevorschussung** weist gegenüber den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und des Bundes verschiedene Lücken auf. Die maximal bevorschussten Beträge sind deutlich tiefer als empfohlen, das Höchstalter von 20 Jahren deckt oft die Ausbildungsphase der Kinder nicht voll ab. Zudem führt die Tarifskaala zu negativen Erwerbsanreizen: Eine Erhöhung des Arbeitspen-

sums lohnt sich für die Betroffenen oftmals nicht. Nicht zuletzt haben auch die unlängst eingeführten Kürzungen in der **Sozialhilfe** grosse finanzielle Auswirkungen auf Familien.

Das Wallis verfügt über keine **kantonale Wohnbeihilfen**. Die Wohnbauförderung des Bundes wurde 2001 aufgehoben und nicht durch kantonale Massnahmen ersetzt. Vergünstigte Wohnkosten wären eine wichtige Hilfe für Familien mit niedrigem Einkommen, bei denen die Miete ein gewichtiger Budgetposten ist.

Vereinbarkeit von Beruf und Familie

2001 führte der Kanton Wallis das Recht auf einen **familienergänzenden Tagesbetreuungsplatz** von der Geburt bis zum Ende der Primarschule ein. Laut Jugendgesetz (JG) haben die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen die Aufgabe, eine familienergänzende Betreuungslösung für jene Eltern anzubieten, die dieses Bedürfnis äussern. Die Kombination aus Tagesstätten und Tagesfamilien führt zu einem umfangreichen Betreuungsangebot, insbesondere im Unterwallis. Fraglich bleibt jedoch, wie ausreichend das Angebot zu atypischen Zeiten (Abend, Nacht, Wochenenden) ist. Die Elterntarife für familienergänzende Kinderbetreuungsstrukturen sind ebenfalls ein kritisches Element. Je nach Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde wird das Familienbudget durch die Betreuungskosten stark belastet, so dass die Mütter ihre Erwerbstätigkeit nicht aufrechterhalten bzw. ihr Pensum nicht erhöhen.

An den **Schulen** haben die Blockzeiten (d. h. mindestens vier Vormittage pro Woche mit 3¼ Stunden) in der letzten Zeit einen Aufschwung erlebt und werden in fast allen Schulen angeboten. Während modulare schulergänzende Betreuungsangebote weit verbreitet sind, bleiben Tagesschulen im Wallis noch eine Seltenheit und bieten meist bloss eine Betreuung bis Anfang Nachmittag. Eine weitere Herausforderung für die Familienorganisation sind zudem die unterschiedlichen Unterrichtszeiten der verschiedenen Altersklassen. Auch Mittagsangebote (Kantinen, Picknicklokal) für Kinder über

12 Jahre sind nicht im gesamten Kanton verfügbar. Zu den Bemühungen der **Unternehmen** um familien- und vereinbarkeitsfreundliche Arbeitsbedingungen fehlen aktuelle Daten. Eine Erhebung von 2009 zeigte, dass weniger als 40 % der Unternehmen entsprechende Massnahmen eingeführt hatten, wie z. B. Mutterschaftsurlaub über das gesetzliche Minimum hinaus.

Chancengleichheit für die Kinder

Frühe Förderung, Unterstützungsmassnahmen in der Schule und ein gut begleiteter Übergang in die Berufsbildung sind grundlegend für die Chancengleichheit der Kinder. Diese Massnahmen sollen nach Möglichkeit verhindern, dass soziale Probleme von einer Generation zur nächsten weitergegeben werden.

Es gibt im Wallis kein Gesamtkonzept für die **frühe Förderung** von Kindern im Vorschulalter. 2017 wurde jedoch ein Konzept der frühkindlichen und elterlichen Unterstützung erarbeitet, das darauf abzielt, die Massnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Risikosituationen ab der Geburt des Kindes zu verstärken. Die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (einschliesslich Spielgruppen und Kinderhorte) sowie Eltern/Kind-Angebote, die vom Kanton teilweise unterstützt werden, spielen hier eine wichtige Rolle, gerade auch in der Sprachförderung.

Ebenso wichtig ist es, dass Eltern darüber informiert sind, wie das **Schulsystem** funktioniert und was von ihnen als Eltern erwartet wird. Die Informationsveranstaltungen beim Eintritt in die obligatorische Schule werden jedoch meist in der lokalen Sprache abgehalten. Die Dienststelle für Unterrichtswesen arbeitet nun zusammen mit der Dienststelle für Bevölkerung und Migration daran, dass die Integrationsdelegierten den ausländischen Familien im Rahmen der Erstinformation auch Informationen über das Schulsystem weitergeben. Die Dienststelle für Unterrichtswesen organisiert ausserdem als Unterstützung während der Schulzeit Stützkurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bis 15 Jahre. Dabei hält man sich auf allen Stufen

der obligatorischen Schule an das Prinzip, dass die Kinder und Jugendlichen in der regulären Klasse der jeweiligen Dorf- oder Quartierschule eingeschult werden und während der Unterrichtszeit besondere Unterstützung erhalten.

Falls schulische Schwierigkeiten auftreten, organisiert die Dienststelle für Unterrichtswesen mehrmals pro Woche **auserschulische Unterstützungsmassnahmen** (begleitetes Studium) in Kleingruppen ausserhalb der Unterrichtszeit. Zudem ist in allen obligatorischen und postobligatorischen Schulen des Kantons **schulische Mediation** durch speziell dafür ausgebildete Lehrpersonen verfügbar. Im Oberwallis existiert zusätzlich **Schulsozialarbeit**, die durch Sozialarbeiter/innen geleistet wird. Sie sind vom Sozialmedizinischen Zentrum angestellt, um ihre Unabhängigkeit von der Schule zu gewährleisten. Schulsozialarbeit ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu Kindern, Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern im Sinne der Früherfassung von sozialen Auffälligkeiten und Herausforderungen.

Auch ist für jedes Schulzentrum ein **Schulgesundheitsdienst** zuständig, was gerade für Kinder aus benachteiligten Kreisen wichtig ist, zumal die Pflegefachperson für Schulgesundheit direkt und kostenlos agieren kann. Die Beteiligung der Gemeinden an Zahnbehandlungen in der Höhe von mind. 40% der Kosten entlastet das Familienbudget ebenfalls und trägt zur Förderung der Zahngesundheit bei

Das Wallis hat für Kinder zwischen 0 und 20 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf ein fortschrittliches und kostenloses Dispositiv erarbeitet. Die Kantonale Dienststelle für die Jugend (für Kinder im Vorschulalter von 0 bis 4 Jahren und für Jugendliche der postobligatorischen Schulzeit) sowie die Schulzentren (für schulpflichtige Kinder von 4 bis 13 Jahren) sind über eine **einheitliche Anlaufstelle** (guichet unique) erreichbar, was den Zugang zu Hilfs- und sonderpädagogischen Massnahmen erleichtert. Finanzhilfen, Unterstützungs- und Entlastungsdienste (mit finanzieller Unterstützung für

Familien in bescheidenen Verhältnissen) ergänzen das kantonale Angebot. Im Vergleich zu anderen Kantonen sind die zur Umsetzung dieses Dispositivs zur Verfügung gestellten Ressourcen jedoch relativ bescheiden.

Mit der 2017 ins Leben gerufenen **Plattform T1** verfügt der Kanton auch über ein effizientes Instrument für die Begleitung beim Übergang von der obligatorischen Schulzeit in die Berufsbildung. Über diese Plattform werden alle 15- bis 25-Jährigen erfasst, die nach Abschluss der obligatorischen Schule keine Anschlusslösung in Aussicht haben, damit ihnen eine persönliche Begleitung angeboten werden kann. Die Bedürfnisse werden analysiert und eine Massnahme aus dem Massnahmenkatalog T1 angeboten.

Nachholbildungen und berufliche Integration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben

Nachholbildungen für Eltern ohne anerkannten Berufsabschluss sind hinsichtlich der Familienpolitik von grösster Wichtigkeit, da die berufliche Integration und die Inanspruchnahme von Sozialhilfe stark vom Bildungsniveau abhängen. Auch hier kann die fehlende Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie eine wichtige Hürde darstellen.

Der Kanton schenkt der Berufs- und Laufbahnberatung Erwachsener besondere Aufmerksamkeit, was auch Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben zugutekommt. Über das **EFZ-Portal** für Erwachsene bietet der Kanton Hilfe beim nachträglichen Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder eines eidgenössischen Berufsattests (EBA), sei es durch die Vorbereitung auf die Prüfungen oder die Validierung bereits erbrachter Bildungsleistungen.

Neben den arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung bietet das Wallis auch **kantonale Massnahmen** an, insbesondere für Personen, die keinen Anspruch (mehr) auf die Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben (unter bestimmten Voraussetzungen). Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben können diese

Massnahmen in Teilzeit absolvieren (bei einigen wird ein Pensum von mindestens 50 % vorausgesetzt), wobei die Kinderbetreuung selber organisiert werden muss. Bei Sozialhilfeempfänger/innen sind die Massnahmen flexibler und es wird Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz angeboten. Bei komplexen Situationen kommt die **interinstitutionelle Zusammenarbeit** (IIZ) zum Tragen.

Sozialer Zusammenhalt

Da Familien viel Zeit in ihrer **unmittelbaren Wohnumgebung** verbringen, ist das ortsnahe Freizeit-, Kultur- und Sportangebot für die Familienpolitik von grosser Bedeutung. Im Wallis – wie auch andernorts in der Schweiz – spielen die Gemeinden diesbezüglich eine wichtige Rolle. Der Kanton übernimmt die Funktion des «Impulsgebers», insbesondere im Bereich der Jugendangebote (über den **Jugenddelegierten** der Kantonalen Dienststelle für die Jugend).

Im **Gesundheitsbereich** engagieren sich die Gesundheitsförderung Wallis und die kantonale Dienststelle für Gesundheitswesen mit dem Label «Gesunde Gemeinde» für gesundheitsfördernde Massnahmen in verschiedenen Bereichen (Gemeindepolitik, Freizeit, Familie und Solidarität, Schule, Gesundheit am Arbeitsplatz, öffentliche Räume), was Familien stark zugutekommt. Im **Kulturbereich** ist der Kanton mit den Kantonsmuseen, der Mediathek und der interkulturellen Bibliothek aktiv. Er unterstützt das Netz öffentlicher Bibliotheken und die Karte «Zwanzig Jahre / hundert Franken» für Junge unter 21 Jahren. Schliesslich gilt es auch den kantonalen Sportfonds zu erwähnen, dank dessen Finanzhilfen viele **Sportvereine** ihre Mitgliederbeiträge niedrig halten können und so für Familien attraktiv bleiben. In Zusammenhang mit diesen Freizeitangeboten stellt sich allerdings die Frage nach gemeinschaftlichen Transporten, die die Familienorganisation erleichtern würden.

Was die Integration von ausländischen Familien angeht, finanziert der Kanton im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP) niederschwellige **Sprachkurse**. Allerdings gibt es nur

in wenigen Gemeinden eine Lösung für die Kinderbetreuung, wenn Eltern einen Kurs besuchen möchten. Die vergünstigten Sprachkurse sind zudem nicht auf den Anschluss an eine Ausbildung oder auf die berufliche Integration ausgerichtet, sondern vermitteln Grundlagen für die alltägliche Kommunikation. Sie führen im Allgemeinen nur bis zum Sprachniveau A2, während für Ausbildungen und seit kurzem auch für Einbürgerungen das Sprachniveau B1 verlangt wird. Vergünstigte B1-Kurse gibt es jedoch nur wenige in einzelnen Regionen. Wer das geforderte Niveau B1 erreichen will, muss meist auf kostspielige kommerzielle Angebote zurückgreifen. Das Fehlen erschwinglicher Sprachkurse ist für viele Betroffene eine wichtige Hürde im Integrationsprozess.

Im Kanton unterstützen verschiedene Organisationen und Vereine ausländische Familien über Projekte bei der Integration. Diese Projekte stehen vielfach mit der Schule in Zusammenhang und werden teilweise über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP) finanziert.

Im Wallis finden sich zwei Fachorganisationen für **interkulturelles Dolmetschen**, die vom Kanton finanziell unterstützt werden. Auch wenn die Dienste dieser Fachorganisationen immer öfter genutzt werden – insbesondere im Schulbereich aufgrund der Empfehlungen der Dienststelle für Unterrichtswesen – beklagen mehrere potenzielle Nutzer/innen (namentlich im Gesundheitsbereich) das Fehlen des hierfür nötigen Budgets.

Information, Beratung, Begleitung und Schutz

Bei der **Information** und der Zugänglichkeit von Informationen gibt es im Wallis noch Luft nach oben, insbesondere bezüglich der Informationen zur **frühen Kindheit**. Es existieren keine umfassenden, thematisch gegliederten Informationen (z. B. in Form einer Broschüre für Eltern von Kleinkindern oder einer Online-Plattform), mit Ausnahme eines Adressverzeichnisses für das Mittelwallis, welches vom Verein Périnatalité-Valais ohne Gelder des Kantons realisiert wurde.

Für **Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 13 und 25 Jahren** gibt es hingegen das Informations- und Beratungsangebot der Stiftung «Action jeunesse», das namentlich von der Dienststelle für Berufsbildung unterstützt wird. Im Bereich der **psychischen Gesundheit** gibt es zwei Netzwerke («Netzwerk Krise und Suizid» und die Westschweizer Plattform santepsy.ch), die beide ausführliche Informationen zum Thema bieten. Auf der Website www.betreuende-angehoerige-wallis.ch sind die verschiedenen verfügbaren Unterstützungsangebote für Angehörige aufgeführt. Diese Plattform bietet im Unterwallis auch eine Telefonberatung und eine Selbsthilfegruppe an. Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie führt auf seiner Website (www.gleichstellung-familie.ch) einen praktischen Ratgeber, der auf Deutsch und Französisch Antworten zu zahlreichen Fragen liefert. Offen bleibt, wie Personen, welche die Plattform nicht kennen, auf die Seite gelangen.

Was die fremdsprachige Bevölkerung angeht, kann sich der Kanton auf die **Integrationsdelegierten** verlassen, welche insbesondere in Zusammenhang mit dem Schulsystem als Kontakt- und Auskunftspersonen dienen.

Im Bereich der **Elternunterstützung** existieren im Kanton Wallis verschiedene kostenlose Angebote, zum Beispiel die Mütter- und Väterberatung der sozialmedizinischen Zentren (SMZ) für Eltern von Kindern im Vorschulalter oder die Schwangerschafts- und Elternberatung der SIPE-Zentren für die Zeit von der Schwangerschaft bis zum 1. Geburtstag des Kindes. Einige SMZ haben auch eine Eltern-Hotline eingerichtet, allerdings ist bei diesen Beratungsgesprächen nicht immer ein interkultureller Dolmetschdienst gewährleistet. Eltern-Kind-Einrichtungen sind für Eltern oft eine wichtige Anlaufstelle, insbesondere für Bevölkerungsschichten, die den Zugang zu anderen Angeboten nicht finden. Schliesslich organisiert die Kantonale Dienststelle für die Jugend für Kinderkrippen und Schulen Konferenzen zum Thema «Prävention von Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen»,

beantwortet an sechs Standorten Fragen von Eltern in Zusammenhang mit der psychologischen, motorischen und sprachlichen Entwicklung ihrer Kinder und bietet eine kostenlose Begleitung für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren an.

Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)** werden aktiv, wenn aufgrund grosser Probleme (Konflikte, Gewalt, Suchtprobleme, psychische Probleme usw.) eine Familienbegleitung oder eine anderweitige Intervention notwendig ist. Die KESB oder Justizbehörden können verschiedene Schutzmassnahmen anordnen (z. B. sozialpädagogische Familienbegleitung, Besuchsrecht unter Aufsicht, Platzierung in einer Institution oder Pflegefamilie, Erziehungsaufsicht oder -beistandschaft). Koordiniert werden diese Massnahmen vom Amt für Kinderschutz, welches der Kantonalen Dienststelle für die Jugend angegliedert ist. Die KESB unterstehen den Gemeinden und werden vom kantonalen Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz beaufsichtigt. Im Wallis gibt es 23 KESB – so viel wie in keinem anderen Kanton. In den laufenden Debatten wird in diesem Zusammenhang deshalb die Frage nach dem Professionalisierungsgrad und der Reaktionsfähigkeit der einzelnen KESB, insbesondere in kleinen Gemeinden, aufgeworfen.

Familien können theoretisch auch von sich aus Massnahmen wie beispielsweise eine sozialpädagogische Familienbegleitung beantragen, um **präventiv** zu verhindern, dass eine schwierige Situation in der Familie eskaliert. Die hohen selbst zu tragenden Kosten wirken jedoch abschreckend. Es wäre wichtig, dass der freiwillige Zugang zu einer solchen Unterstützung gefördert würde, anstatt abzuwarten, bis Zwangsmassnahmen notwendig werden.

Stärken und Schwächen

Die **Stärken** des Kantons Wallis in Zusammenhang mit der Familienpolitik lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Familienzulagen und Steuererleichterungen sind im Vergleich zu anderen Kantonen sehr attraktiv. Auch die familien- und schulergänzende Betreuung mit dem

Recht auf einen Betreuungsplatz für 0- bis 13-jährige Kinder ist ein Pluspunkt.

Die Begleitung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf ist ebenfalls positiv hervorzuheben, da diese auf die gesamte Zeit von 0 bis 20 Jahren ausgerichtet ist und über eine einheitliche Anlaufstelle verfügt. Die neue Plattform T1 für den Übergang von der obligatorischen Schule zur Berufsbildung (15- bis 25-Jährige), die IIZ-Betreuung in komplexen Situationen für Personen jeglichen Alters und das EFZ-Portal für Erwachsene sind ganz klar weitere Trümpfe des Kantons. Dank der regionalen Integrationsdelegierten verfügen ausländische Familien über ortsnahe Kontaktpersonen. Positiv zu erwähnen ist, dass die Gemeinden Zahnbehandlungen von Kindern bis 16 Jahren zu mind. 40% subventionieren. Und nicht zuletzt ist das breit gefächerte und auch finanziell leicht zugängliche Freizeit- und Sportangebot für Familien und Jugendliche zu nennen.

Zu den **Schwächen** gehört zum einen das Fehlen einer klaren Zuständigkeit für die Koordination der Walliser Familienpolitik. Zum anderen weisen die Bedarfsleistungen für die einkommensschwächsten Familien Mängel auf, namentlich die Alimentenbevorschussung, die inexistente Förderung von günstigem Wohnraum für Familien durch den Kanton, und die tiefen Stipendienbeträge. Lücken bestehen auch bei der familienergänzenden Kinderbetreuung zu atypischen Zeiten. Zudem sind die Betreuungstarife nicht überall einkommensabhängig. Nur tiefe Elterntarife im ganzen Kantonsgebiet erlauben negative Anreize zu vermeiden, die Mütter zu Pensenreduktionen oder der Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit bewegen. Im Vergleich mit anderen Kantonen sind auch die Ressourcen an Fachpersonal für die Begleitung von Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf gering. Es gibt zudem Verbesserungspotenzial bei den kostenlosen Sprachkursen im Hinblick auf die notwendige Nachholbildung und berufliche Integration, ebenso bei der Kinderbetreuung während des Kursbesuchs der Eltern. Weitere

Schwächen sind fehlende nach Themen gruppierte und leicht zugängliche Informationen zur frühen Kindheit. Schliesslich müsste in bestimmten für Familien wichtigen Situationen – etwa im Gesundheitsbereich – vermehrt auf interkulturelle Dolmetscher/innen zurückgegriffen werden können.

Um die verschiedenen Herausforderungen, die sich bereits heute abzeichnen, zu bewältigen und eine erfolgreiche Familienpolitik zu realisieren, haben das Büro BASS und die Begleitgruppe am Schluss des Berichts konkrete Empfehlungen zuhanden der politischen Behörden formuliert. Diese sollen ihnen erlauben, ihre Prioritäten zu definieren.

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Zweck der Studie

Im Rahmen des Regierungsprogramms 2018-2021 will das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie (KAGF) die Lage der Familien im Wallis erheben, um der Exekutive Vorschläge für eine erfolgreiche Familienpolitik zu machen. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der zukünftigen Ausrichtung stützen sich in einem ersten Schritt auf eine Analyse der Lage der Familien und den aktuell in diesem Bereich bestehenden Angeboten. Dazu hat das KAGF das Büro Bass mit der Durchführung einer Studie beauftragt, die **ein statistisches Porträt** der Familien, **eine Bestandesaufnahme der Leistungen** für Familien, eine **Analyse der Stärken und Schwächen** sowie Empfehlungen für die zukünftige Ausrichtung der Walliser Familienpolitik enthält. In einer späteren, zweiten Phase wird es darum gehen, die wichtigsten Stossrichtungen festzulegen.

Am 26. Januar 2018 wurde vom KAGF eine Tagung zum Thema «Eidgenössischer Familienbericht 2017 – Denkanstösse für die Walliser Familienpolitik» durchgeführt, bei der erste Überlegungen zur zukünftigen Familienpolitik angestellt wurden.

Als Unterstützung bei der Durchführung der Studie hat der Walliser Staatsrat eine Begleitgruppe mit verschiedenen Expertinnen und Experten für Familienpolitik eingesetzt, die den Studienleiter/innen mit ihrem Fachwissen zur Verfügung standen.

1.2 Forschungsansatz und methodisches Vorgehen

Familie ist viel mehr als nur ein Ort, wo Kinder aufwachsen. Familie ist eine zentrale Grundstruktur der Gesellschaft, die Werte vermittelt, Identität stiftet, Chancen eröffnet, Sicherheit bietet und das Lernen der Generationen voneinander, die Generationenbeziehungen und den lebenslangen Zusammenhalts zwischen den Generationen bis hin zur Pflege im Alter prägt. Um all diese Aufgaben zu bewerkstelligen, benötigt eine Familie Zeit, Zeit, die finanziert werden muss und doch nicht entschädigt wird und die sich auch mit einer guten Vereinbarkeit nicht eliminieren lässt. Wenn die Familie die ihr anvertrauten Aufgaben nicht wahrnimmt, führt dies unweigerlich zu Problemen. Um ihre Aufgaben zu bewerkstelligen, müssen Familien auf Rahmenbedingungen vertrauen können, die ihren effektiven Bedürfnissen Rechnung tragen. Dabei darf nicht vergessen gehen, dass diese Bedürfnisse ebenso verschieden sind wie die Familien selbst und dass sich die Familienformen und das Verständnis von Familie in den letzten Jahrzehnten grundlegend verändert haben. Um die vielfältigen Familienrealitäten zu verstehen, wird bewusst eine offene Definition von Familien gewählt, wie sie von der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF)¹ formuliert wurde.

Familienpolitik ist eine transversale Aufgabe und umfasst sämtliche Massnahmen und Angebote, die Familien unterstützen und fördern. Unter Familienpolitik im weitesten Sinne versteht die EKFF «alle gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten, welche die Gestaltung von Familie und ihren Aufgaben positiv beeinflussen». Familienpolitik ist daher nicht einer spezifischen Verwaltungsabteilung zuzuordnen, sondern betrifft zahlreiche politische Bereiche. Sie liegt im Spannungsfeld der verschiedenen sozio-politischen und ethischen Konzepte. Hinter familienpolitischen Anliegen stehen ganz unterschiedliche Beweggründe: So zum Beispiel gute Entwicklungschancen der Kinder, Überlegungen zur Chancengleichheit, Schutz gegen Armut, Fragen des demografischen Wandels, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, aber auch die

¹ «Der Begriff der Familie bezeichnet jene Lebensformen, die in den Beziehungen von Eltern und Kindern im Mehrgenerationenverbund begründet und gesellschaftlich anerkannt sind.»

Unterstützung der Eltern in ihrer erzieherischen Verantwortung und die individuelle Freiheit, sein Leben nach seinen Wünschen zu gestalten.

Familienpolitik deckt eine breite Palette an Massnahmen und Rahmenbedingungen ab, die auf die verschiedenen Altersgruppen abgestimmt sind. In der vorliegenden Studie liegt der Fokus auf **Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren**. Dies impliziert keinesfalls, dass den Familienbeziehungen im Erwachsenenalter keine Bedeutung zugemessen würde. Ganz im Gegenteil: Die Thematik der pflegenden Angehörigen ist ein wichtiger Aspekt der Familienpolitik. Allerdings betrifft dies ganz andere Politikbereiche, was den Rahmen dieser Studie sprengen würde.

Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt verschiedene Ebenen der Familienpolitik:

- **Finanzielle Unterstützung und Entlastung**, insbesondere über monetäre Leistungen für Familien und das Steuersystem;
- **Schaffung guter Rahmenbedingungen für Familien**: Diese betreffen das soziale und kulturelle Leben bis hin zu den Infrastrukturen, welche die Vereinbarkeit von Familie und anderen Lebensbereichen (Erwerbstätigkeit, Grund- und Weiterbildung, freiwilliges Engagement usw.) ermöglichen;
- **Pädagogische Interventionen**: namentlich die Beratung und Begleitung von Familien oder auch Massnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für die Kinder;
- **Intervention innerhalb der Familie** in Krisensituationen und bei häuslicher Gewalt, wenn es darum geht, die Schwächsten zu schützen.

Das **methodische Vorgehen** stützt sich auf folgende Ansätze:

- Das **statistische Porträt** der Familien im Wallis basiert auf eidgenössischen und kantonalen Datenquellen. Die Strukturerhebung (SE) des Bundesamts für Statistik (BFS) bildet die wichtigste Informationsquelle. Sie liefert Daten zur Struktur der Haushalte, zu Migration, Wohnsituation, Bildung und Erwerbstätigkeit. Um über eine genügend grosse Datenbasis zu verfügen (namentlich bei regionalen Unterschieden), wurden die Daten über fünf Jahre kumuliert (kumulierte Stichprobe), von 2012 bis 2016. Die Informationen über die Geburten und Scheidungen werden durch die Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung (BEVNAT) vervollständigt. Die Daten zum Einkommen und der Armut von Familien sowie zu den Unterhaltsbeiträgen stammen von der kantonalen Steuerverwaltung. Die Auswertung der Familien, die Sozialhilfe beziehen, stützt sich auf die Schweizerische Sozialhilfeempfängerstatistik.
- Für die **Bestandesaufnahme der Leistungen** für Familien wurden die einschlägigen Dokumente (Gesetzgebung, kantonale Konzepte, Weisungen, thematische Berichte) analysiert. Ergänzt wurden diese Informationen durch Telefoninterviews mit Vertreter/innen der verschiedenen Dienststellen der Kantonsverwaltung sowie mit Vertreter/innen privater Organisationen, die auf kantonaler Ebene Leistungen erbringen.
- Die Identifizierung der Stärken der jetzigen Familienpolitik und der Herausforderungen, denen sie sich in Zukunft zu stellen hat, sowie die Erarbeitung der **Empfehlungen** wurden in Zusammenarbeit mit der Begleitgruppe realisiert. Deren Mitglieder haben diese Punkte im Juni 2018 an einem dreistündigen Workshop diskutiert. Im Zentrum des Workshops standen die Validierung des statistischen Porträts und der Bestandesaufnahme sowie die Identifizierung des Handlungsbedarfs.

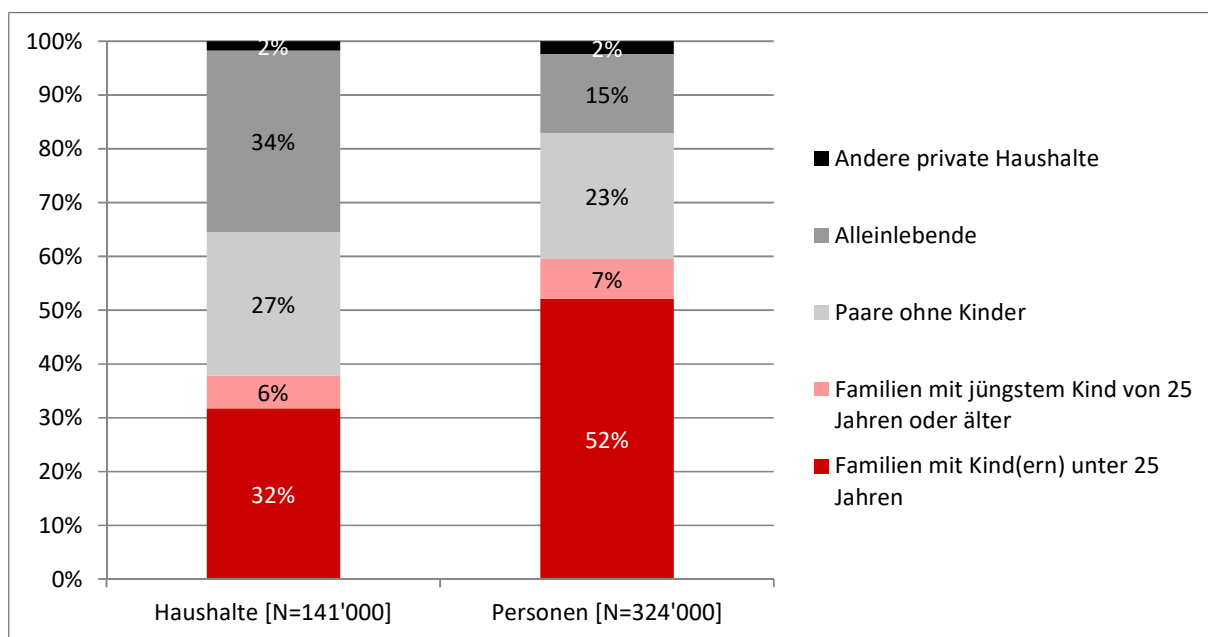
2 Statistisches Porträt der Walliser Familien

Das vorliegende statistische Porträt soll einen aktuellen Überblick über die verschiedenen Facetten von Familien im Wallis geben, insbesondere zu ihrer Struktur (Haushaltsgrösse, Status der Eltern), zu Geburten und Scheidungen, Migration, Wohnverhältnissen, Bildung, Erwerbstätigkeit sowie zu ihrer Einkommenssituation und Armutsgefährdung. Der in der statistischen Analyse verwendete Familienbegriff bezieht sich auf einen privaten Haushalt, der aus mindestens einem Kind unter 25 Jahren und einem Elternteil besteht.

2.1 Haushaltsstrukturen und Familienformen

Zwischen 2012 und 2016² gab es im Wallis durchschnittlich 142'000 private Haushalte, wovon knapp ein Drittel (32 %) bzw. 44'700 Haushalte Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren waren (**Abbildung 1**). Der Anteil dieser Familien ist im Wallis leicht höher als im gesamtschweizerischen Durchschnitt (30 %). Wie sonst wo in der Schweiz stellen Einpersonenhaushalte den häufigsten Haushaltstyp dar (34 %, gesamtschweizerisch 35 %). Paare ohne Kinder machen 27 % der Haushalte aus (gesamtschweizerisch 28 %). Die übrigen privaten Haushalte (2 %, gleich auf nationaler Ebene) sind Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen (z. B. Wohngemeinschaften) und Haushalte mit mindestens zwei unabhängigen Familienkernen.

Abbildung 1: Private Haushalte und ständige Wohnbevölkerung, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Betrachtet man **Personen** anstatt Haushalte (**Tabelle 1**, rechte Spalte), wird die grosse Bedeutung der Familien deutlicher. So lebt mehr als die Hälfte der Walliser Wohnbevölkerung (169'000 Personen bzw. 52 %) in einer Familie mit Kind(ern) unter 25 Jahren. Werden auch ältere Kinder berücksichtigt, steigt dieser Anteil auf 60 %, während die 34 % Einpersonenhaushalte (Alleinlebende) nur 15 % der Walliser Bevölkerung entsprechen.

² Alle von der BFS-Strukturerhebung dargestellten Daten basieren auf einem Durchschnitt der Daten zwischen 2012 und 2016, was genauere Ergebnisse liefert als die Daten von nur einem Jahr.

Die **durchschnittliche Grösse der Walliser Haushalte** beträgt 2,3 Personen pro Haushalt (leicht über dem Schweizer Durchschnitt von 2,2). In Familienhaushalten mit Kindern unter 25 Jahren liegt sie bei 3,8 Personen und damit ebenfalls etwas über dem Schweizer Durchschnitt (3,7 Personen).

Tabelle 1: Private Haushalte und ständige Wohnbevölkerung, Wallis, 2012-2016

	Haushalte			Personen		
	Total	± (%)	in %	Total	± (%)	in %
Total Familien mit Kind(ern)	53'232	0.8%	38%	192'871	0.7%	60%
davon mit Kind(ern) unter 25 Jahren	44'700	1.0%	32%	168'770	0.9%	52%
Paare mit Kind(ern)	44'233	0.7%	31%	170'840	0.7%	53%
davon mit Kind(ern) unter 25 Jahren	38'637	0.9%	27%	152'993	0.9%	47%
Einelternhaushalte	8'999	4.6%	6%	22'031	4.5%	7%
davon mit Kind(ern) unter 25 Jahren	6'063	5.7%	4%	15'777	5.5%	5%
Alleinlebende	47'552	0.3%	34%	47'552	0.3%	15%
Paare ohne Kinder	37'600	0.8%	27%	75'707	0.8%	23%
Andere private Haushalte	2'439	8.9%	2%	7'897	10.3%	2%
Total	140'823	0.2%	100%	324'027	0.4%	100%

±: Vertrauensintervall 95 %

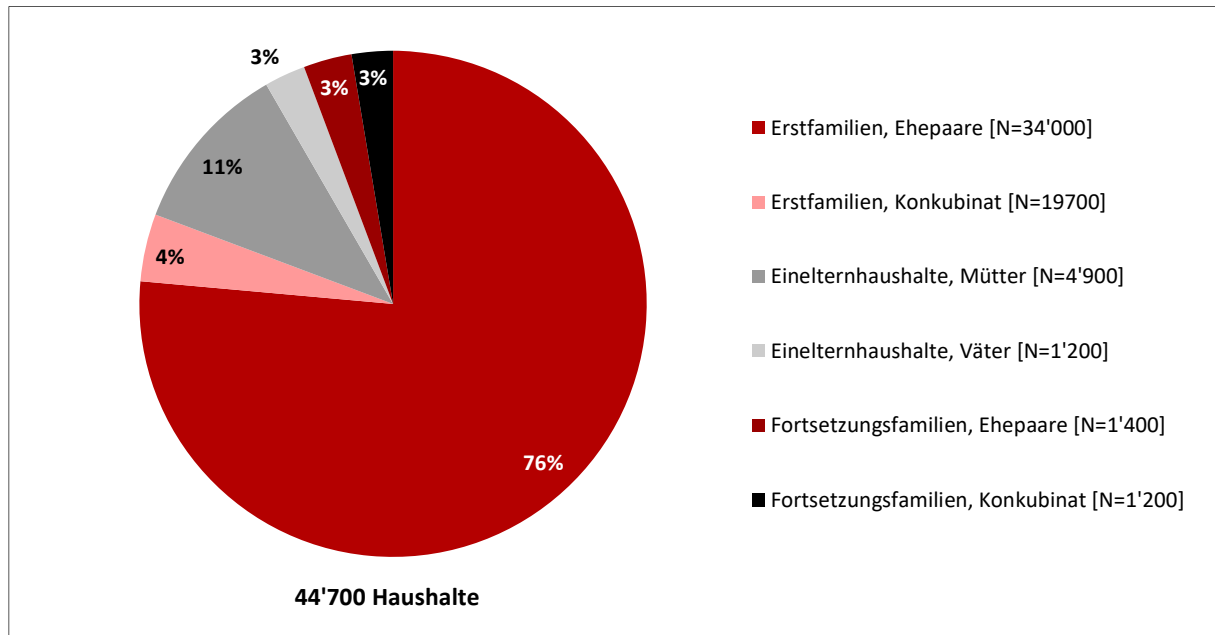
Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Bei den folgenden Analysen stehen **Familien mit Kindern unter 25 Jahren** im Vordergrund. **Abbildung 2** zeigt die Struktur dieser Familienhaushalte. Vier von fünf Familien (80 %) sind Erstfamilien, in denen die Eltern in der Regel verheiratet sind (76 % und 4 % Konkubinatspaare). 14 % der Familien sind Einelternhaushalte, was leicht unter dem nationalen Durchschnitt liegt (15 %). In den allermeisten Fällen sind die Kinder hier bei ihrer Mutter gemeldet. 6 % der Familienhaushalte sind Fortsetzungsfamilien (auch Patchworkfamilien genannt)³.

Im Unterwallis ist die Zahl der Einelternhaushalte (15 %) und der Fortsetzungsfamilien (6 %) höher als im Oberwallis, wo diese 10 % bzw. 4 % der Familienhaushalte ausmachen (**Abbildung 3**).

³ «Eine Fortsetzungsfamilie ist ein Haushalt, der sich aus einem (verheirateten oder nicht verheirateten) Paar und dessen Kindern, von denen mindestens eines aus einer früheren Beziehung stammt, zusammensetzt. Allfällige gemeinsame Kinder des Paares, die mit Halbgeschwistern zusammenleben, gehören auch zur Fortsetzungsfamilie.» (Definition BFS)

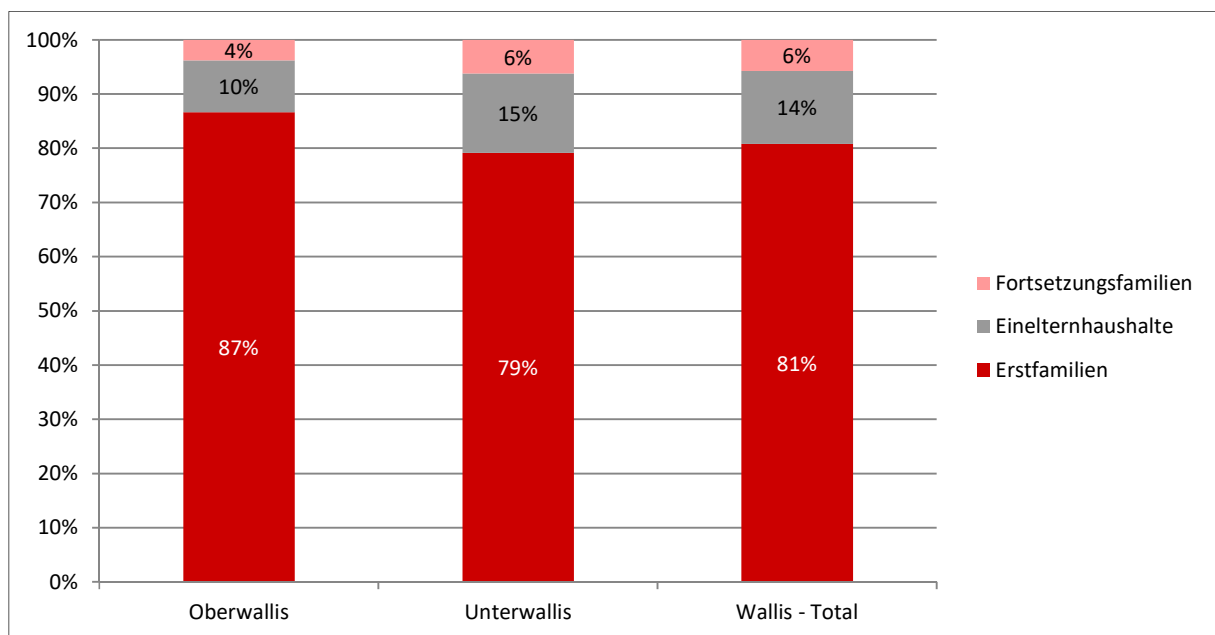
Abbildung 2: Haushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren, Wallis, 2012–2016



Gleichgeschlechtliche Paare mit Kind(ern), die geschätzt 23 Haushalte ausmachen, werden unter den Fortsetzungsfamilien, Konkubinat aufgeführt. Bei der Schätzung der Anzahl der betroffenen Haushalte ist man allerdings sehr unsicher (Vertrauensintervall $\pm 91\%$).

Quelle: BFS, Strukturhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

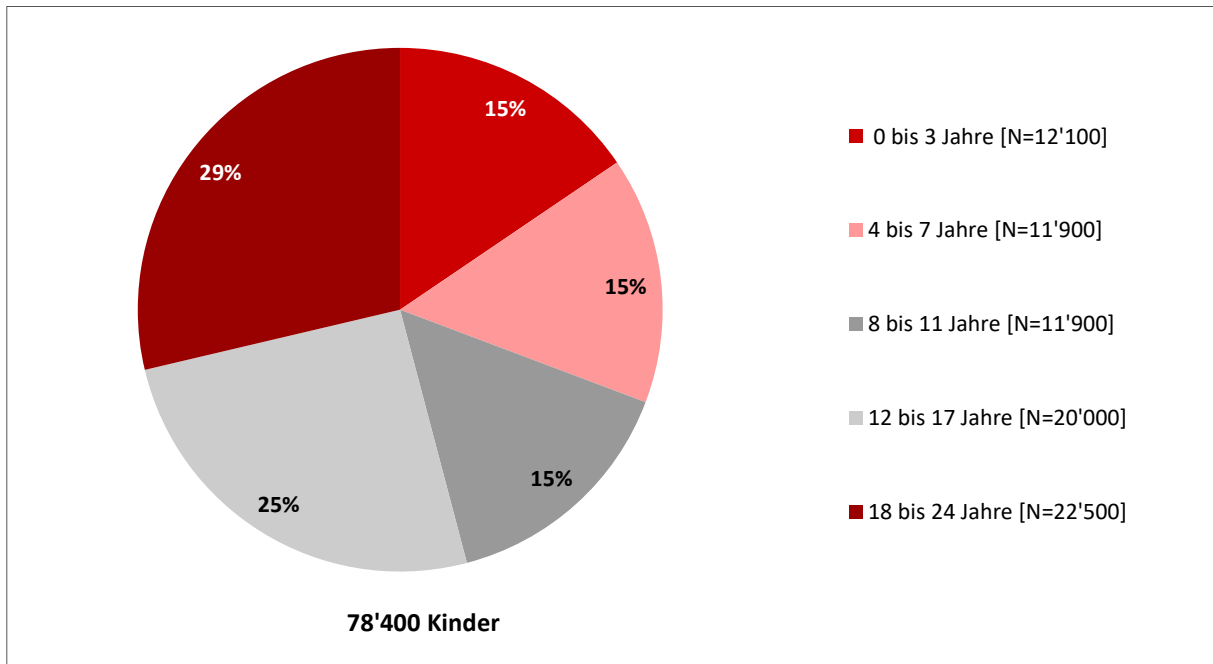
Abbildung 3: Haushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren nach Sprachregion, Wallis, 2012–2016



Quelle: BFS, Strukturhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

In den 44'700 Familienhaushalten leben rund 78'400 **Kinder** unter 25 Jahren, was durchschnittlich 1,75 Kindern pro Familie entspricht. Die Aufteilung nach Altersgruppen ist **Abbildung 4** ersichtlich. Der Vergleich mit den Daten der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) – die alle bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Personen erfasst, unabhängig davon, ob Kinder und Jugendliche in einem Familienhaushalt leben – zeigt, dass 24 % der 18- bis 24-Jährigen nicht in einem Familienhaushalt leben. Dieser Anteil liegt in den anderen Altersgruppen bei rund 5 %.

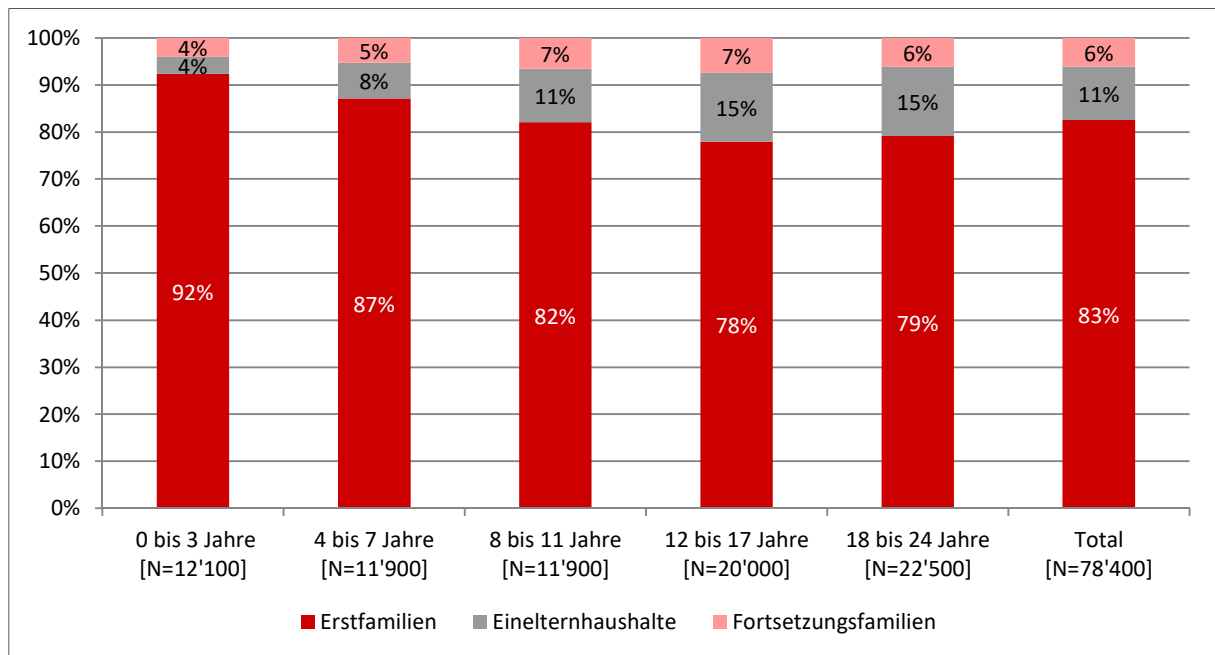
Abbildung 4: Kinder unter 25 Jahren, die in einem Familienhaushalt leben, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Der **Abbildung 5** ist zu entnehmen, dass 83 % aller Kinder unter 25 Jahren im Kanton in einer Erstfamilie und 11 % in einem Einelternerhaushalt leben. Dass der Prozentsatz der Kinder in Einelternerfamilien tiefer ist als jener der Einelternerhaushalte, lässt sich dadurch erklären, dass es in diesen Familien im Durchschnitt weniger Kinder pro Haushalt gibt (siehe **Abbildung 6**). Aus **Abbildung 5** geht ausserdem ein starker Alterseffekt hervor. Zwischen 0 und 3 Jahren leben nur 4 % der Kinder in einem Einelternerhaushalt, während sich der Anteil zwischen 12 und 17 Jahren auf 15 % beläuft. In der nächsten Altersklasse (18 bis 24 Jahre) bleiben dieser Anteil stabil. Diese Tendenzen sind – wenn auch weniger ausgeprägt – bei Fortsetzungsfamilien ähnlich.

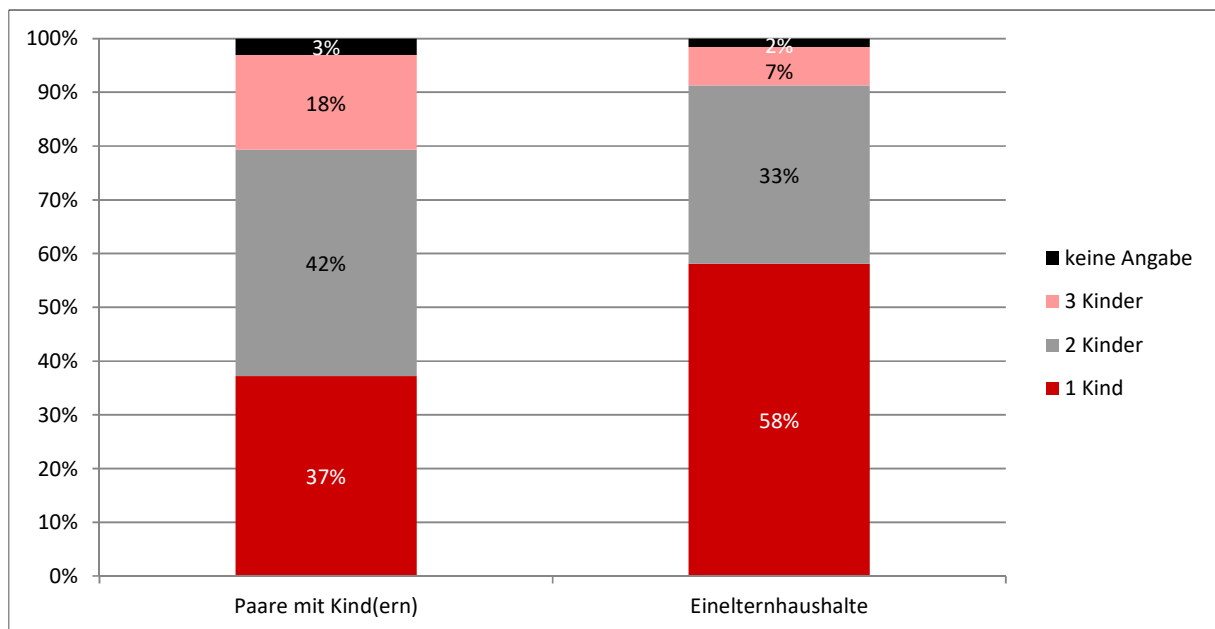
Abbildung 5: Kinder unter 25 Jahren nach Haushaltstyp und Alter der Kinder, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

In **Abbildung 6** ist zu sehen, dass 63 % der Paarhaushalte zwei oder mehr Kinder haben, während in Einelternerhaushalten mehrheitlich (58 %) nur ein Kind lebt.

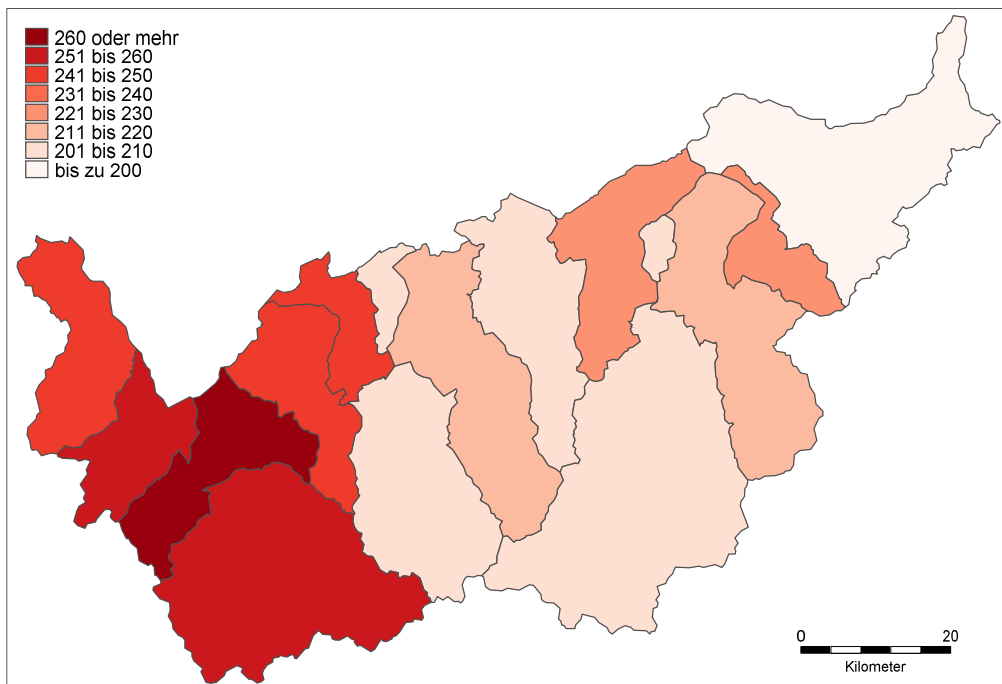
Abbildung 6: Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren nach Anzahl Kinder unter 25 Jahren, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Die in **Abbildung 7** dargestellte Karte liefert ein geografisches Bild der Konzentration von Familienhaushalten. Demnach haben die Bezirke Martinach, Entremont und Saint-Maurice den höchsten Anteil an Kindern, die in einem Familienhaushalt leben. Die tiefsten Anteile sind in den Bezirken Visp, Leuk und Goms zu finden.

Abbildung 7: Anzahl der Kinder unter 25 Jahren, die in einem Familienhaushalt leben, pro 1'000 Einwohner, nach Bezirk, Wallis, 2012-2016



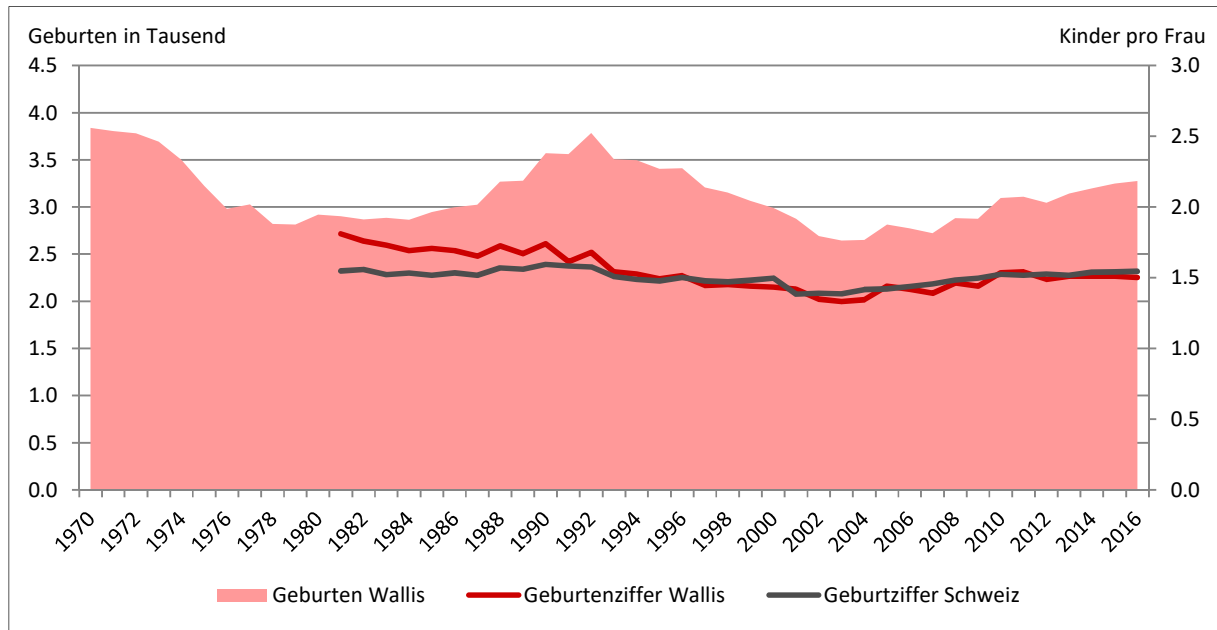
Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

2.2 Geburten und Scheidungen

2016 wurden im Wallis 3'300 Kinder geboren (88'000 in der ganzen Schweiz). **Abbildung 8** zeigt die Entwicklung der zusammengefassten Geburtenziffer (ZGZ)⁴. In den 1980er-Jahren war die ZGZ im Wallis noch leicht höher als in der übrigen Schweiz und glich sich in der Folge mit 1,5 Kindern pro Frau dem gesamtschweizerischen Durchschnitt an.

⁴ Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) entspricht der durchschnittlichen Anzahl Kinder, die eine Frau im Verlauf ihres Lebens zur Welt bringen würde, wenn die altersspezifischen Fruchtbarkeitsziffern eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig konstant blieben. Die ZGZ ist die Summe der altersspezifischen Geburtenziffern von Frauen im gebärfähigen Alter (15 bis 49 Jahre). (BFS 2018)

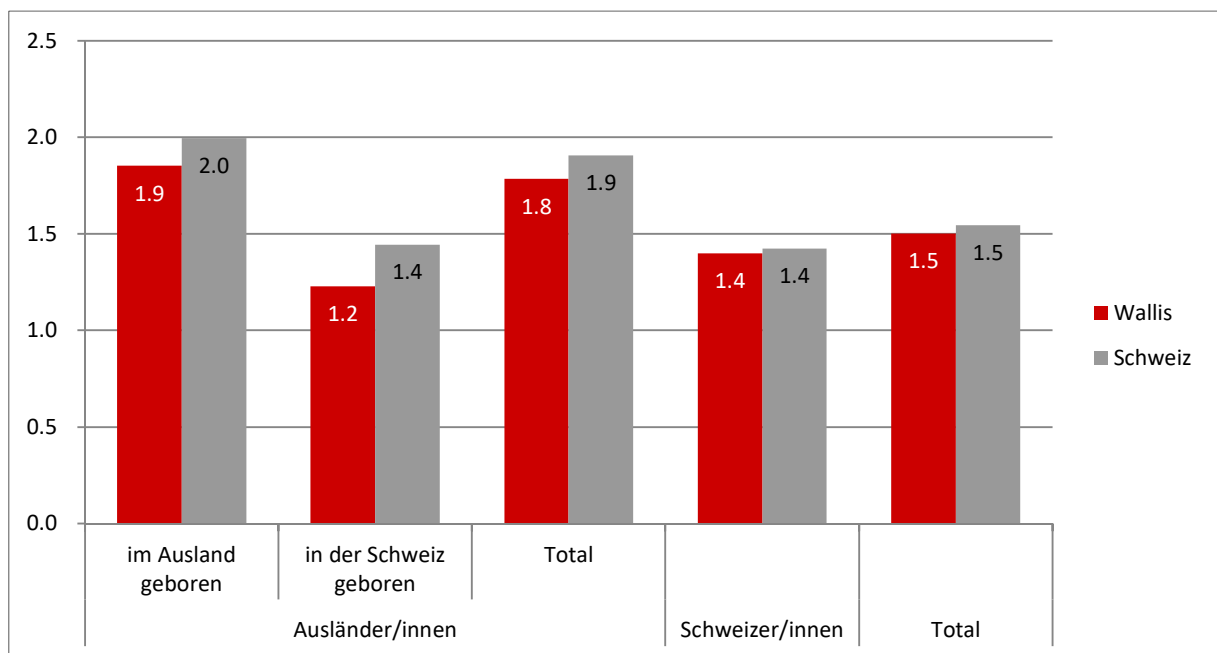
Abbildung 8: Geburten und Geburtenziffer, Wallis, Entwicklung von 1970 bis 2016



Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Berechnungen BASS

Abbildung 9 zeigt die Geburtenziffern von **Schweizerinnen und Ausländerinnen**. Bei den im Wallis lebenden Schweizerinnen liegt die durchschnittliche Geburtenziffer bei 1,4 Kindern und entspricht damit der nationalen Rate. Bei den Ausländerinnen korreliert die Ziffer stark mit ihrem Geburtsort: Während die Geburtenziffer für im Ausland geborene Frauen 1,9 Kinder (gesamtschweizerisch 2) beträgt, sinkt diese bei Frauen der zweiten Generation auf 1,2 (gesamtschweizerisch 1,4), was unter der Geburtenziffer der im Wallis lebenden Schweizerinnen liegt.

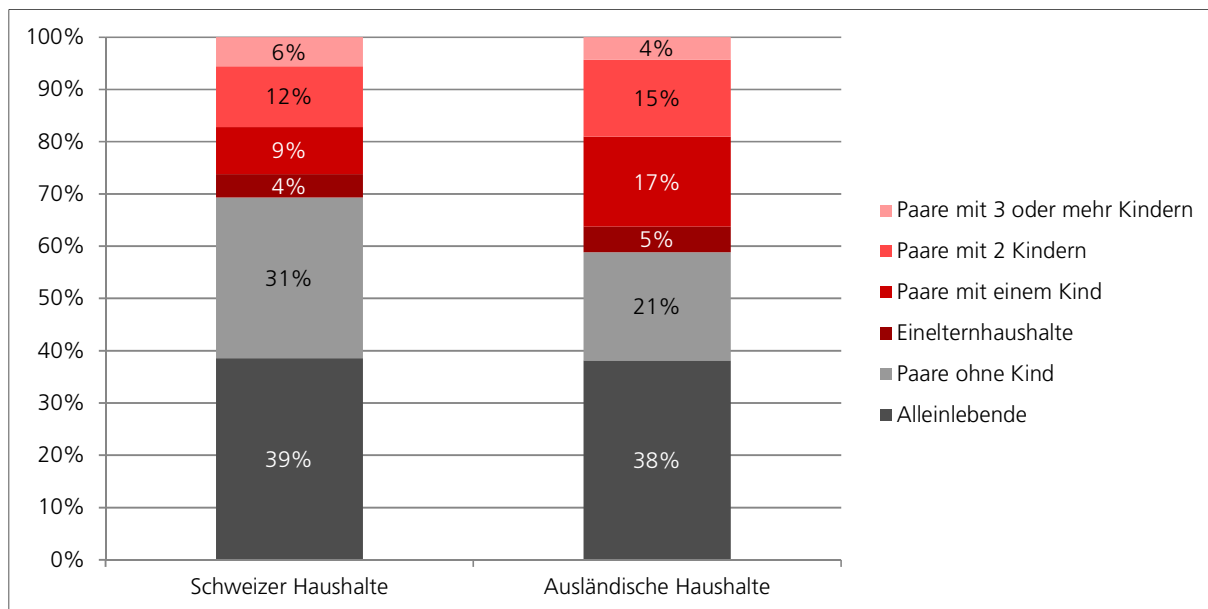
Abbildung 9: Geburtenziffer nach Staatsangehörigkeit der Mutter, Wallis, 2016



Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Berechnungen BASS

Aus **Abbildung 10** geht hervor, dass der Anteil der kinderlosen Paare in Schweizer Haushalten, wie auch in der übrigen Schweiz, höher ist als in ausländischen. Haben Schweizer Paare jedoch Kinder, dann mehr als ausländische.

Abbildung 10: Haushalte und Anzahl Kinder nach Staatsangehörigkeit, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung des Alters der Mütter bei der Geburt ihres ersten Kindes. In den 1970er-Jahren waren Frauen bei der Geburt des ersten Kindes durchschnittlich 27,5 Jahre alt. Dieser Durchschnitt ist kontinuierlich gestiegen und betrug 2016 im Wallis 31,4 Jahre. Damit liegt der Walliser Durchschnitt leicht unter dem schweizerischen (32 Jahre). Das höhere Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes trägt zum Rückgang der Geburtenziffer bei.

Auch der Anteil der ausserehelichen Geburten hat sich seit Mitte der 1990er-Jahre deutlich verändert (**Abbildung 12**). Diese Entwicklung verlief – mit einer Verzögerung von einigen Jahren – ähnlich wie in der übrigen Schweiz. 2016 lag der Anteil der ausserehelichen Geburten im Wallis bei 23 % (gesamtschweizerisch 24 %) gegenüber 10 % fünfzehn Jahre davor. Dies mag erstaunen, da nur 7 % Konsensalpaare sind (Abbildung 2), erklärt sich jedoch dadurch, dass sich viele Paare nach der Geburt eines Kindes für eine Heirat entscheiden.

Abbildung 11: Alter der Mütter bei der ersten Geburt

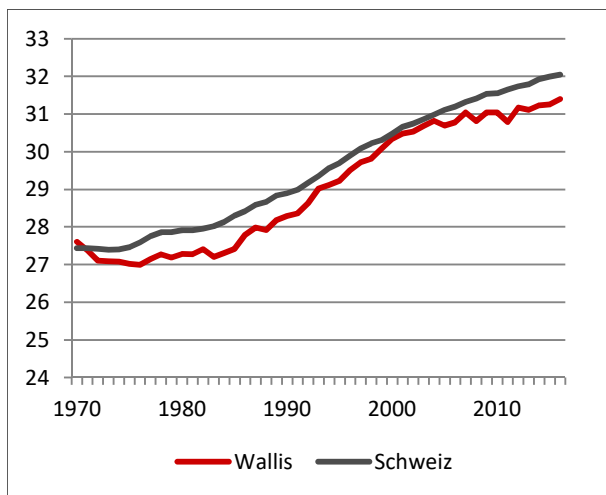
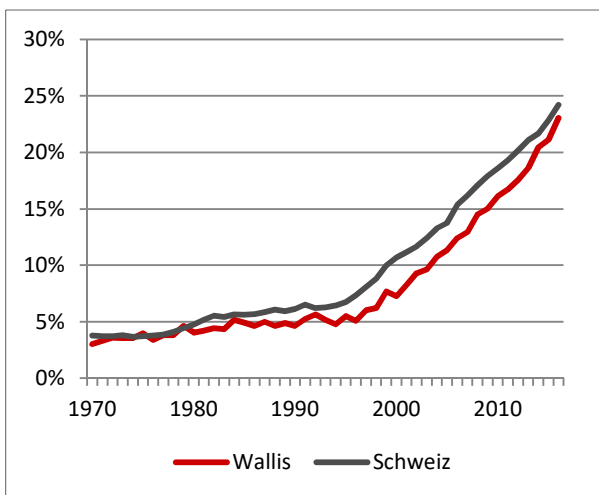


Abbildung 12: Anteil Geburten nicht verheirateter Mütter



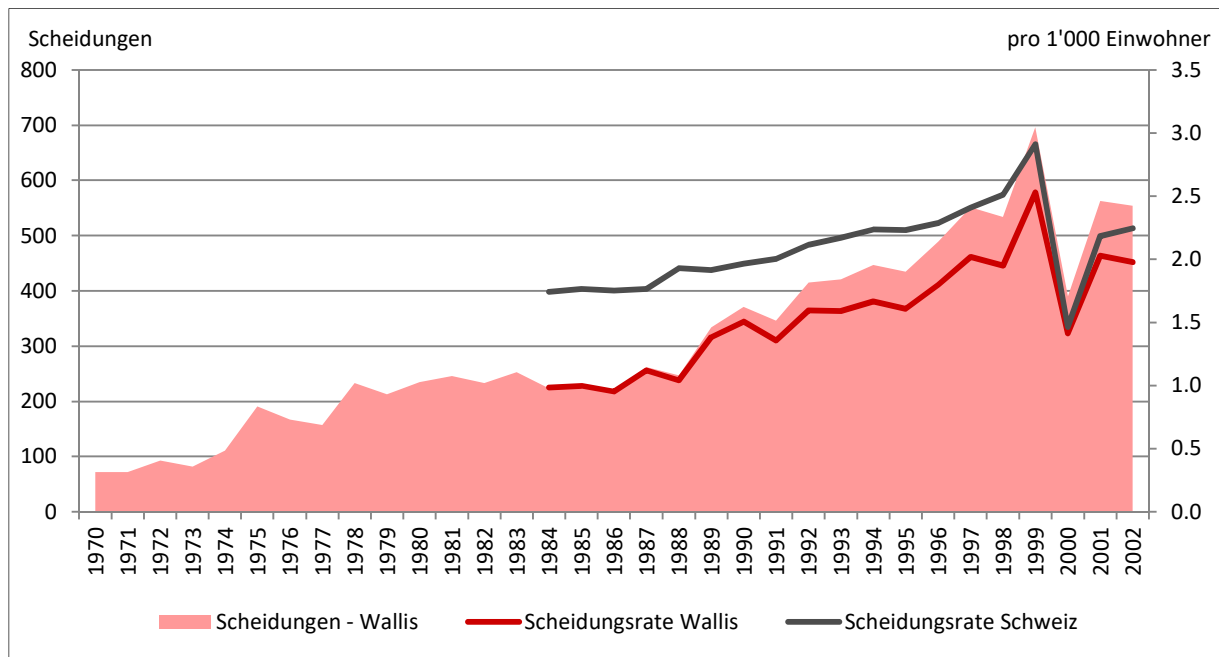
Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Entwicklung zwischen 1970 und 2016, Berechnungen BASS

In **Abbildung 13** sind die Zahl der **Scheidungen** sowie die zusammengefasste Scheidungsziffer⁵ im Wallis und in der Schweiz zu sehen. Ab den 1970er- bis 1980er-Jahren nahm die Scheidungshäufigkeit im Wallis zu, bis sie sich ab 2011 stabilisierte. Derzeit lassen sich schätzungsweise etwas mehr als zwei von fünf Paaren (45 %) scheiden. Die Walliser Kurve ähnelt der Schweizer Kurve, wobei die Scheidungsrate bis in die 2000er-Jahre deutlich tiefer und sich dann dem schweizerischen Niveau annäherte.

Zusätzliche Analysen zeigen, dass 2016 die Hälfte der Scheidungen (50 %) im Wallis Paare mit mindestens einem minderjährigen Kind betraf (d. h. 341 von 680 Paaren; insgesamt 544 betroffene minderjährige Kinder). Dieser Anteil ist deutlich höher als der gesamtschweizerische Wert (47 %).

⁵ Die zusammengefasste Scheidungsziffer weist den durchschnittlichen Prozentanteil der Ehen aus, die im Laufe der Zeit geschieden werden, wenn sich das ehedauerspezifische Scheidungsverhalten eines bestimmten Kalenderjahres zukünftig nicht ändern würde.
Quelle: BFS

Abbildung 13: Anzahl Scheidungen und Scheidungsraten, Wallis und Schweiz



Die Entwicklung der Scheidungszahlen (starke Zunahme im Jahr 1999, deutlicher Rückgang im Jahr 2000) hängt mit der Einführung des neuen Scheidungsrechts per 1. Januar 2000 zusammen.

Quelle: Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung BFS, Berechnungen BASS

2.3 Migration

Im Vergleich zur nationalen **Alterspyramide** weist das Wallis generell einen höheren Anteil an Jugendlichen zwischen 15 und 19 Jahren, jedoch einen tieferen Anteil an Erwachsenen zwischen 30 und 40 Jahren auf. Der in **Abbildung 14** und **Abbildung 15** angestellte Vergleich für Personen mit schweizerischer und ausländischer Staatsbürgerschaft zeigt, dass sich – wie in den anderen Kantonen auch – die Alterspyramiden nach Nationalität stark unterscheiden. In der Altersgruppe der 25- bis 59-Jährigen, d. h. im Erwerbsalter, aber auch bei den Kindern ist der Anteil der ausländischen Personen deutlich höher als in anderen Altersklassen, insbesondere ab 60 Jahren⁶. Das bedeutet, dass bei Familien mit Kindern unter 25 Jahren der Ausländeranteil besonders hoch ist, was in der Familienpolitik berücksichtigt werden muss.

⁶ Hier spielen auch Einbürgerungen – vor allem ab einem bestimmten Alter – eine Rolle.

Abbildung 14: Anteil der Schweizerinnen und Schweizer im Kanton Wallis, nach Alter und Geschlecht, 2012-2016

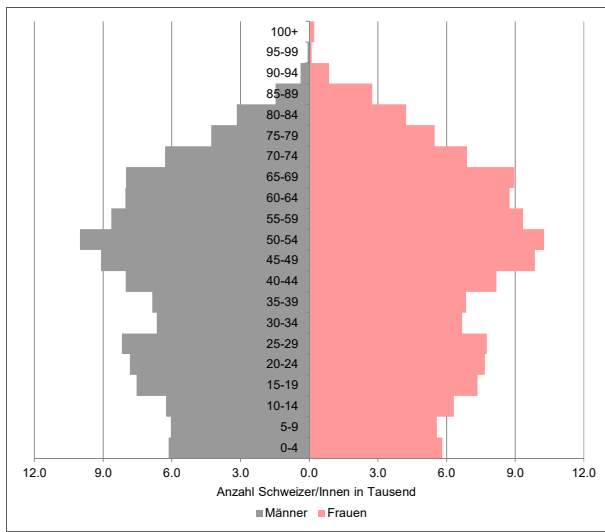
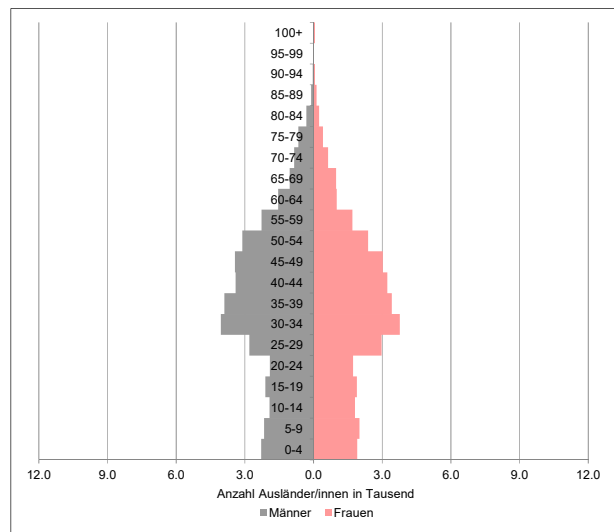


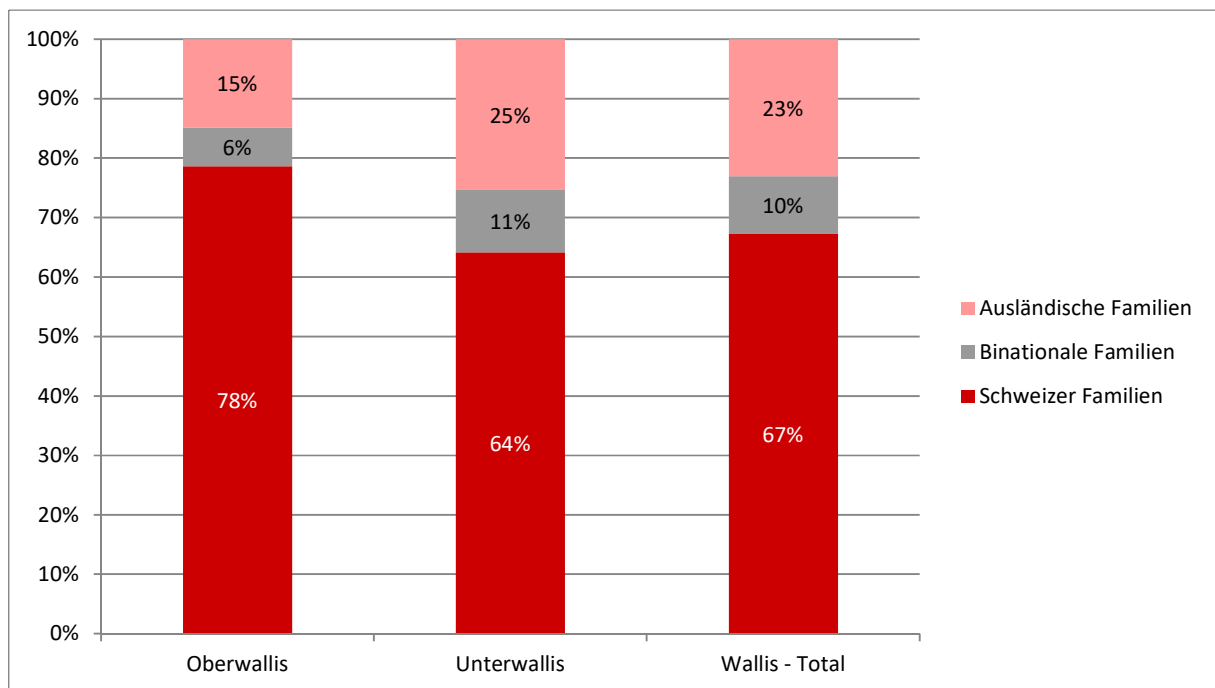
Abbildung 15: Anteil der Ausländerinnen und Ausländer im Kanton Wallis, nach Alter und Geschlecht, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Gemäss einer Analyse der **Staatsangehörigkeit** von Haushalten mit Kindern unter 25 Jahren (vgl. **Abbildung 16**) beträgt der Anteil der Familien, in denen sämtliche Mitglieder die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzen, im Wallis 67 %, was leicht über dem nationalen Durchschnitt liegt (64 %, siehe Tabelle 7 im Anhang). Ausländische Familien machen 23 % aus. Ebenfalls eine wichtige Kategorie bilden binationale Familien (mit einem Schweizer Elternteil) mit 10 %. Die Situation im Ober- und Unterwallis unterscheidet sich stark: Im Oberwallis haben lediglich 21 % der Familien mindestens einen ausländischen Elternteil, im Unterwallis sind es 36 %.

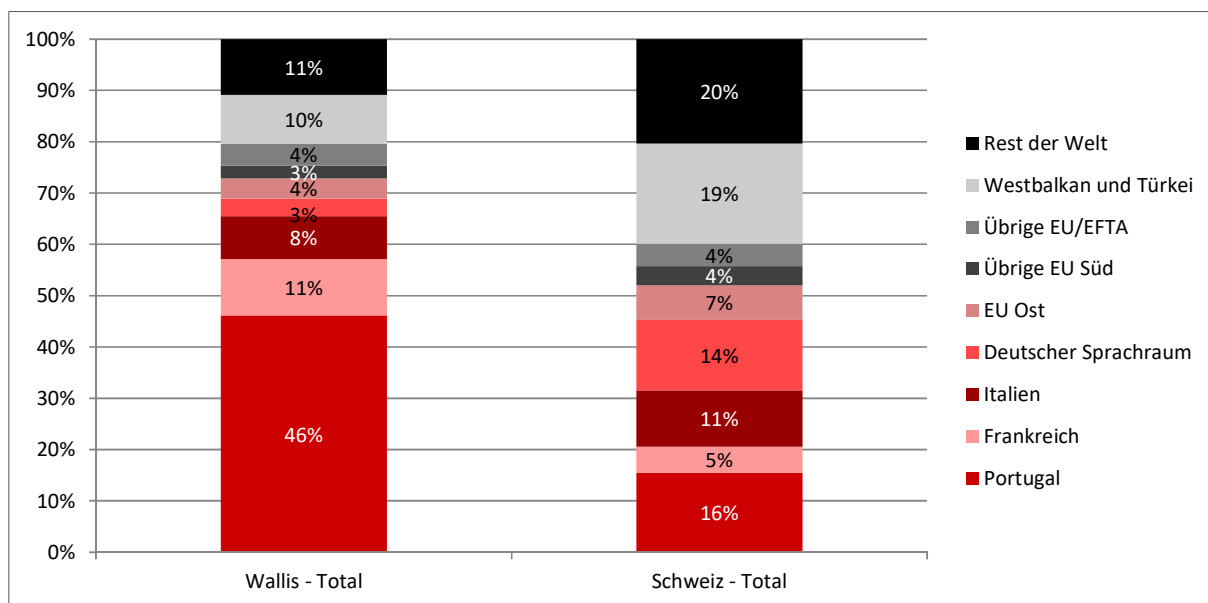
Abbildung 16: Haushalte mit Kindern unter 25 Jahren nach Staatsangehörigkeit, Wallis, 2012–2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Unter den **Herkunftsländern** ausländischer Haushalte ist die portugiesische Gemeinschaft im Wallis im Vergleich stark vertreten (**Abbildung 17**). So besitzen 54 % der ausländischen Mütter die portugiesische Staatsangehörigkeit gegenüber nur gerade 19 % auf gesamtschweizerischer Ebene. Dagegen sind Mütter aus Westbalkan und Türkei (10 % gegenüber 21 %) sowie aus der Kategorie «Rest der Welt» (8 % gegenüber 16 %) im Vergleich zur restlichen Schweiz schwächer vertreten. Diese Verteilung spiegelt die Situation der anderen französischsprachigen Kantone wider, wobei das Wallis die höchste Rate an portugiesischen Müttern hat.⁷ Zusätzliche Analysen zeigen eine ähnliche Verteilung bei den Vätern, wobei die Rate an italienischen und portugiesischen Staatsangehörigen leicht höher und jene der Staatsangehörigen aus dem «Rest der Welt» etwas tiefer ist.

Abbildung 17: Ausländische Haushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren nach Staatsangehörigkeit der Mutter, Wallis, 2012–2016



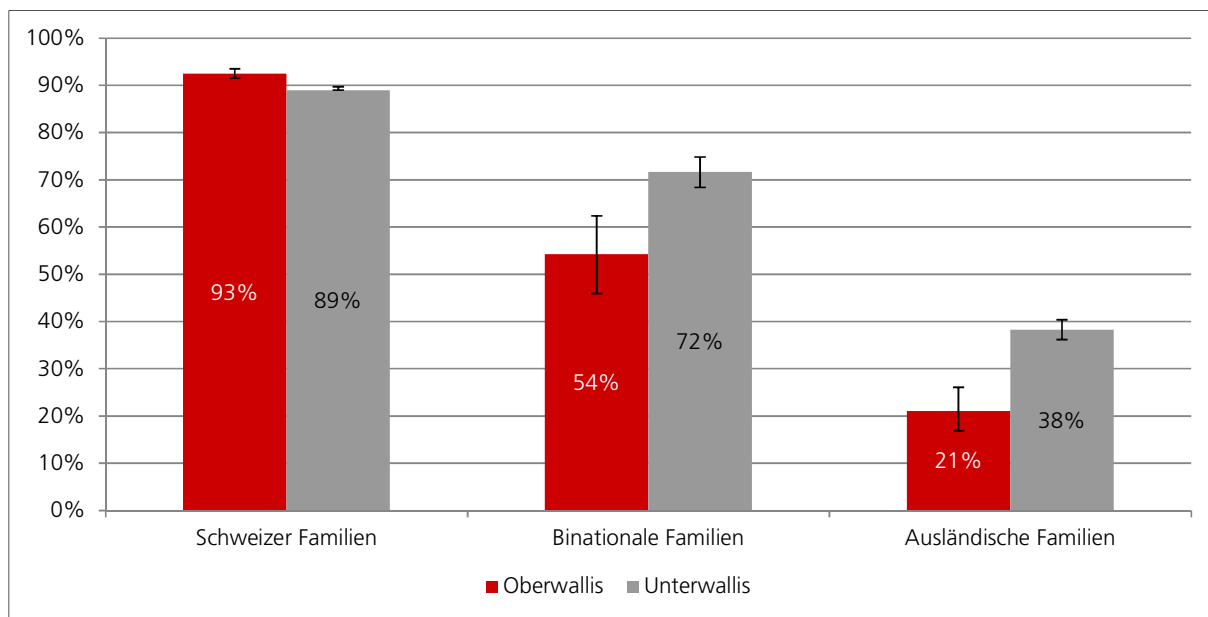
Nicht miteingeschlossen sind die von Vätern geführten Einelternhaushalte.
Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Von Interesse ist auch die **Hauptsprache** der Familien, d. h. die Sprache, in der die Familienmitglieder denken und die sie am besten beherrschen⁸. Im gesamten Kanton geben 36 % der binationalen Familien und 69 % der ausländischen Familien (in denen beide Elternteile Ausländer/innen sind) nicht die regionale Sprache als Hauptsprache an. Für diese Familien kann die sprachliche Integration eine Herausforderung darstellen. In diesem Zusammenhang gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Ober- und dem Unterwallis (**Abbildung 18**). Während im Unterwallis 72 % der binationalen Familien und 38 % der ausländischen Familien die regionale Sprache als Hauptsprache angeben, sind es im Oberwallis nur 54 % bzw. 21 %. Entspricht die Hauptsprache nicht der regionalen Sprache (**Abbildung 19**), sprechen die Familien hauptsächlich portugiesisch (31 % im Oberwallis und 47 % Unterwallis).

⁷ Der Anteil portugiesischer Mütter in den ausländischen Familien in der Westschweiz beträgt durchschnittlich 37 %: GE (29 %), FR (47 %), JU (28 %), NE (44 %), VD (32 %). Auch der Kanton Graubünden weist eine hohe Rate auf (46 %), was vor allem auf den Tourismus zurückzuführen zu sein scheint.

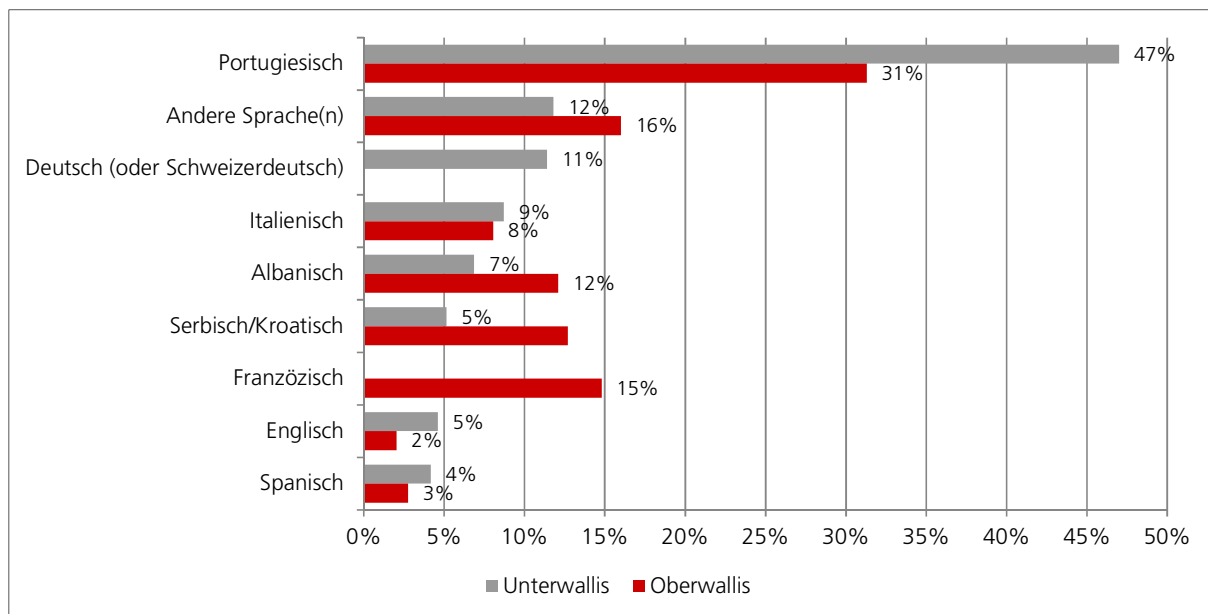
⁸ Es werden sämtliche Mitglieder des Haushalts berücksichtigt. Bei Kindern, die noch nicht sprechen, wird von der Sprache der Mutter ausgegangen. Es kann mehr als eine Hauptsprache angegeben werden.

Abbildung 18: Familienhaushalte, in denen alle Familienmitglieder mindestens die regionale Sprache als Hauptsprache bezeichnen, Wallis, 2012-2016



Die vertikalen schwarzen Linien geben das Vertrauensintervall von 95 % an.
 Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Abbildung 19: Hauptsprache, wenn diese nicht der regionalen Sprache entspricht, Wallis, 2012-2016



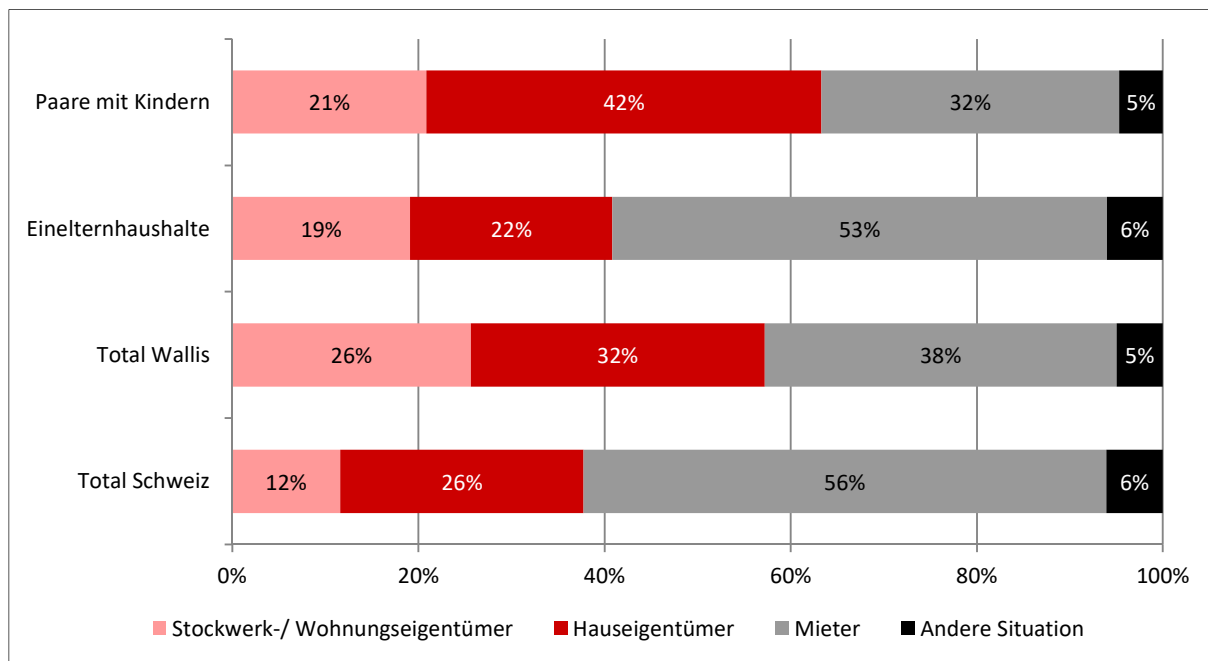
Wenn kein Haushaltsmitglied die regionale Sprache spricht, wird von der Hauptsprache des Vaters ausgegangen. Falls der Vater die regionale Sprache spricht, ist die Hauptsprache der Mutter ausschlaggebend.
 Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

2.4 Wohnverhältnisse

Im Wallis ist die **Wohneigentumsquote** höher als im Schweizer Durchschnitt. So besitzen 58 % der Walliser Haushalte Wohneigentum (Wohnung oder Haus) gegenüber 38 % auf nationaler Ebene. 38 % der Haushalte im Wallis sind Mieter gegenüber schweizweit durchschnittlich 56 % (**Abbildung 20**). Der An-

teil der Einelternhaushalte mit Wohneigentum ist deutlich geringer als der von Paaren mit Kindern (41 % gegenüber 63 %), aber immer noch leicht höher als der Schweizer Durchschnitt über alle Haushaltstypen.

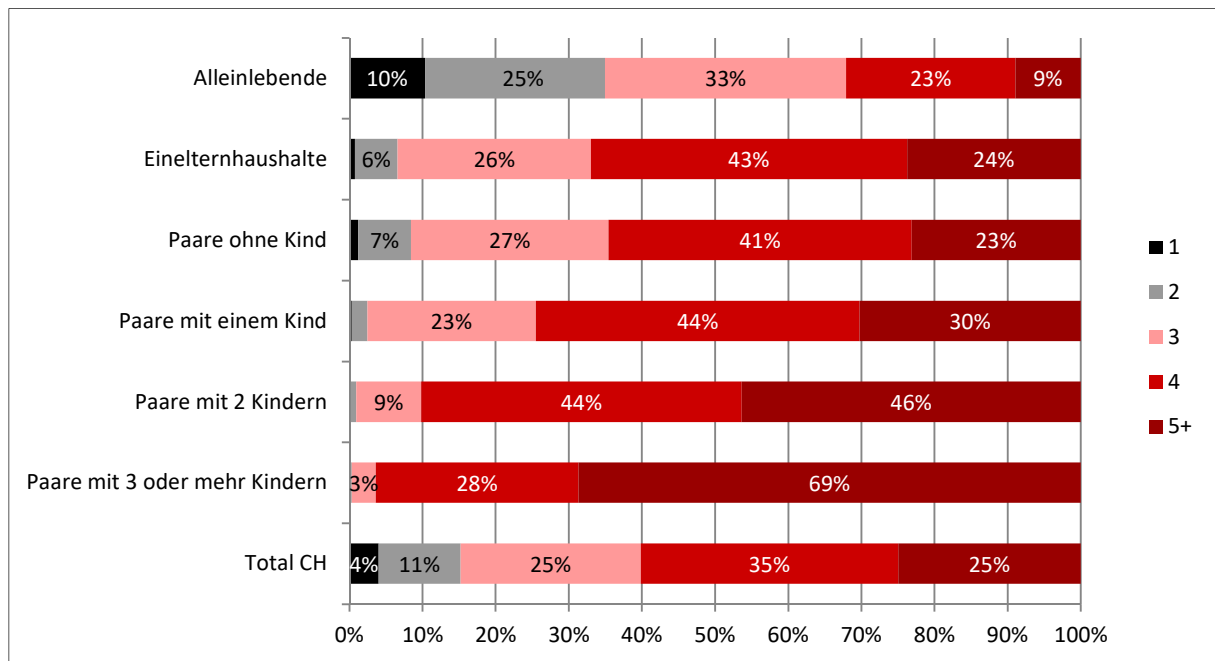
Abbildung 20: Bewohnertyp der bewohnten Wohnungen nach Haushaltstyp, Wallis und Schweiz, 2012-2016



Die Gesamtzahl fürs Wallis bezieht sich auf sämtliche Haushalte und nicht nur auf die Familienhaushalte.
 Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Was die **Wohnungsgrösse** betrifft, so leben 60 % der Walliser Familien in einer Wohnung mit vier oder mehr Zimmern, was leicht über dem Schweizer Durchschnitt liegt (57 %). Bei der Analyse der Ergebnisse nach Haushaltstypen (**Abbildung 21**) ist festzustellen, dass Vierzimmerwohnungen bei Einelternhaushalten, Paaren ohne Kinder und Paaren mit einem Kind bevorzugt werden. Ab vier Personen (ein Paar und zwei Kinder) entscheiden sich die meisten Familien dagegen für Wohnungen mit fünf oder mehr Zimmern (46 % bei Familien mit vier Personen und 69 % mit fünf Personen).

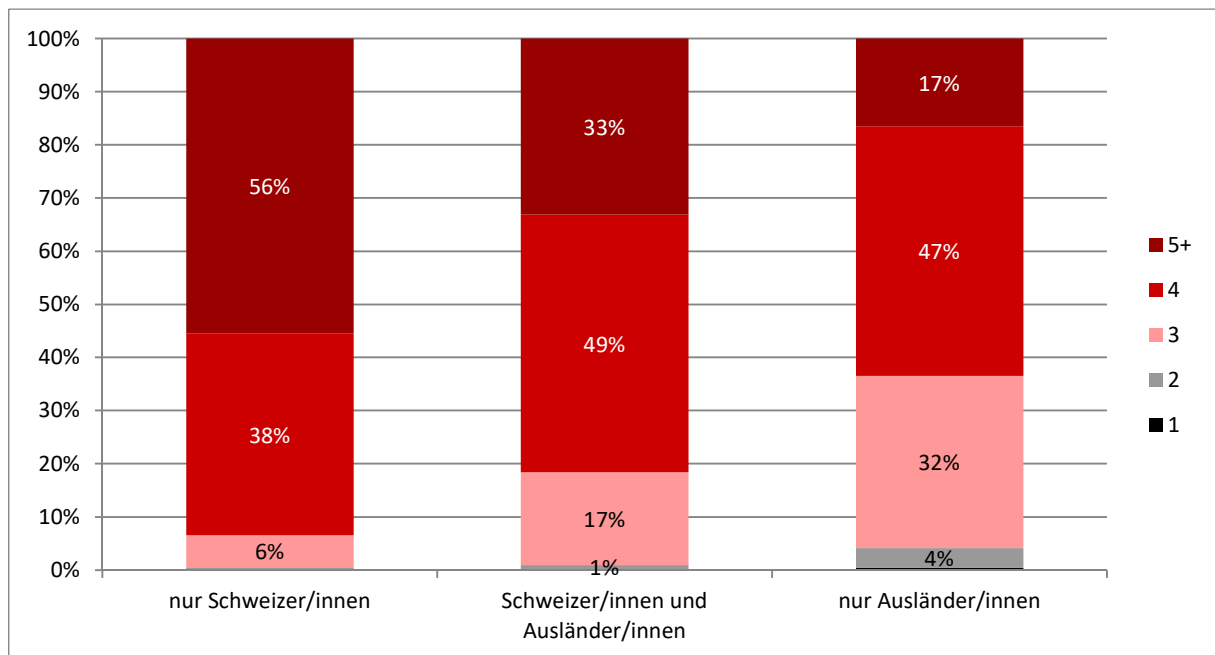
Abbildung 21: Anzahl der Räume nach Haushaltstyp und Anzahl der Kinder, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Eine **Auswertung nach Nationalität** verweist erhebliche Unterschiede bezüglich der Anzahl der bewohnter Zimmer (**Abbildung 22**). Der Anteil der Schweizer Familien, die in Wohnungen mit fünf oder mehr Zimmern leben, ist deutlich höher (56 %) als bei binationalen Familien (33 %) und ausländischen Familien (nur 17 % leben in einer Fünfstückerwohnung).

Abbildung 22: Paarhaushalte mit Kind(ern) unter 25 Jahren nach Staatsangehörigkeit der Eltern und Anzahl der bewohnten Zimmer, Wallis, 2012-2016

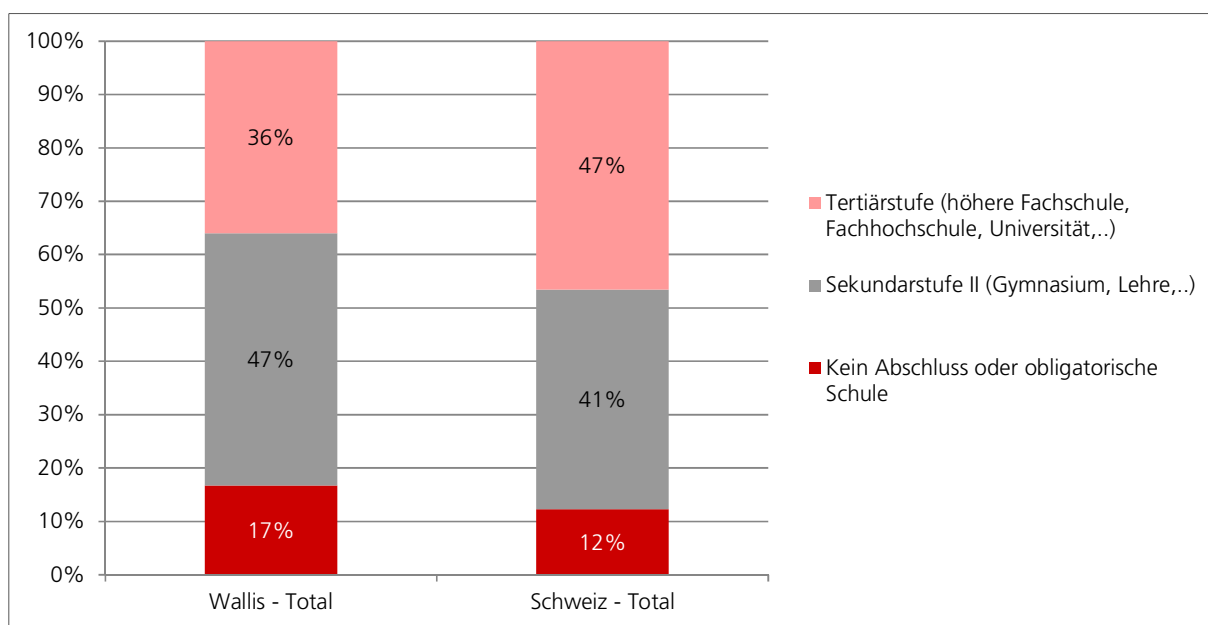


Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

2.5 Bildung

Bildung ist ein wichtiger Indikator für den Lebensstandard, den eine Familie erreichen kann. Fast die Hälfte der Eltern in Walliser Familien (48 %) besitzen einen Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II, also einen Lehr- oder Mittelschulabschluss.⁹ 17 % haben höchstens die obligatorische Schule abgeschlossen und 36 % verfügen über eine Ausbildung auf Tertiärstufe¹⁰ (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten) (**Abbildung 23**). Im gesamtschweizerischen Vergleich haben die Eltern in Walliser Familien ein etwas tieferes Bildungsniveau. Dies ist wohl darauf zurückzuführen, dass viele Walliserinnen und Walliser, die in einem anderen Kanton eine höhere Bildung absolviert haben, nicht ins Wallis zurückkehren, wenn sie eine Familie gründen. Zudem wandern vorwiegend Personen mit einem niedrigen Bildungsstand ins Wallis ein.

Abbildung 23: Bildungsniveau der Eltern in Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren, Wallis und Schweiz, 2012-2016



Nach höchster abgeschlossener Ausbildung.

Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Abbildung 24 zeigt, dass es weniger Mütter als Väter mit einer höheren Bildung gibt (23 % gegenüber 31 % bei Vätern) und mehr Mütter bestenfalls die obligatorische Schule abgeschlossen haben (25 % gegenüber 21 %), obschon bei den jüngeren Generationen beim Bildungsniveau fast keine Unterschiede mehr zwischen Frauen und Männern bestehen¹¹. Dass Mütter weniger gut ausgebildet sind, lässt sich

⁹ «Die Sekundarstufe II setzt die Ausbildung nach der obligatorischen Basisausbildung fort. [...] Sie umfasst berufsorientierte und allgemeinbildende Ausbildungsgänge. Die Ausbildungen dauern in der Regel 2-4 Jahre und schliessen mit einer Maturität, einem Fachmittelschulabschluss, einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis (EKZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA) ab.» Definition BFS

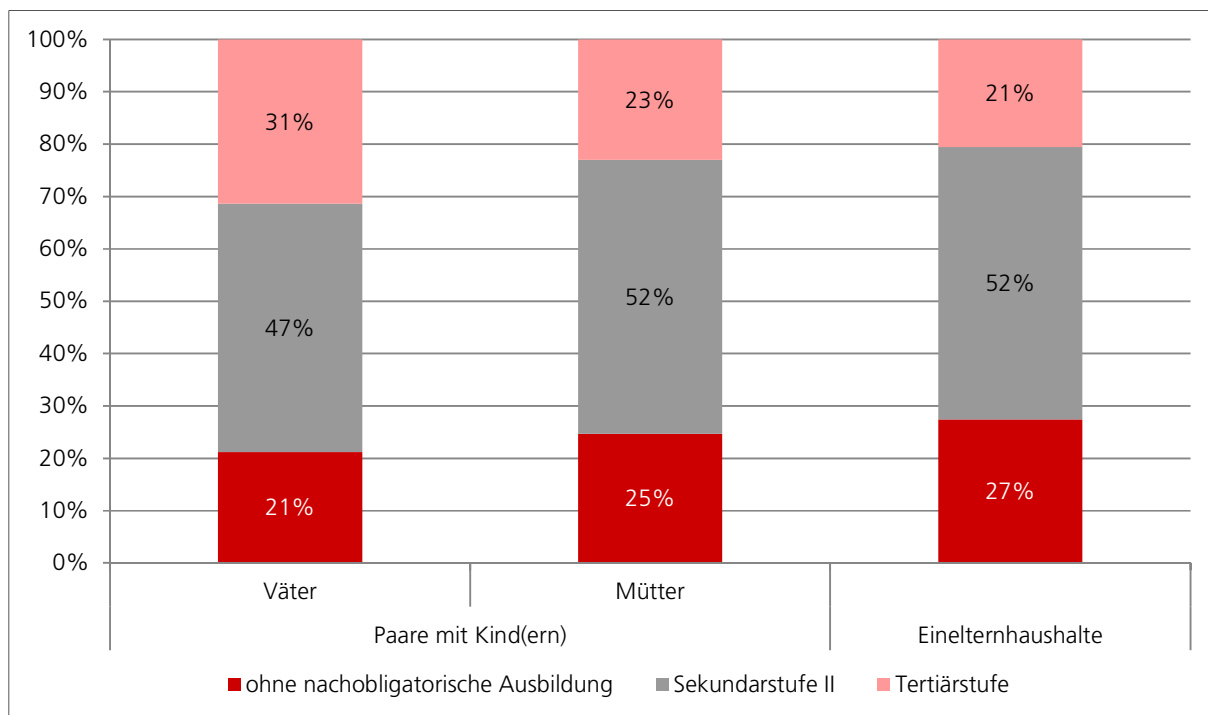
¹⁰ Die höhere Bildung wird hier als tertiäre Bildung verstanden. Letztere umfasst nach Definition des BFS die höhere Berufsbildung und die Hochschulen (kantonale Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen usw.).

¹¹ Im Jahr 2017 gab es in der Schweiz bei den 29- bis 34-Jährigen keine Unterschiede beim Bildungsniveau mehr. In dieser Altersgruppe ist der Anteil der Frauen mit einer höheren Bildung (51 %) sogar etwas höher als bei den Männern (49 %). In der Altersklasse von 35 bis 44 Jahren hingegen gibt es weiterhin mehr Männer (52 %) als Frauen (44 %), die über eine höhere Bildung verfügen. Dieser Trend spiegelt sich auch in der obligatorischen Ausbildung wider. Quelle: BFS – SAKE: «Bildungsstand der Bevölkerung 2017 nach Geschlecht, Alter und höchster abgeschlossener Ausbildung»

auch in der übrigen Schweiz beobachten und ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Frauen mit einer höheren Bildung häufiger keine Kinder haben. Tatsächlich liegt ihr Anteil in der Schweiz bei 31 %, verglichen mit 19 % bei Frauen mit Abschluss auf Sekundarstufe II bzw. ohne nachobligatorische Ausbildung.¹² Dahingegen hat bei den Männern das Bildungsniveau keinen Einfluss darauf, ob sie Kinder haben.

Bei Einelternhaushalten ist es nicht möglich, bei der Analyse der Bildungsabschlüsse zwischen Müttern und Vätern zu unterscheiden¹³. Alleinerziehende sind jedoch zu 81 % Mütter. Ihr Bildungsprofil entspricht eher dem von Müttern in Paarhaushalten, wobei ein etwas tieferes Qualifikationsniveau festzustellen ist.

Abbildung 24: Bildungsniveau der Eltern in Familien mit Kind(ern) unter 25 Jahren, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

2.6 Erwerbstätigkeit

Das in der Schweiz am weitesten verbreitete **Erwerbsmodell in Paarhaushalten** mit Kind(ern) ist die Teilzeit erwerbstätige Frau und der Vollzeit erwerbstätige Mann: Dieses Modell wird gesamtschweizerisch von 50 % der Familien mit Kindern unter 25 Jahren gelebt (siehe Abbildung 41 im Anhang). Auch im Wallis (**Abbildung 25**) herrscht das Erwerbsmodell «Frau Teilzeit und Mann Vollzeit» vor (51 %), gefolgt von «Frau nicht erwerbstätig und Mann Vollzeit» (21 % gegenüber 22 % auf nationaler Ebene) und Haushalten, in denen beide Partner Vollzeit arbeiten (19 % gegenüber 16 % auf gesamtschweizerischer Ebene).¹⁴ Haushalte, in denen beide Eltern Teilzeit arbeiten, bleiben rar (4 % im Wallis und 5 % in der Schweiz). Die Familien im Wallis benötigen daher, wie an anderen Orten in der Schweiz, günstige Bedingungen, um Familien- und Berufsleben insbesondere durch einen Zugang zu Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung miteinander zu vereinbaren.

¹² BFS. Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017. S. 27

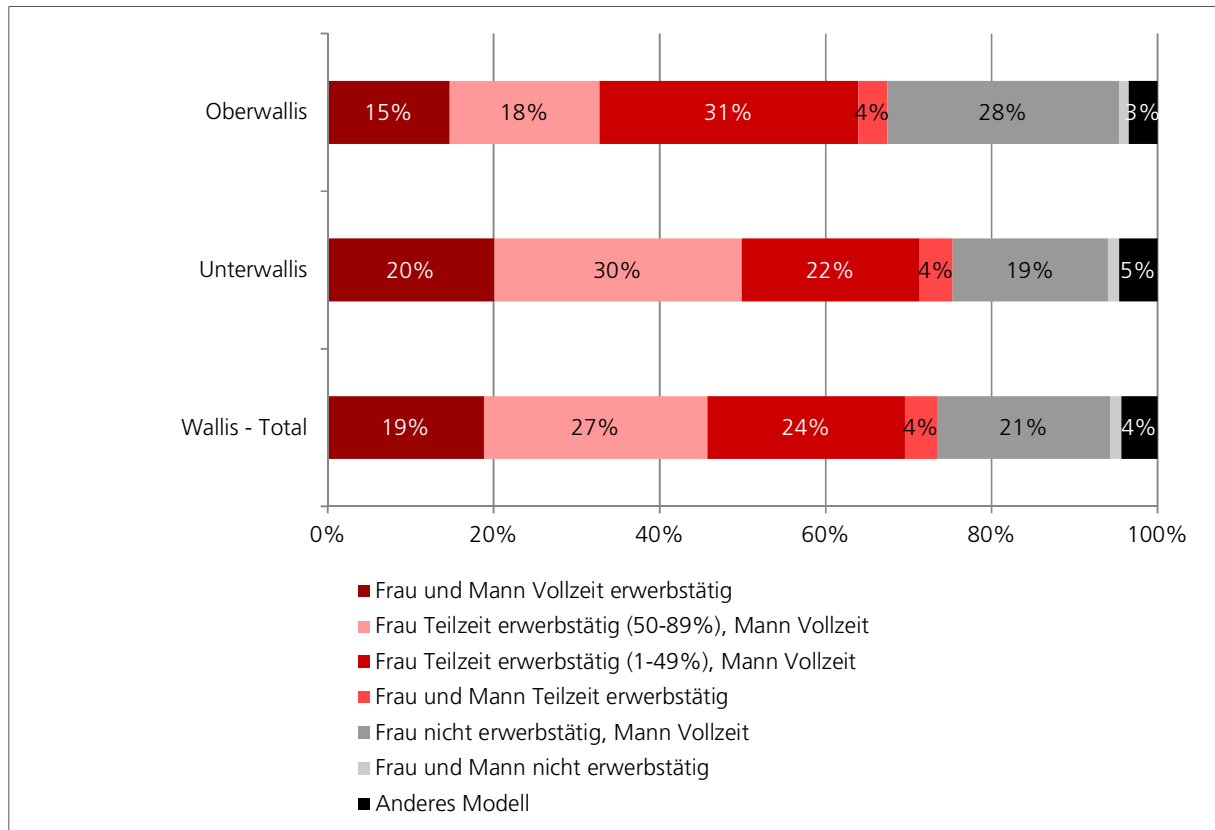
¹³ Werden Väter von den Beobachtungen ausgeschlossen, bleiben die Ergebnisse für Einelternhaushalte ähnlich.

¹⁴ Das Modell «beide Partner Vollzeit» ist in den Westschweizer Kantonen generell viel weiter verbreitet, was den Unterschied zum nationalen Durchschnitt erklärt, siehe dazu Abbildung 41 im Anhang.

Werden alle Familienhaushalte betrachtet, so gehen im Wallis 22 % der Mütter keiner Erwerbstätigkeit nach (gegenüber 23 % auf nationaler Ebene) und weitere 24 % sind mit einem Pensum von unter 50 % erwerbstätig (gesamtschweizerisch 25 %).

Im Wallis besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem deutsch- und dem französischsprachigen Raum. Im Oberwallis sind Mütter deutlich weniger häufig erwerbstätig, und wenn sie es sind, dann mit einem tieferen Pensum.

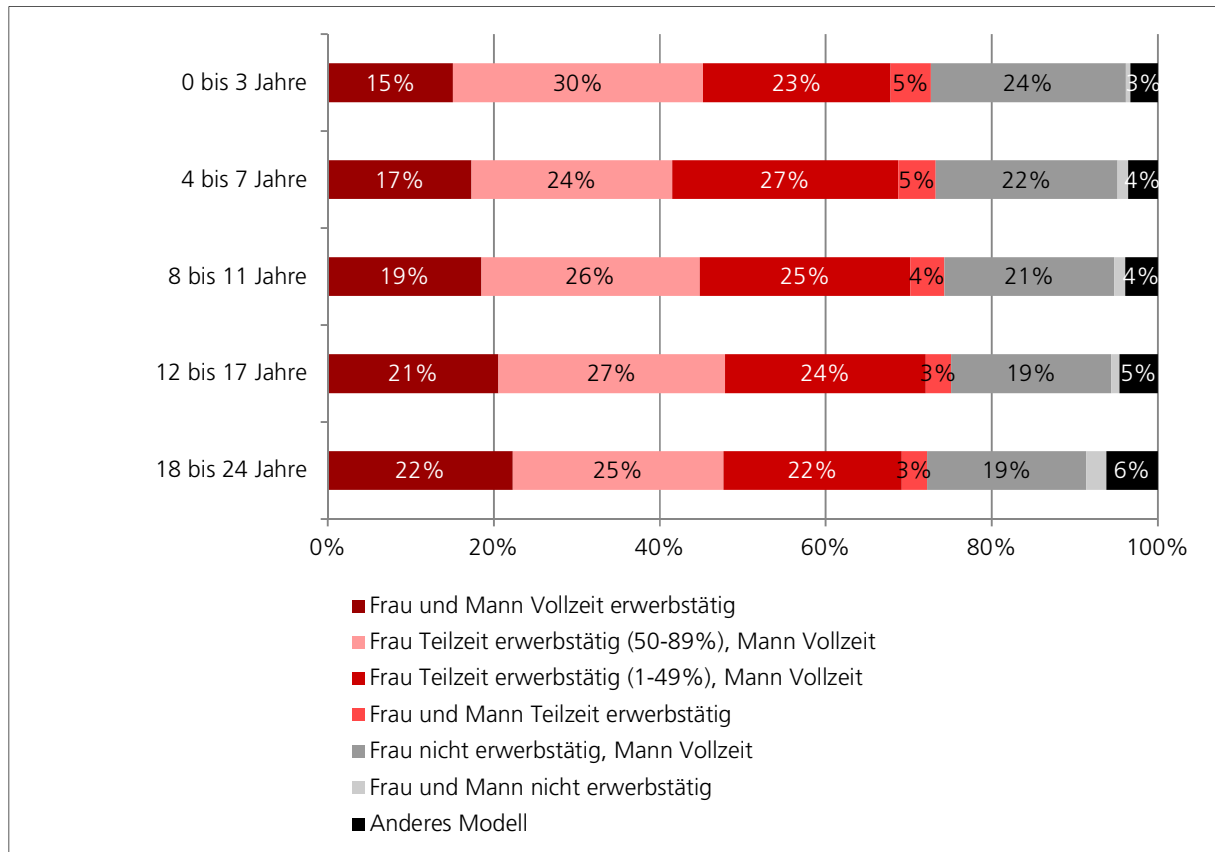
Abbildung 25: Erwerbsmodelle bei Paaren mit Kind(ern) unter 25 Jahren nach Sprachregion, Wallis, 2012–2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Abbildung 26 zeigt eine Analyse der **Erwerbsmodelle in Paarhaushalten nach dem Alter des jüngsten Kindes**. Von den Walliser Müttern mit Kindern zwischen 0 und 3 Jahren sind fast drei Viertel erwerbstätig. Mit dem Alter der Kinder steigt dieser Anteil und auch das Erwerbspensum der Mütter leicht an. Jede fünfte Frau mit einem Kind von über 18 Jahren ist nicht erwerbstätig, was dem Schweizer Durchschnitt entspricht (21 % im Wallis gegenüber 20 % in der Schweiz).

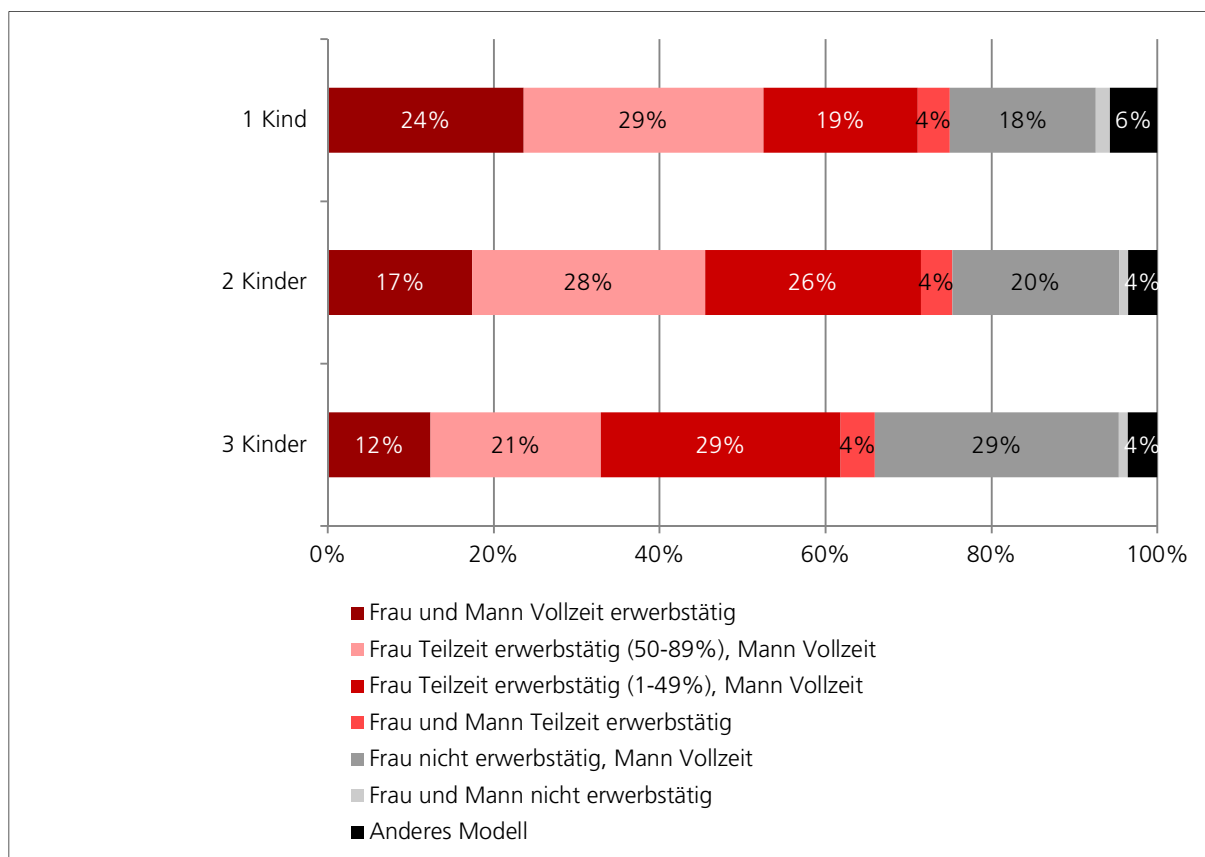
Abbildung 26: Erwerbsmodelle in Paarhaushalten nach Alter des jüngsten Kindes, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Die **Anzahl der Kinder** hat ebenfalls einen entscheidenden Einfluss auf das Erwerbsmodell. Wie in **Abbildung 27** dargestellt, nimmt ab dem dritten Kind die Zahl der Mütter mit tiefem Pensum oder ganz ohne Erwerbstätigkeit deutlich zu. Bei drei Kindern ist knapp ein Drittel der Mütter (29 %) nicht erwerbstätig, während bei zwei Kindern nur 20 % keinem Erwerb nachgehen.

Abbildung 27: Erwerbsmodelle in Paarhaushalten nach Anzahl Kinder, Wallis, 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturerhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

2.7 Einkommen und Familienarmut

Eine Familie zu gründen ist auch deshalb eine Herausforderung, weil die Kosten mit der Geburt von Kindern steigen. Gleichzeitig führt der Betreuungsbedarf, insbesondere bei Kleinkindern, häufig dazu, dass Eltern ihre Erwerbstätigkeit einschränken, was mit Einkommenseinbussen verbunden ist. In diesem Zusammenhang ist die finanzielle Situation von Familien mit minderjährigen Kindern im Vergleich zu anderen Haushalten ein wichtiger Indikator dafür, ob durch die Familienpolitik die Personen, die Verantwortung für Kinder übernehmen, so unterstützt werden, dass sie keine erheblichen finanziellen Nachteile erleiden. Dies gilt besonders in Situationen, in denen die Eltern getrennt sind und das Einkommen die Ausgaben zweier Haushalte decken muss. Eines der **Hauptziele** der Familienpolitik ist es zu vermeiden, dass **Kinder in Armut aufwachsen und dadurch ihre Entwicklungschancen beeinträchtigt werden**.

Die Analyse der Einkommenssituation von Familien im Wallis basiert auf kantonalen Steuerdaten. Dazu wurden Informationen über die Einkommen von Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) für das letzte vollständige Steuerjahr (2015) analysiert. Im Kanton Wallis betrifft dies 185'000 ordentlich besteuerte Personen¹⁵ (ohne Quellensteuer¹⁶), von denen 91'000 einzeln besteuert werden und 94'000 der Ehegattenbesteuerung unterliegen.

¹⁵ Dies deckt den grössten Teil der Bevölkerung ab. Die Zahl der Erwachsenen und die Zahl der Minderjährigen stimmen mit den Daten der BFS-Strukturerhebung überein: Gemäss den Statistiken über Bevölkerung und Haushalte im Wallis lebten im Jahr 2015 insgesamt 187'000 Schweizer/innen und Ausländer/innen mit einem Ausländerausweis C im Alter von 18 bis 64 Jahren sowie 53'300 Minderjährige im Wallis (BFS 2018).

Die Steuerlogik bildet jedoch die Haushalte nicht genau ab. So haben Kinder über 18 Jahre (unabhängig davon, ob sie bei ihren Eltern wohnen oder nicht) eine eigene Steuererklärung auszufüllen und können daher nicht mit den Eltern in Verbindung gebracht werden. Ebenso lassen sich Konkubinatspaare nicht von Alleinlebenden und nicht vollständig von Einelternhaushalten unterscheiden. **Tabelle 2** zeigt die verschiedenen Möglichkeiten und Grenzen für die Bildung von Haushaltskategorien auf. Dabei ist Folgendes zu beachten:

■ **Verheiratete Paare** sowohl mit als auch ohne Kind(er) unter 18 Jahren lassen sich gut identifizieren. Die Zahl dieser Haushalte ist in den Steuerdaten jedoch etwas kleiner als in der Strukturhebung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass quellensteuerpflichtige Personen nicht in den Steuerdaten erscheinen.

■ **Einelternhaushalte** werden grob durch Einzelbesteuerte mit 100 % Kinderabzug identifiziert. Neben alleinlebenden Müttern und Vätern gibt es in dieser Kategorie jedoch auch noch andere Situationen: unverheiratete Eltern in Fortsetzungsfamilien (in einer neuen Partnerschaft), Mehrfamilienhaushalte (z. B. Schwestern, die mit ihren Kindern zusammenleben) und Konkubinatspaare, in denen nur einer der beiden Erwachsenen das Sorgerecht für das Kind hat. Ein Vergleich mit den Daten der Strukturhebung zeigt, dass neben den rund 4'000 Einelternhaushalten (71 %) auch rund 800 andere Familiensituationen in diese Kategorie fallen. Bei Fortsetzungsfamilien sollten die Kinder der Partner und ihre Einkommen berücksichtigt werden, was jedoch technisch nicht möglich ist. Aus diesem Grund werden die Einkommen von **einzelbesteuerten Eltern** tendenziell unterschätzt und der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mittel eher überbewertet.

■ Die dritte Gruppe **«Andere einzelbesteuerte Personen/Haushalte mit Kind(ern)»** besteht aus ledigen Personen, die für mindestens ein Kind die Hälfte des Kinderabzugs abziehen können. Da der 50 %-ige Kinderabzug nur bei gemeinsamem Sorgerecht und ohne Unterhaltszahlungen angewendet werden kann (Walliser Steuergesetz, Art. 31 Abs. 1), lebt ein grosser Teil dieser Personen möglicherweise im Konkubinat. Aber auch offiziell getrennte oder geschiedene Eltern können in diese Kategorie fallen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Steuerdaten auf Personen und die Strukturhebung auf Haushalten basieren, wodurch die Zahl der Steuererklärungen für diese Haushaltskategorie doppelt so hoch ist wie die vom BFS erfassten Situationen. Da die Grösse der Haushalte nicht bekannt ist und es daher schwierig ist, Rückschlüsse auf ihre finanzielle Situation zu ziehen, wurde diese Kategorie nicht in die Analysen einbezogen.

■ Verheiratete Paare unter 65 Jahren und Einzelbesteuerte zwischen 25 und 65 Jahren **ohne minderjährige Kinder** werden als Referenzkategorien für die Analyse herangezogen.

¹⁶ In der ständigen Wohnbevölkerung betrifft die Quellensteuer einen grossen Teil der Ausländer/innen mit einem Ausländerausweis B (Aufenthaltsbewilligung). Von den 22'000 erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohnern unter 65 Jahren mit einem Ausweis B, die 2015 gemäss BFS im Wallis lebten, sind 4'000 in den Steuerdaten enthalten, sowie 1'700 der insgesamt 5'000 Kinder mit einem Ausweis B. Quellensteuerdaten wurden nicht analysiert, da sie keinen Hinweis in Bezug auf die Haushaltszusammensetzung oder auf Kinder geben und daher keine Informationen über die finanzielle Situation von Familien liefern. Wie unter Ziffer 2.3 erwähnt, weiss man jedoch, dass die Gruppe der Jahresaufenthalter/innen mit einem Ausländerausweis B zahlreiche Personen portugiesischer Nationalität umfasst, die häufig in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gastgewerbe tätig sind, d. h. in Bereichen mit geringem Einkommen. So könnte die finanzielle Situation der Familien mangels dieser Daten als besser eingeschätzt werden, als sie real ist.

Tabelle 2: Bildung von Haushaltskategorien gestützt auf die kantonalen Steuerdaten und im Vergleich mit der Strukturerhebung des BFS

	Steuerdaten 2015 Anzahl Steuererklärungen	Strukturerhebung 2012-16 Anzahl Haushalte*
Ehepaar mit Kind(ern) unter 18 Jahren	24'326	26'315
Einzelbesteuerte Elternteile mit 100% Kinderabzug	5'599	5'534
Andere Personen/Haushalte mit Kind(ern) unter 18 Jahren (z.B. Konkubinate)	3'278	1'779
Ehepaar unter 65 Jahren ohne Kinder unter 18 Jahren	22'549	23'214
Einzelbesteuerte zwischen 25 und 65 Jahren ohne minderjährige Kinder	59'763	-
Einzelbesteuerte zwischen 18 und 24 Jahren ohne minderjährige Kinder	22'020	-
Total	137'580	
Geschätzte Anzahl Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren	31'564	33'628

*Von der Strukturerhebung verwendete Berechnungsgrundlage: «Einzelbesteuerte Elternteile»: mit ihrem/n Kind(ern) alleinlebende Personen, Fortsetzungsfamilien (Konsensualpaare), Mehrfamilienhaushalte; «Andere Personen/Haushalte mit Kind(ern)»: Konkubinatspaare (Erstfamilien). Einzelbesteuerte Personen ohne Kinder können nicht in Haushalte zusammengefasst werden. Laut Strukturerhebung zählt der Kanton Wallis 30'000 Haushalte mit einer einzigen Person im arbeitsfähigen Alter.
Quelle: Steuerdaten des Kantons Wallis, Berechnungen BASS

Somit werden nur die Einkommen der verheirateten Eltern und der Einzelbesteuerten mit 100 % - Kinderabzug, die nicht der Quellensteuer unterliegen, analysiert. Von den 59'000 minderjährigen Kindern im Kanton Wallis fallen 54'000 (93 %) in diese beiden Kategorien.

2.7.1 Einkommenssituation

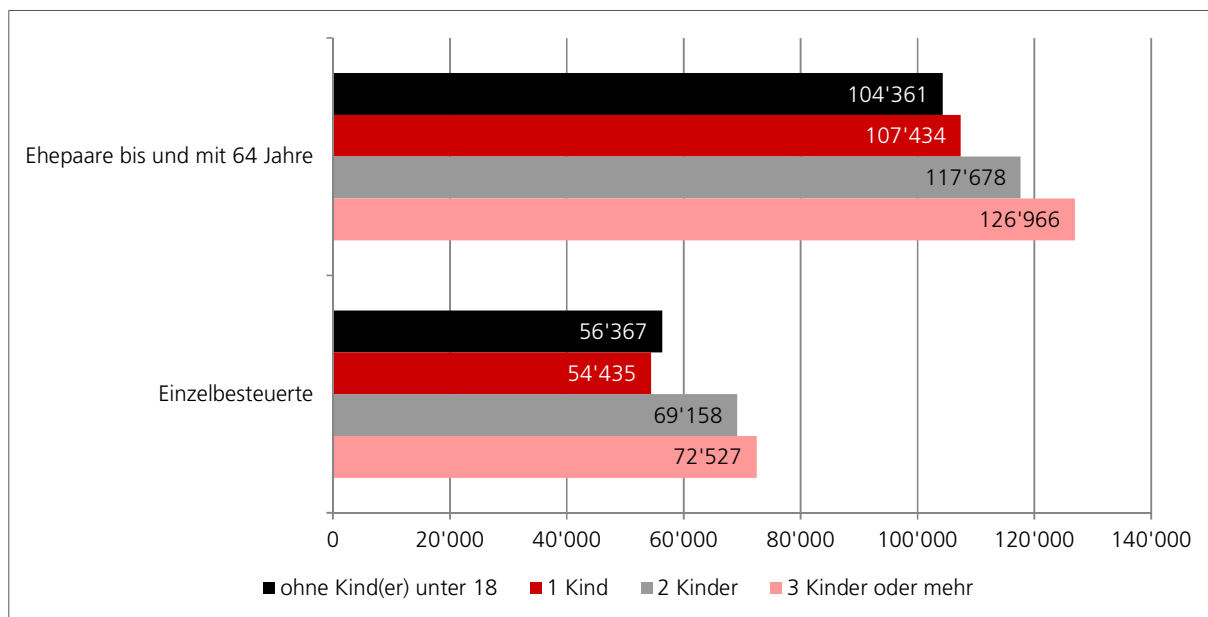
In diesem Kapitel wird zunächst das Nettoeinkommen der Haushalte (ohne Berücksichtigung der obligatorischen Transferausgaben) und danach das verfügbare Äquivalenzeinkommen dargestellt, das einen Vergleich zwischen Haushalten unterschiedlicher Grösse erlaubt.

Abbildung 28 zeigt das **mittlere Nettoeinkommen¹⁷ der Haushalte** nach Anzahl der Kinder. Das Nettoeinkommen umfasst neben Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Immobilienerträgen auch Transferleistungen wie Familienzulagen, erhaltene Alimente und Renten (ohne steuerfreie Leistungen wie Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV). Mit anderen Worten wird die Situation vor der Auszahlung von Leistungen beschrieben, die gezielt der Armutsbekämpfung dienen. Es werden nur Personen über 25 Jahre berücksichtigt, damit jene, die sich in Ausbildung befinden oder oft noch bei ihren Eltern leben, nicht als armutsgefährdet eingestuft werden und so für Verzerrungen sorgen.

In Abbildung 28 ist einerseits festzustellen, dass das Haushaltseinkommen von Einzelbesteuerten mehr als die Hälfte des Einkommens von Ehepaaren beträgt, obwohl es genau die Hälfte ausmachen könnte, da das Verhältnis in diesen Haushalten eins zu zwei Erwachsene ist. Andererseits zeigen die Ergebnisse, dass das Haushaltseinkommen nicht automatisch zunimmt, sobald ein Kind im Haushalt lebt. Im Gegenteil: Das Einkommen der Einzelbesteuerten nimmt beim ersten Kind sogar leicht ab, was wahrscheinlich mit einer Einschränkung (oder Aufgabe) der Erwerbstätigkeit zusammenhängt. Demgegenüber steigt das Einkommen ab dem zweiten und dritten Kind leicht an. Dies lässt sich hauptsächlich durch die im Nettoerwerbseinkommen enthaltenen relativ hohen Familienzulagen erklären (siehe 3.2.1).

¹⁷ Das Medianeinkommen bzw. mittlere Einkommen ist der Betrag, bei dem die eine Hälfte der Haushalte ein höheres und die andere Hälfte ein tieferes Einkommen hat.

Abbildung 28: Mittleres jährliches Nettoeinkommen der Haushalte nach Anzahl Kinder, Personen zwischen 25 und 65 Jahren, Wallis, 2015



Nettoeinkommen (Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Immobilienerträgen, Renten, Alimente); Median
Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.

*Diese Kategorie umfasst die einzelbesteuerten Eltern mit 100 %-Kinderabzug und einzelbesteuerte Personen zwischen 25 und 65 Jahren mit oder ohne minderjähriges Kind.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Der Lebensstandard, den ein Haushalt erreichen kann, wird von mehreren Faktoren beeinflusst, insbesondere von der Anzahl der zusammenlebenden Menschen und den obligatorischen Transferausgaben, deren Höhe je nach Einkommensniveau und Haushaltszusammensetzung stark variiert. Um Haushalte unterschiedlicher Grösse anhand des tatsächlich verfügbaren Einkommens vergleichen zu können, werden zwei Korrekturen vorgenommen: Zum einen wird das real verfügbare Einkommen des Haushalts berechnet, zum anderen werden Äquivalenzskalen zur Umrechnung der Haushaltsgrösse herangezogen.

Das **verfügbare Einkommen der Haushalte** erhält man, indem man vom Nettoeinkommen (d. h. nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) weitere obligatorische Transferausgaben wie Alimente, Steuern und Prämien für die Krankenkassengrundversicherung (unter Berücksichtigung der individuellen Prämienverbilligung) abzieht.¹⁸ Der Lebensstandard, der durch ein bestimmtes Einkommen erreicht werden kann, hängt auch von der Haushaltsgrösse ab: Eine dreiköpfige Familie benötigt nicht das Dreifache an Einkommen, um den gleichen Lebensstandard wie Alleinlebende zu erreichen. Um Haushalte unterschiedlicher Grösse vergleichbar zu machen, wird durch Anwendung von Äquivalenzskalen¹⁹ das **Äquivalenzeinkommen** berechnet. Anhand des aus diesen beiden Korrekturen resultierenden **verfügbaren Äquivalenzeinkommens**²⁰ kann der Lebensstandard unabhängig von der Haushaltsgrösse verglichen und die Armutsgefährdung abgeschätzt werden.

¹⁸ Die Gemeindesteuern wurden grob geschätzt (kantonale Steuern*Gemeindesteuerfuss). Die unterschiedliche Steuerprogression auf hohe Einkommen hat keinen Einfluss auf die Berechnung des Medians. Auch die Krankenversicherungsprämien (ohne Subventionen) werden geschätzt. Die Mietkosten werden nicht berücksichtigt.

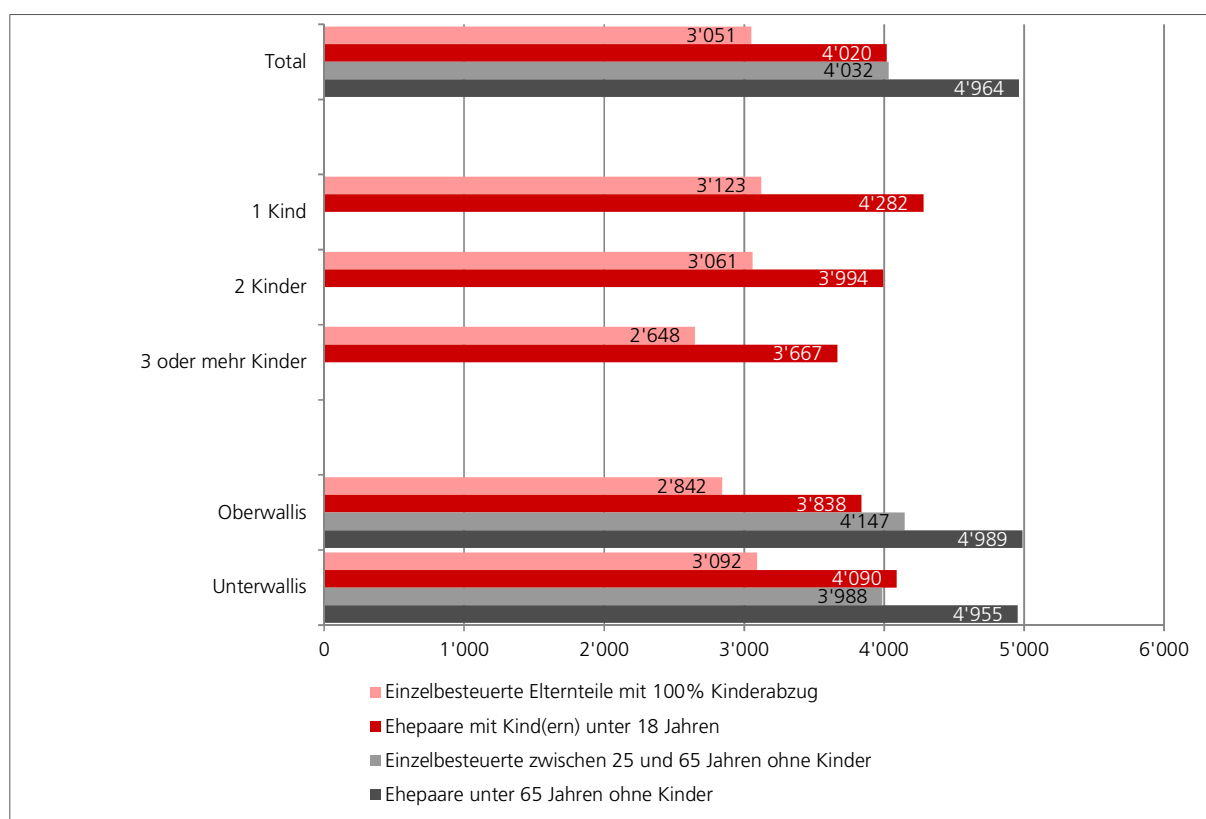
¹⁹ Es wurde die modifizierte OECD-Äquivalenzskala verwendet: Die älteste Person wird mit 1,0 gewichtet, Personen von 14 Jahren und mehr mit 0,5 und jedes Kind unter 14 Jahren mit 0,3.

²⁰ Konkret zeigt das verfügbare Äquivalenzeinkommen, wie viel Geld ein Haushalt zur Verfügung hätte, wenn er ein Einpersonenhaushalt wäre.

Abbildung 29 zeigt, dass Ehepaare ohne Kinder die Haushaltskategorie mit dem höchsten Lebensstandard darstellen, während einzelbesteuerte Eltern mit 100 %-Kinderabzug (meist Einelternhaushalte) den niedrigsten Lebensstandard aufweisen. Ehepaare mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern und Einzelbesteuerte ohne Kind befinden sich dazwischen. Darüber hinaus variiert der Lebensstandard von Haushalten (Paar- und Einelternhaushalt) mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern je nach Anzahl der Kinder: Je mehr Kinder, desto niedriger ist der Lebensstandard. In dieser Hinsicht bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Ober- und dem Unterwallis.

Zusätzliche Analysen zeigen, dass sich der Lebensstandard auch zwischen städtischen und ländlichen Gebieten nicht wesentlich unterscheidet: Der Lebensstandard in den Agglomerationsgemeinden ist bei allen Haushaltstypen geringfügig höher als in Städten und ländlichen Gebieten.²¹

Abbildung 29: Verfügbares monatliches Äquivalenzeinkommen, Medianwerte, Wallis, 2015



Das verfügbare Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala). Das verfügbare Äquivalenzeinkommen wird durch 12 geteilt und ergibt ein medianes verfügbares Monatseinkommen. Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.
Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Im Folgenden wird der **Beitrag der Frauen zum Erwerbseinkommen** in Ehepaarhaushalten²² analysiert, ohne andere Arten von Haushaltseinkommen (wie z. B. Renten) zu berücksichtigen – mit Ausnahme der

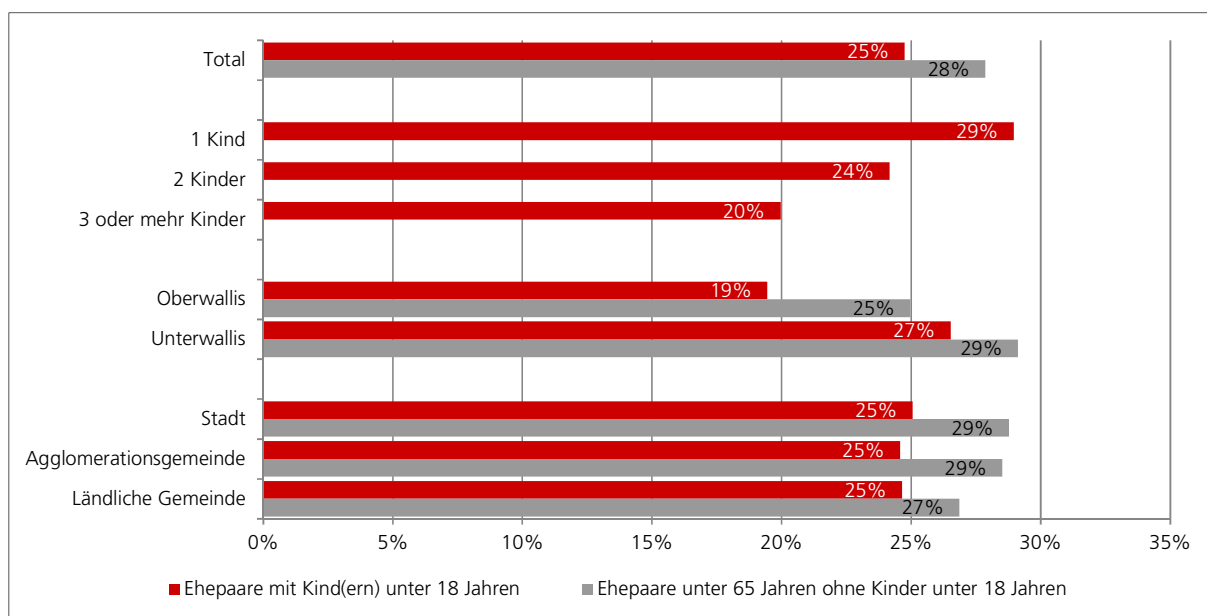
²¹ Gemäss der Definition des BFS sind Agglomerationen Ansammlungen von Gemeinden mit städtischem Charakter mit insgesamt mehr als 20'000 Einwohnern/-innen (inklusive Äquivalenten aus Logiernächten). Sie bestehen aus einem dichten Kern und haben im Regelfall einen Gürtel. Für die Abgrenzung der Gürtel werden Daten zur Intensität der Pendlerverflechtung verwendet. Städte sind die Kerngemeinden einer Agglomeration, welche die meisten EBL (= Summe aus Einwohnern, Beschäftigten und Äquivalenten aus Logiernächten) in einer Agglomeration vereinigen. Bundesamt für Statistik (2005). Die Raumgliederungen der Schweiz. Eidgenössische Volkszählung 2000. Neuenburg

²² Nur verheiratete Paare werden gemeinsam besteuert; die Angaben für Konkubinatspaare sind daher nicht bekannt.

Familienzulagen,²³ die im Nettoerwerbseinkommen enthalten sind. In **Abbildung 30** ist ersichtlich, dass Frauen in Paarhaushalten mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern 25 % zum Erwerbseinkommen beitragen und in Haushalten ohne minderjährige Kinder 28 %. Die geringe Differenz zwischen diesen beiden Haushaltskategorien erklärt sich zumindest teilweise damit, dass ein grosser Teil der verheirateten Paare früher Kinder hatten, und die Mütter ihr Arbeitspensum nicht auf 100 % erhöht haben. Der Beitrag der Frauen ans gesamte Erwerbseinkommen des Haushalts nimmt mit zunehmender Kinderzahl ab. Zudem besteht ein erheblicher Unterschied zwischen dem Ober- und Unterwallis (19 % gegenüber 27 %), was die Unterschiede bei den weiter oben analysierten Erwerbsmodellen der Paare widerspiegelt (Abbildung 25). Dagegen gibt es bei Paaren mit Kindern keinen Unterschied zwischen ländlichen und städtischen Gebieten. Bei Paaren ohne minderjährige Kinder ist der Beitrag der Frauen hingegen in ländlichen Gemeinden etwas geringer (27 % gegenüber 29 % in Städten und Agglomerationsgemeinden).

Im Vergleich zur Gesamtschweiz lassen sich bei den Walliser Familien mit minderjährigen Kindern die gleichen allgemeinen Tendenzen feststellen: So beträgt der Beitrag der Frauen am Erwerbseinkommen im Schweizer Durchschnitt 24 % und im Wallis 25 %²⁴. Allerdings zeigen sich je nach Anzahl der Kinder (geringfügige) Unterschiede: Während der Beitrag der Frauen bei Paaren mit einem Kind auf Schweizer Ebene leicht tiefer ist (28 % gegenüber 29 % im Wallis), liegt er bei Paaren mit zwei Kindern (26 % gegenüber 24 % im Wallis) und drei Kindern (22 % gegenüber 20 % im Wallis) etwas höher.

Abbildung 30: Beitrag der Frauen ans Erwerbseinkommen bei verheirateten Paaren, Medianwert, Wallis, 2015



Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

2.7.2 Familienhaushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln

Die in **Abbildung 31** dargestellte Berechnung des Anteils der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln basiert auf dem Indikator «Armutgefährdungsquote» des Bundesamtes für Statistik (BFS). Die Armutgefährdungsschwelle ist auf 60 % des (mittleren, bzw. medianen) verfügbaren Äquivalenzeinkom-

²³ Da die Familienzulagen an die Person mit dem höchsten Lohn, d. h. in den meisten Fällen an den Ehemann, gezahlt wird, wird es als Beitrag des Ehemanns erfasst. Der hier dargestellte Beitrag der Frauen wird daher unterschätzt.

²⁴ Der Vergleich konnte für die Kategorie der kinderlosen Paare nicht durchgeführt werden, da sich die Kategorien (auf Schweizer und Walliser Ebene) nicht decken.

mens der Gesamtbevölkerung²⁵ festgesetzt: Dies entspricht 2'429 Fr./Monat für einen Einpersonenhaushalt nach Abzug von Steuern und Prämien für die obligatorische Krankenversicherung. Haushalte unterhalb dieser Schwelle leben mit eng begrenzten finanziellen Mitteln. Wie im letzten Abschnitt werden bedarfsabhängige Sozialleistungen (z. B. Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV, Alimentenbevorschussung und Sozialhilfe) hier nicht berücksichtigt. Lediglich der Prämienverbilligung für die Krankenversicherung wird Rechnung getragen. Somit wird die Situation von Familien vor der Inanspruchnahme von Bedarfsleistungen abgebildet.

Abbildung 31 zeigt, dass die Kategorie der «einzelbesteuerten Elternteile mit 100 % Kinderabzug» eindeutig jene mit dem höchsten Anteil an Haushalten mit begrenzten Ressourcen ist (29 %). Es folgen Einzelbesteuerte zwischen 25 und 65 Jahren ohne minderjährige Kinder (21 %).²⁶ Dagegen ist der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln bei Ehepaaren mit minderjährigen Kindern und ohne Kinder gering (8 % bzw. 9 %).

Die **Anzahl der Kinder** spielt eine wichtige Rolle, aber erst ab dem dritten Kind. Besonders gross sind die Auswirkungen bei Einelternhaushalten: 40 % der einzelbesteuerten Eltern mit 100 %-Kinderabzug und drei oder mehr Kindern leben mit begrenzten Ressourcen gegenüber 29 % bei einem Kind und 27 % bei zwei Kindern. Bei Ehepaaren dagegen steigt der Anteil um wenige Prozentpunkte.

Auch zwischen den **Sprachregionen** bestehen Unterschiede, insbesondere bei den Einelternhaushalten. Im Oberwallis gibt es deutlich mehr Einelternhaushalte mit begrenzten Mitteln (34 %) als im Unterwallis (28 %). Dies konnte durch neuere Forschungsergebnisse bestätigt werden, die zeigen, dass die Armutsgefährdung von Einelternhaushalten stark mit der Arbeitsteilung vor der Trennung zusammenhängt.²⁷ Bei den Einzelbesteuerten ohne minderjährige Kinder ist der Anteil der Oberwalliser Haushalte mit begrenzten Ressourcen dagegen geringer (19 % gegenüber 22 %) als im Unterwallis. Bei den Ehepaarhaushalten sind die regionalen Unterschiede weniger ausgeprägt.

Die Ergebnisse im Wallis sind nicht direkt mit denen der übrigen Schweiz vergleichbar, da sich die Berechnungsmethoden leicht unterscheiden und da sich auch die Haushaltskategorien nicht vollständig decken. Hier ein paar Richtwerte: Die Armutsgefährdungsquote für die Schweiz lag 2015 bei 31 % für Einelternhaushalte mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern, bei 16 % für Alleinlebende, bei 15 % für Paare (verheiratet und im Konkubinat) mit minderjährigen Kindern und bei 7 % für Paare unter 65 Jahren ohne Kinder.

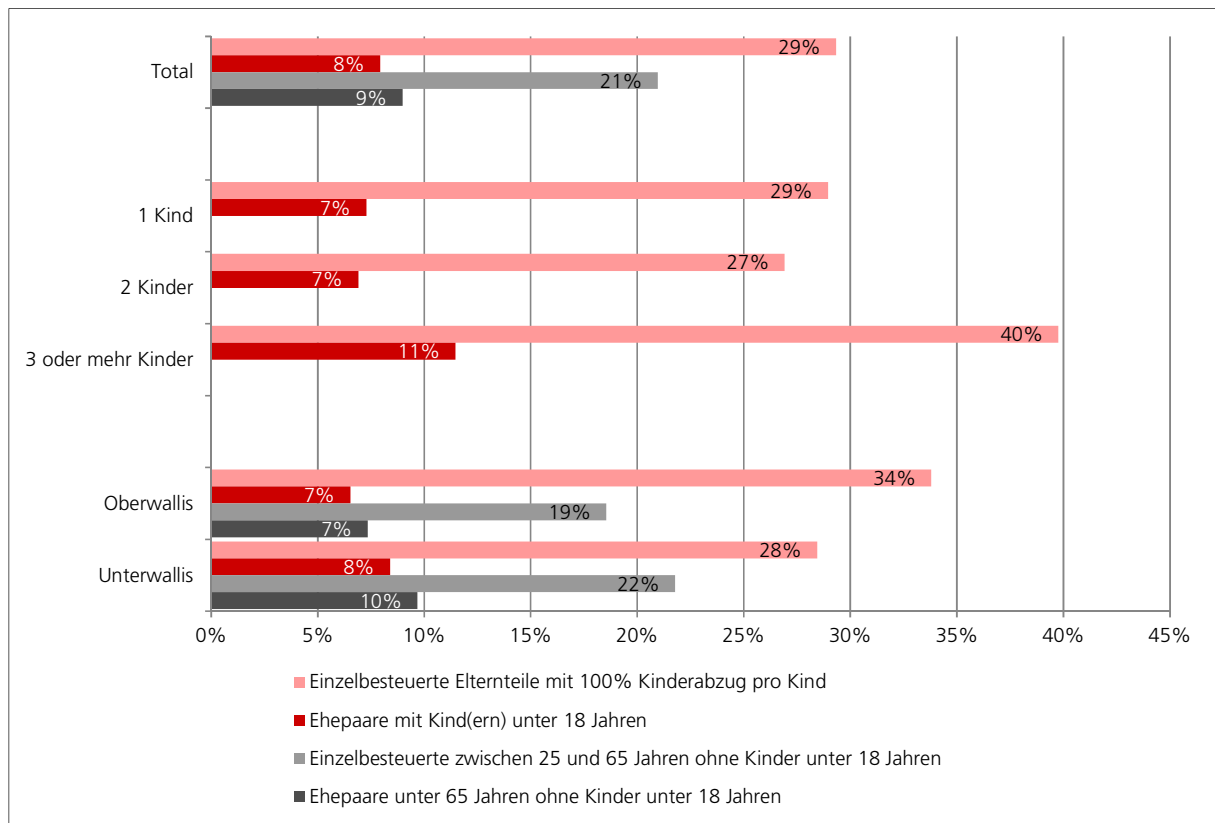
Nicht zu vergessen ist, dass quellensteuerpflichtige ausländische Familien (mit einem Ausländerausweis B), in denen im Wallis rund 3'300 Kinder aufwachsen, nicht in diese Analysen einbezogen werden konnten. Es ist davon auszugehen, dass ein grosser Teil dieser Eltern in Niedriglohnssektoren arbeiten, sodass viele von ihnen eher zu den einkommensschwachen Familien gehören.

²⁵ Man stützt sich hier auf den Referenzwert auf Schweizer Ebene. Eine dem Kanton Wallis entsprechende Schwelle konnte nicht kalkuliert werden, da mit den Steuerdaten nicht alle Haushaltseinkommen berechnet werden können. Die Schwelle entspricht im Jahr 2015 gemäss den Zahlen der Einkommensverteilung nach staatlichen Transferzahlungen 60 % von 4'549 Franken/Monat (BFS 2018).

²⁶ Da es in dieser Kategorie nicht möglich ist, zwischen Alleinstehenden (wie in unseren Berechnungen angenommen) und Konkubinatspaaren oder anderen Formen des Zusammenlebens zu unterscheiden, wird der Anteil der Haushalte mit geringen Ressourcen in dieser Kategorie überschätzt.

²⁷ Siehe Hübgen Sabine (2017). «Only a Husband Away from Poverty? Lone Mothers' Poverty Risks in a European Comparison», 167-189. In: Bernardi Laura und Mortelmans Dimitri (eds.). Lone Parenthood in the Life Course. Dordrecht, The Netherlands: Springer, Life Course Research and Social Policies, Vol. 8. und Struffolino, E. & Bernardi, L. (2017). Vulnerability of Lone Mothers over the Life Course in Switzerland. LIVES Working Paper 60, 1-28.

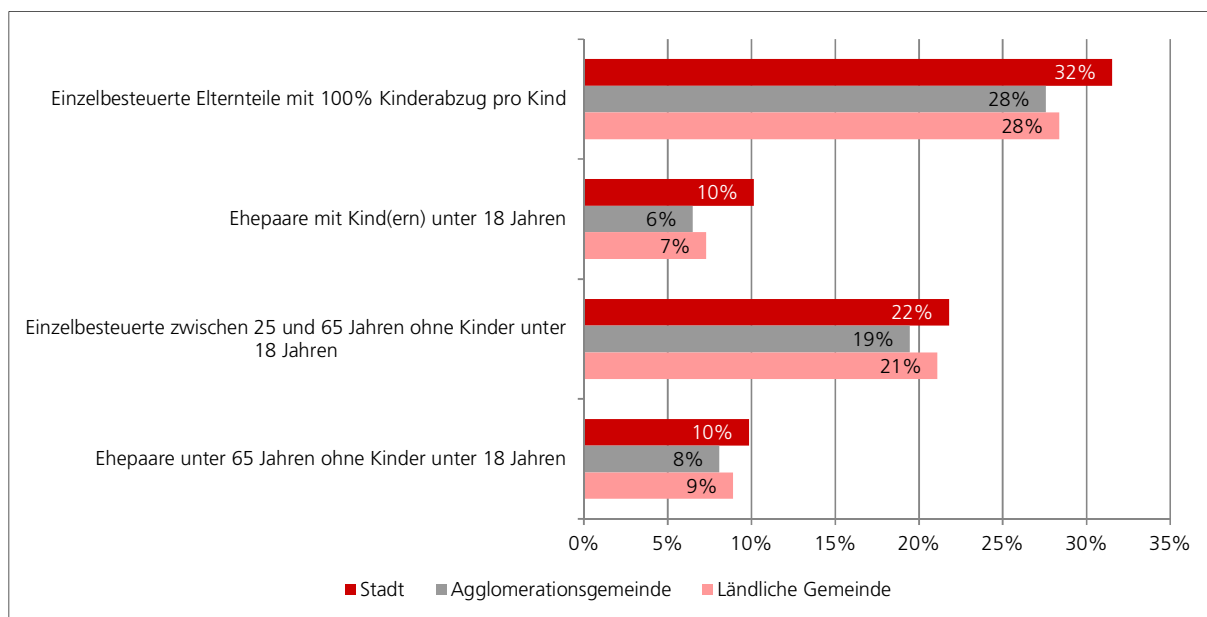
Abbildung 31: Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln, 2015, Wallis



Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten). Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.
 Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Betrachtet man die **Stadt-Land-Dimension (Abbildung 32)**, so zeigt sich, dass der Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln in den Städten in allen Haushaltskategorien höher ist. Umgekehrt haben die Agglomerationsgemeinden die niedrigste Quote an Haushalten mit begrenzten finanziellen Mitteln.

Abbildung 32: Anteil der Haushalte mit begrenzten finanziellen Mitteln nach Wohngebieten, 2015, Wallis



Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzkala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten).
Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, Berechnungen BASS

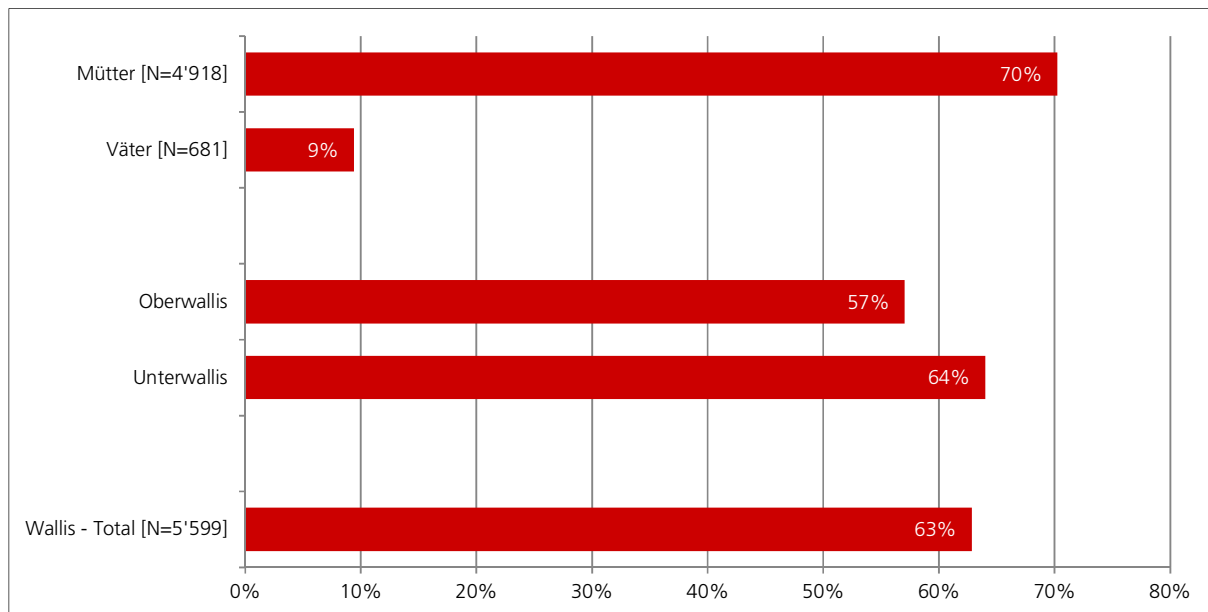
2.7.3 Kinderalimente

Zur besseren Erfassung der finanziellen Situation von getrennt lebenden Eltern wird nachfolgend untersucht, inwieweit an ehemalige Partnerinnen und Partner und Kinder Alimente gezahlt werden. Die Unterhaltszahlungen für Ex-Partnerinnen und Ex-Partner werden hier jedoch nicht analysiert. Andere Studien zeigen, dass diese hauptsächlich wohlhabende Haushalte mit einer mehr oder weniger traditionellen Aufgabenteilung betreffen. Die Auswertungen berücksichtigen die Alimentenbevorschussung noch nicht (siehe dazu 3.2.4).

88 % der Einzelbesteuerten mit 100 %-Kinderabzug sind Frauen und 12 % Männer. Wie in **Abbildung 33** dargestellt, erhalten nur 63 % der getrennt lebenden Mütter und Väter, bei denen das Kind (überwiegend) wohnt, tatsächlich **Kinderalimente** vom anderen Elternteil. Dieser Anteil ist jedoch etwa mit jenem im Kanton Bern vergleichbar, wo 2013 rund zwei Drittel der Mütter aus Einelternhaushalten Alimente erhielten.²⁸ Der Anteil ist bei alleinerziehenden Müttern (70 %) deutlich höher als bei Vätern (9 %), was die Rollenverteilung zwischen den Eltern widerspiegelt. Im Unterwallis erhalten einzelbesteuerte Eltern mit 100 %-Kinderabzug häufiger Kinderalimente (64 %) als im Oberwallis (57 %). Die Gründe für diesen nicht unwesentlichen Unterschied sind nicht bekannt.

²⁸ Kanton Bern (2015). Sozialbericht 2015.

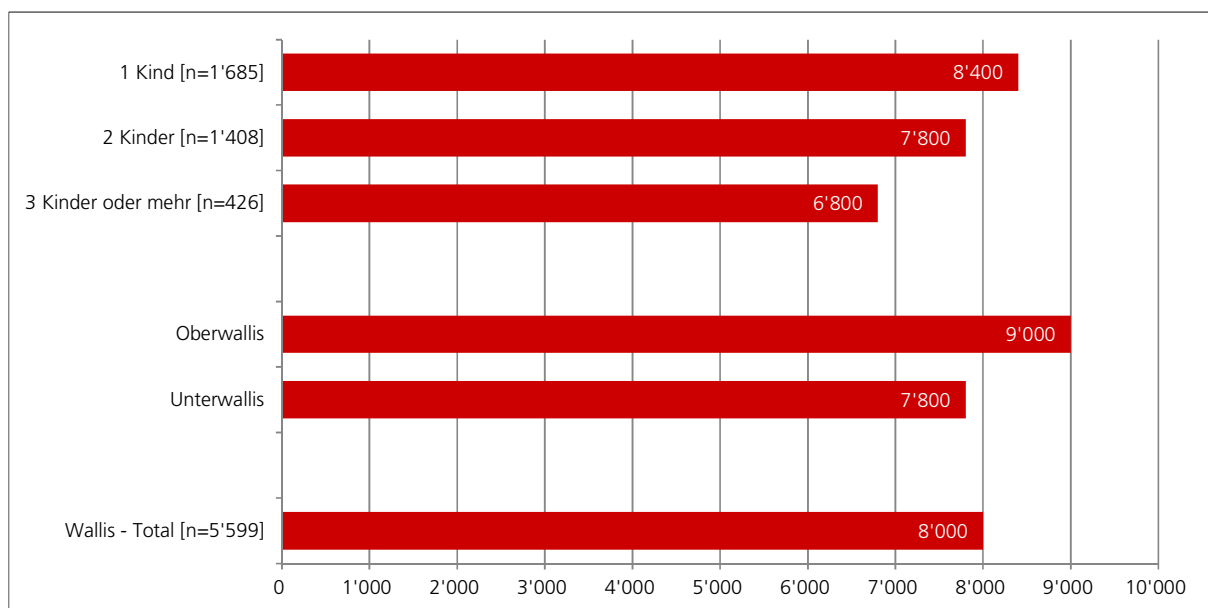
Abbildung 33: Anteil der einzelbesteuerten Eltern mit 100 %-Kinderabzug, die Kinderunterhaltsbeiträge erhalten, 2015, Wallis



Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Werden Alimente bezahlt, so liegt der **Medianwert** pro Kind bei 8'000 Franken pro Jahr (**Abbildung 34**). Dieser Betrag hängt von der Anzahl der Geschwister ab und sinkt mit zunehmender Kinderzahl. Im Unterwallis ist der Betrag niedriger als im Oberwallis, was auch mit der traditionelleren Arbeitsteilung zwischen den Eltern im Oberwallis zusammenhängt. Ausserdem kann nicht beurteilt werden, inwieweit die gezahlten Alimente dem gerichtlich festgelegten Betrag entsprechen.

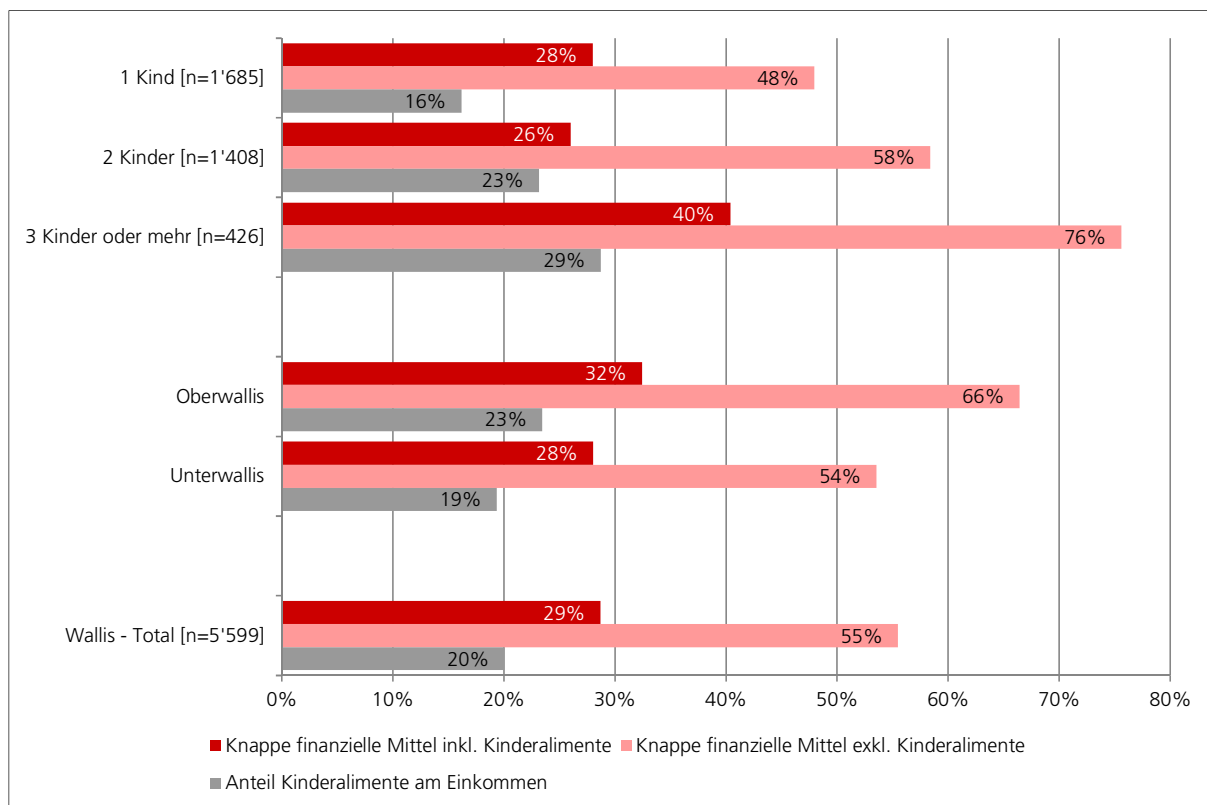
Abbildung 34: Betrag der Kinderalimente pro Kind mit Kinderalimenten von einzelbesteuerten Elternteilen mit 100 % Kinderabzug (Median), 2015, Wallis



Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.
 Gesamtbevölkerungszahl: 3'519 einzelbesteuerte Personen mit 100 %-Kinderabzug
 Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

Obwohl Unterhaltsbeiträge nur einen relativ geringen Anteil am Einkommen ausmachen, spielen sie eine wichtige Rolle bei der Armutsprävention: Ohne Unterhaltsbeiträge wären etwa 55 % der Einelternhaushalte von Armut bedroht, mit Alimenten sind es 29 %. Allerdings kommen nur knapp 1'000 der rund 3'500 Einzelbesteuerten mit 100 %-Kinderabzug dank der Kinderalimente über die relative Armutsgrenze hinaus (d. h. 2'429 Fr./Monat für einen Einpersonenhaushalt nach Steuern und Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen, siehe 2.7.2).

Abbildung 35: Anteil der einzelbesteuerten Eltern mit 100%-Kinderabzug und begrenzten finanziellen Mitteln, mit und ohne Berücksichtigung der Kinderalimente, sowie Anteil der Kinderalimente am Haushaltseinkommen, 2015, Wallis



Berücksichtigt werden alle Kinder, für die ein Kinderabzug zulässig ist, unabhängig vom Alter.

Gesamtbevölkerungszahl: 3'519 einzelbesteuerte Personen mit 100 % Kinderabzug.

Begrenzte finanzielle Mittel: Haushalte mit einem verfügbaren Äquivalenzeinkommen von unter 60 % des nationalen Medianwertes. Das Äquivalenzeinkommen errechnet sich aus dem Nettohaushaltseinkommen, wobei die Haushaltsgrösse und -zusammensetzung mithilfe einer Äquivalenzskala berücksichtigt wird (modifizierte OECD-Skala, ausgenommen fiktive Mietkosten).

Quelle: Kanton Wallis, Steuerdaten, BFS, Berechnungen BASS

2.7.4 Familien und Sozialhilfe

Wenn die spezifischen Leistungen der Familienpolitik nicht ausreichen, sichert die Sozialhilfe das Existenzminimum und bildet das letzte Auffangnetz gegen die Armut.²⁹ Die Abhängigkeit der Haushalte von Sozialhilfe lässt daher Rückschlüsse auf die Armutsgefährdung von Familien zu.

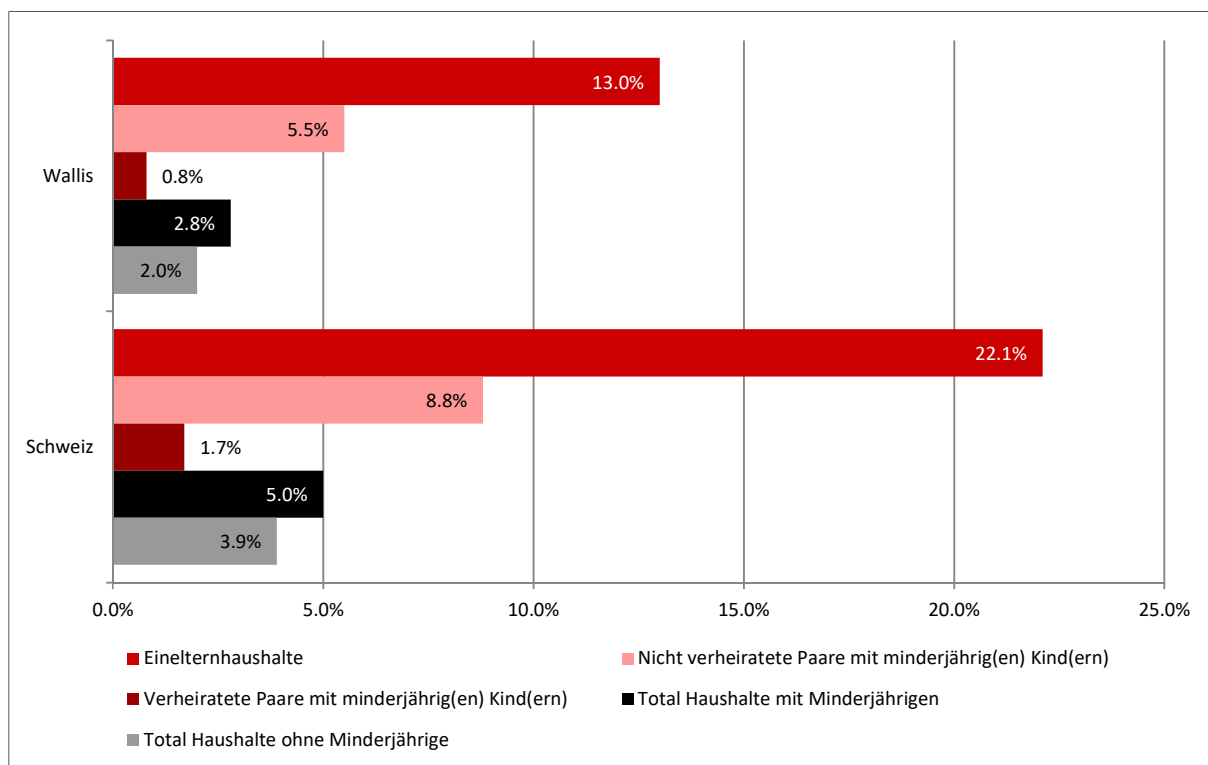
In **Abbildung 36** ist die **Quote der Haushalte in der Sozialhilfe** d. h. ihr Anteil an allen Haushalten der ständigen Walliser Wohnbevölkerung im Jahr 2016 dargestellt. Diese Quote liegt im Wallis I wie in anderen Bergkantonen unter dem Schweizer Durchschnitt. Allerdings sind sie je nach Haushaltstyp sehr unterschiedlich hoch. Die höchste Sozialhilfequote weisen wie anderswo in der Schweiz **Einelternhaushalte** auf (13 % im Wallis, 22 % in der Schweiz), gefolgt von Familien mit unverheirateten Eltern (5,5 % im

²⁹ Für weitere Informationen zum Walliser Sozialhilfesystem siehe 3.2.8.

Wallis, 8,8 % auf nationaler Ebene). Gemäss zusätzlichen Analysen treiben bei letzteren vor allem Fortsetzungsfamilien diesen Durchschnitt in die Höhe, da diese in der Regel stärker als der Durchschnitt aller Familien von Armut bedroht sind.

Die Ergebnisse zeigen, dass auch die Walliser Familienpolitik, wenn auch in geringerem Ausmass als auf Schweizer Ebene, den Familien nach einer Trennung der Eltern keine Sozialhilfe vermeidende Absicherung bietet.

Abbildung 36: Prozentsatz der durch Sozialhilfe unterstützten Haushalte, Wallis und Schweiz, 2016



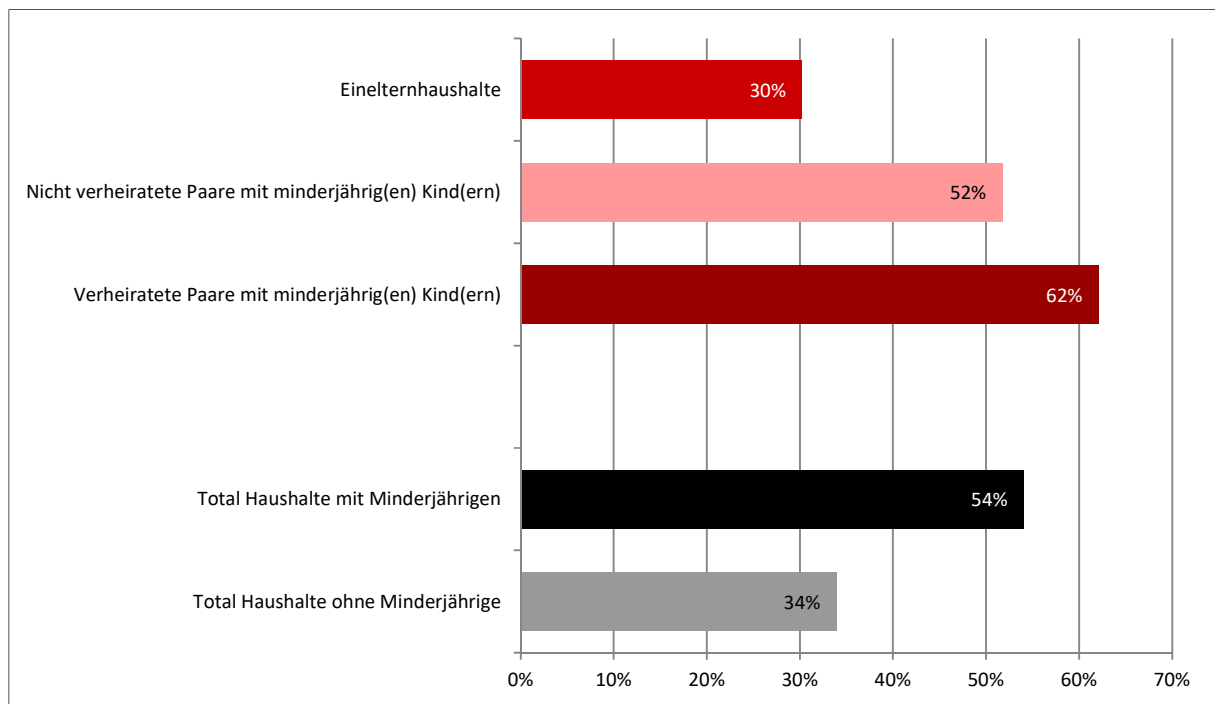
Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz, Berechnungen BASS

Betrachtet man die **Nationalität** der Eltern anhand der Staatsangehörigkeit der Person, die Sozialhilfe beantragt, machen ausländische Familien gut die Hälfte der von der Sozialhilfe unterstützten Familien im Wallis aus.³⁰ In der Regel sind dies Paarhaushalte mit niedrigem Lohn und/oder prekärer Erwerbsintegration (Working Poor). Allerdings vermeiden es ausländische Familien so lange wie möglich, Sozialhilfe zu beziehen, da sie dann gemäss Ausländergesetz den Migrationsbehörden gemeldet werden und ihren Aufenthaltsstatus gefährden. Wie **Abbildung 37** zeigt, ist der Anteil ausländischer Familien in der Sozialhilfe bei den Einelter Haushalten am niedrigsten (30 %), da es in der ausländischen Bevölkerung auch sonst weniger Einelter Haushalte gibt. Am höchsten ist der Ausländeranteil bei verheirateten Paaren mit Kindern (62 %). Er ist generell deutlich höher bei Haushalten mit Kindern (54 %) als bei Haushalten ohne Kinder (34 %). Der Unterschied geht auf knappe Einkommen und nicht auf hohe Kinderzahlen zurück. Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass – entgegen weit verbreiteter Vorstellung – im Wallis Schweizer Paare, wenn sie Kinder haben, mehr Kinder als ausländische Familien haben und daher die Kinderzahl nicht als Erklärung dienen kann für die höhere Sozialhilfequote ausländischer Familien (siehe oben, Abbildung 10).

³⁰ Haushalte mit ausländischer oder binationaler Nationalität machen 33 % aller Haushalte mit einem oder mehreren im Wallis lebenden Kindern aus (siehe Abbildung 16).

Unter den Familien in der Sozialhilfe unterscheidet sich das Profil nach Nationalität deutlich. Während es sich bei den Schweizer Familien «typischerweise» um Einelternhaushalte handelt, sind es bei den ausländischen Familien meist Working Poor-Ehepaare mit Kindern.

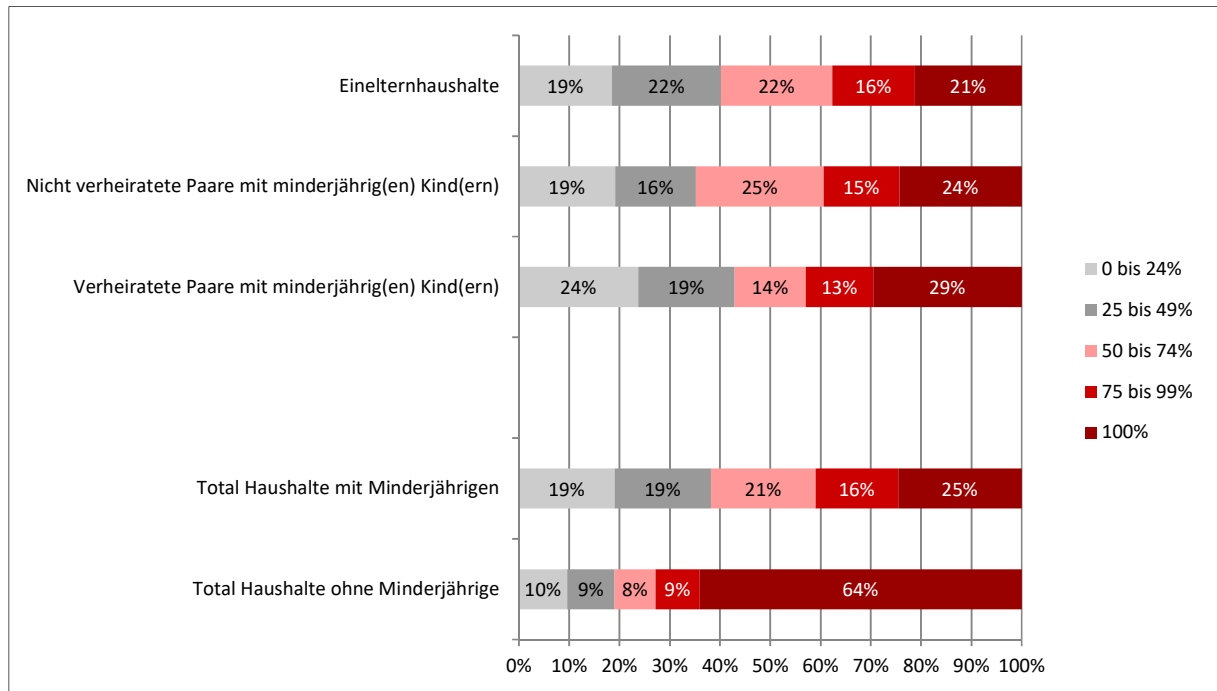
Abbildung 37: Prozentsatz der Haushalte, in denen die antragstellende Person die ausländische Staatsangehörigkeit hat, am Total der von der Sozialhilfe unterstützten Haushalte, Wallis, 2016



Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz, Berechnungen BASS

In **Abbildung 38** ist der Deckungsgrad, d. h. der Anteil der Sozialhilfe am gesamten Haushaltsbudget ersichtlich. Deutlich wird, dass der Deckungsgrad bei Familien niedriger ist als bei kinderlosen Haushalten, sie also mehr selber ans Haushaltsbudget beisteuern, was darauf hindeutet, dass viele Familien in den Arbeitsmarkt integriert sind, aber über ein unzureichendes Einkommen verfügen, oft gerade weil sie für die Kosten der Kinder aufkommen müssen.

Abbildung 38: Deckungsgrad der Sozialhilfe (Anteil der Sozialhilfe am gesamten Haushaltsbudget), Wallis, 2016

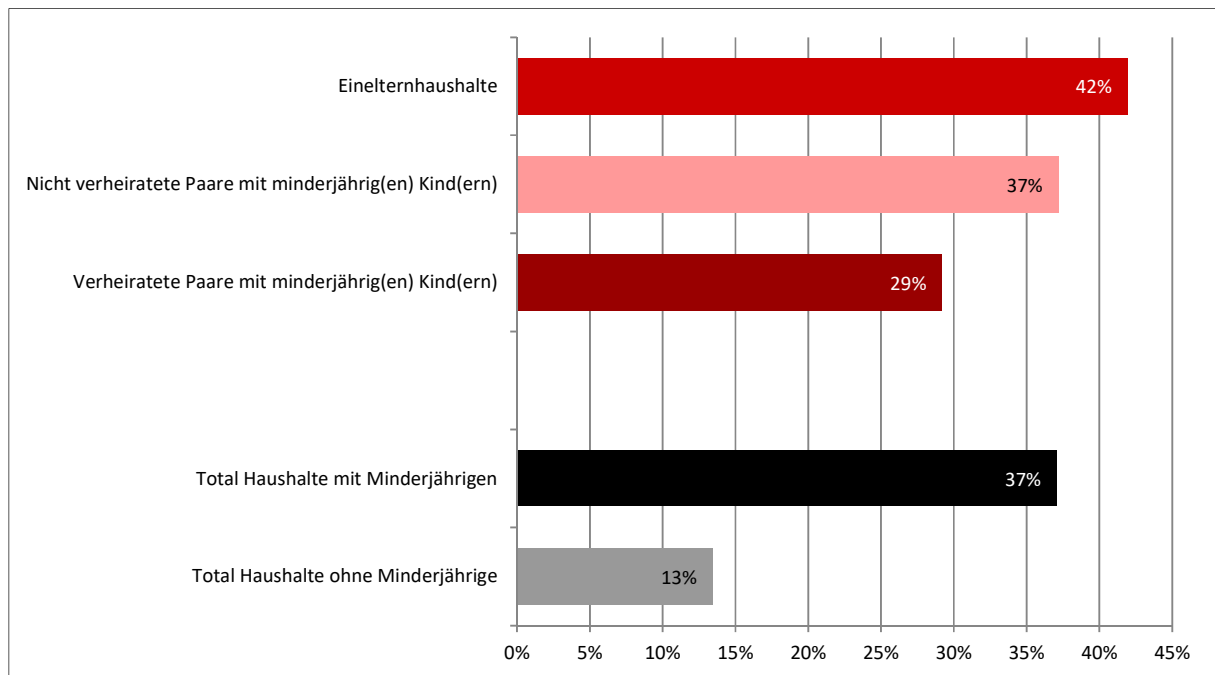


Anmerkung: In 62 Fällen ist der Deckungsgrad nicht bekannt.

Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz, Berechnungen BASS

Abbildung 39 bestätigt, dass sozialhilfebeziehende Familien deutlich stärker in den Arbeitsmarkt eingebunden sind (37 %) als Haushalte ohne minderjährige Kinder (13 %). Die höchste Erwerbsquote ist bei den Einelternhaushalten zu verzeichnen (42 % der Haushalte).

Abbildung 39: Prozentsatz der Haushalte, in denen die antragstellende Person erwerbstätig ist, am Total der von der Sozialhilfe unterstützten Haushalte, Wallis, 2016

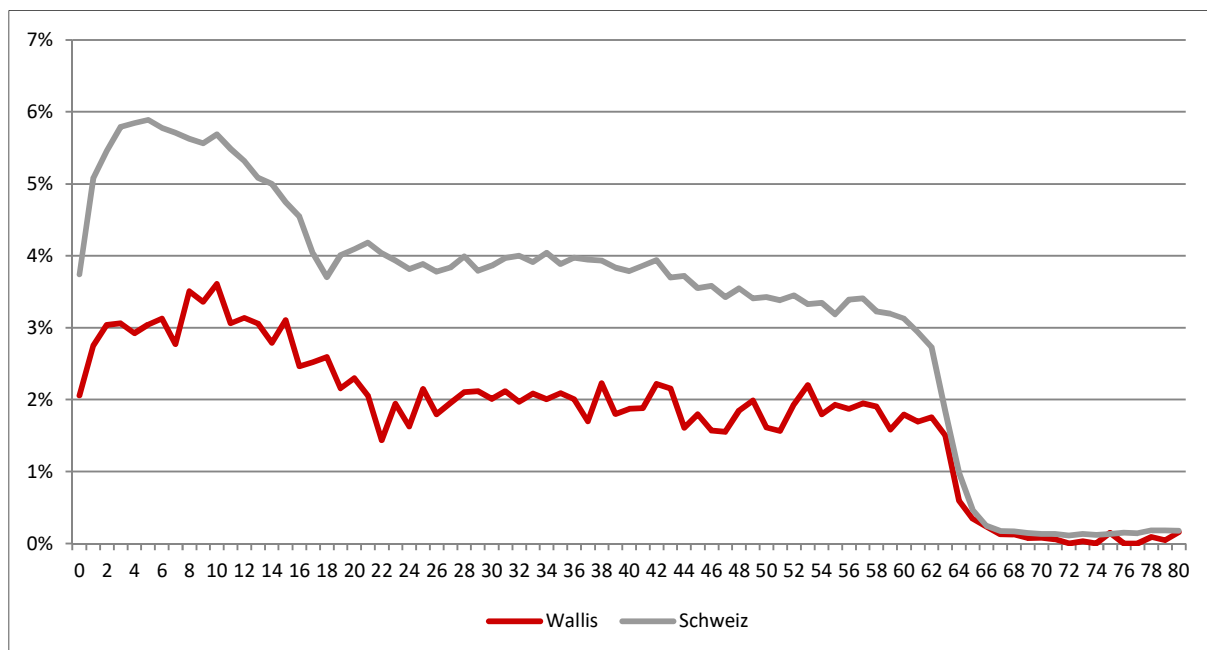


Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz, Berechnungen BASS

Betrachtet man statt der Haushalte die einzelnen betroffenen Personen nach Alter (**Abbildung 40**), stellt man fest, dass das Sozialhilferisiko bei Kindern und Jugendlichen (0 bis 17 Jahre) höher ist als bei allen anderen Altersgruppen. Dieser Anteil ist ein guter Indikator dafür, wie gut es der Familienpolitik gelingt, Kinder und Familien wirksam vor Armut zu bewahren. Bei einer effektiv wirkenden Familienpolitik sollte der Anteil der Kinder in der Sozialhilfe nicht grösser sein als bei anderen Altersklassen. Allerdings erreichen dieses Ziel derzeit nur wenige Kantone.³¹

³¹ Nach unserem Kenntnisstand gelingt dies aktuell nur dem Kanton Tessin dank seines spezifischen Modells von Ergänzungsleistungen für Familien.

Abbildung 40: Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger nach Alter, Wallis und Schweiz, 2016



Quelle: BFS, Statistik über die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in der Schweiz, Statpop 2016, Berechnungen BASS

3 Bestandesaufnahme der Leistungen für Familien

In der Schweiz fällt die Familienpolitik hauptsächlich in die Kompetenz des Kantons und der Gemeinden, die Kompetenzen des Bundes sind sehr eingeschränkt. Der vorliegende Bericht versucht, eine umfassende Übersicht über das vorhandene Leistungsangebot für Familien im Kanton Wallis zu bieten. Dabei werden die Leistungen auf kantonaler Ebene ausführlich erörtert; nicht thematisiert werden hingegen die von den Gemeinden umgesetzten Massnahmen. Wo dies relevant ist, wird jedoch die Rolle der Gemeinden erwähnt.

Im Hinblick auf eine **breit angelegte Familienpolitik** umfasst die Bestandesaufnahme zahlreiche Bereiche. Diese sind für die Analyse in sieben Kapitel gegliedert: 1) Strategie, Steuerung und Koordination; 2) Monetäre Leistungen und Steuerbelastung; 3) Vereinbarkeit von Beruf und Familie; 4) Chancengleichheit für die Kinder; 5) Nachholbildungen und berufliche Integration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben; 6) Sozialer Zusammenhalt; 7) Information, Beratung, Begleitung und Schutz.

3.1 Strategie, Steuerung und Koordination

3.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Rolle des Kantons in der Familienpolitik geht aus Artikel 13a Absatz 1 der Walliser Kantonsverfassung hervor, wonach «der Staat der Familie als Basisgemeinschaft der Gesellschaft den für die Entfaltung aller Mitglieder notwendigen Schutz sowie Unterstützung gewähren muss.»³²

Der Kanton verfügt über kein spezifisches Familiengesetz, wobei anzumerken ist, dass dies nur in wenigen Kantonen der Fall ist. In diesem Sinne ist das Thema in andere Bereiche integriert, insbesondere ins Jugendgesetz (JG)³³, das unter anderem die Prävention und den Schutz von Kindern und Jugendlichen, spezialisierte Leistungen und die Aspekte der familienergänzenden Betreuungsstrukturen regelt. Zudem verfügt jede Politik mit einem Bezug zur Familienpolitik über ihre eigene Gesetzgebung.

3.1.2 Strategien, Leitlinien

2009 hat der Staatsrat die vom Rat für Gleichstellung und Familie verfasste Strategie «Für eine verstärkte Familienpolitik» angenommen. Ein Teil der in der Strategie enthaltenen Empfehlungen wurde bereits umgesetzt, insbesondere der Ausbau von familienergänzenden Betreuungsstrukturen, die Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderbetreuungskosten,³⁴ die Durchführung einer kantonalen Studie über den Ausgleich von Familienlasten³⁵ und das Monitoring von Jugendlichen ohne Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulzeit. Andere Vorschläge, wie die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien (Fa-mEL), die flächendeckende Einführung von Tagesschulen oder das Angebot beaufsichtigter Lernzeiten in den ABES (ausserschulische Betreuungseinrichtungen) wurden hingegen nicht weiterverfolgt.

Es sei darauf hingewiesen, dass es im Wallis zahlreiche Familienstudien gibt, die das Thema unter den nachfolgenden Gesichtspunkten analysieren: Kindheit³⁶, Vereinbarkeit von Beruf und Familie³⁷, Armut und

³² Verfassung des Kantons Wallis vom 08.03.1907. SR 101.1.

³³ Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000. SR 850.4

³⁴ Allerdings wurde der vom Rat für Gleichstellung und Familie empfohlene Betrag von 4'000 Fr. abgelehnt, d. h. der Betreuungsabzug bleibt bei 3'000 Fr. (siehe 3.2.2).

³⁵ Knapfer Caroline (2010). Frei verfügbare Einkommen der Familien im Wallis. Aktualisierung der Walliser Daten auf den Stand vom 01.01.2010 und Simulation der verschiedenen Leistungen für Familien. SKOS.

³⁶ Société d'histoire du Valais romand (2016). L'enfant en Valais 1815-2015. Annales valaisannes.

³⁷ Duc Nathalie und Gaillard Thierry (2009). Familie und Beruf: neue Herausforderungen für die Unternehmen? Im Auftrag des KAGF;

Oesch Tom und Stutz Heidi (2014). Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Wallis. BASS. Im Auftrag des KAGF; Frühkindliche

verfügbares Einkommen³⁸, Einelternfamilien³⁹, Unterstützung für Eltern⁴⁰, frühe Förderung⁴¹ oder Migration⁴². Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die wichtige Studie⁴³ des kantonalen Jugendobservatoriums (2015), welche die Entwicklung der Familienstrukturen und der Familienarmut analysiert.

3.1.3 Koordination und Akteure

Die Familienpolitik ist institutionell dem Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familien (KAGF) des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) angegliedert und wird vom Rat für Gleichstellung und Familie⁴⁴ unterstützt. Das KAGF ist insbesondere dafür zuständig, den Staatsrat und die einzelnen Departemente zu Familienfragen zu beraten und die Umsetzung der Familienpolitik zu koordinieren.⁴⁵ Es setzt verschiedene Projekte zugunsten der Familien um und hält das Online-Verzeichnis mit allen Institutionen und Verbänden, die Familien verschiedene Leistungen bieten, auf dem neuesten Stand. Dazu verfügt es über etwas weniger als eine Vollzeitstelle (von insgesamt 3,4 Vollzeitstellen).

Da Familienpolitik eine transversale Aufgabe ist, sind viele **kantonale Dienststellen** und alle fünf Departemente des Kantons involviert. Insbesondere die zum Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) gehörende Kantonale Dienststelle für die Jugend ist ein wichtiger Akteur in der Familienpolitik, da sie im Bereich der Jugend Förder-, Präventions- und Schutzaufgaben wahrnimmt. Dazu gehören die Tagesbetreuungsstrukturen, die Förderaktionen des Jugenddelegierten und der Kinderschutz. Die Begleitung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf wird im Bereich heilpädagogische Früherziehung von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend übernommen, während die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen vom Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) und der Dienststelle für Unterrichtswesen im Bereich Sonderbeschulung verantwortet werden. Die Dienststelle für Unterrichtswesen ist auch für den Sprachunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und für den ausserschulischen Stützunterricht verantwortlich. Mit dem Übertritt von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung über die Plattform T1 und dem Nachholbildung für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben befasst sich die Dienststelle für Berufsbildung, die ebenfalls dem DVB angehört. Die Dienststelle für Sozialwesen des DGSK ist für die Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung und andere spezifische Hilfeleistungen (insbesondere für Personen mit einer Behinderung oder für die Begleitung von Jugendlichen beim Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung) sowie das Asylwesen zuständig. Zu erwähnen ist auch die Dienststelle für Bevölkerung und Migration des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), die über die kantonale Fachstelle für Integration und die regionalen Integrationsdelegierten für ausländische Familien eine wichtige Rolle spielt.

und elterliche Unterstützung: kantonales Konzept. op. cit. Bericht der Arbeitsgruppe zu Handen des Staatsrates vom 8. November 2017.

³⁸ Knpfer Caroline. (2010), op.cit.

³⁹ Cavaleri Pendino Antonella (2003). Einelternfamilien im Wallis... Zu welchem Preis? Hochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit Wallis. Im Auftrag des KAGF.

⁴⁰ Dini Sarah und De Gaspari Eline (2015). Projet «maison de la parentalité». Etude des besoins et de la faisabilité. HES-SO Valais/Wallis.

⁴¹ Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance. Etude dans le canton du Valais concernant l'encouragement préscolaire, le conseil et la santé pour les enfants de 0-4 ans. HES-SO Valais/Wallis.

⁴² Kantonales Integrationsprogramm 2014-2017 (KIP 1), Kantonales Integrationsprogramm 2018-2021 (KIP 2); Astori Sandrine, Riva-Mossmann Susie und Rupp Stéphanie (2012). Bedarfsanalyse an Programmen des Kantons Wallis zur Gesundheitsförderung und Prävention bei 0-6-Jährigen, mit besonderem Augenmerk auf Migranten. Service des Evaluations, Développement et Recherche des Institutions Psychiatriques du Valais Romand im Auftrag von Gesundheitsförderung Wallis.

⁴³ Kantonales Jugendobservatorium. «Entwicklung der Familienstrukturen und Verarmung von Familien», in Jahresbericht 2015.

⁴⁴ Der Rat für Gleichstellung und Familie tritt in der Regel zwei Mal jährlich zusammen.

⁴⁵ Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie und des Rats für Gleichstellung und Familie vom 26.04.2017. SR 151.100, Art. 4 Abs. 1.

Was die **Koordination der Familienpolitik** betrifft, gibt es momentan keine formalisierten Begegnungsmöglichkeiten, die erlauben würden, sich unter allen Akteuren (Kanton/Gemeinden/Organisationen) über Probleme und Lösungen auszutauschen und eine gemeinsame Vision zu entwickeln. Bei spezifischen Themen, die verschiedene Akteure betreffen, übernehmen diese Rolle teilweise andere Stellen, wie beispielsweise das kantonale Jugendobservatorium.

3.2 Monetäre Leistungen und Steuerbelastung

Die finanzielle Absicherung von armutsgefährdeten Familien rechtfertigt sich nur schon aufgrund der Tatsache, dass Kinderarmut die Entwicklungschancen gefährdet. Zahlreiche Studien zeigen, dass sozial benachteiligte Kinder eher gesundheitliche Probleme und geringere Aussichten auf schulischen Erfolg haben, was Auswirkungen bis ins Erwachsenenleben hat und insbesondere ihre Chancen im Beruf und ihre soziale Integration beeinflusst.⁴⁶ Neben der Bekämpfung von Familienarmut kommt der Gesellschaft ebenfalls die Aufgabe zu, die finanzielle Belastung von Familien abzufedern. Dies gelingt ihr über die horizontale Umverteilung zwischen Familien- und Nichtfamilienhaushalten wie sie namentlich Familienzulagen leisten.

Der Kanton Wallis verfügt über monetäre Leistungen zur Unterstützung von Familien. Parallel dazu können die Gemeinden zusätzliche Leistungen festlegen⁴⁷, wie kommunale Sozialfonds, Schecks für den Schulanfang oder von der Gemeinde gewährte Stipendien.

Nachfolgend werden zunächst die Familienzulagen und Steuermassnahmen präsentiert, die alle Familien betreffen. Danach folgen die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung, die Alimtenbevorschussung und die Ausbildungsbeihilfen. Dies sind Bedarfsleistungen, die in allen Schweizer Kantonen existieren. Zuletzt werden die für das Wallis spezifischen Hilfeleistungen thematisiert, wie die Zulagen des kantonalen Familienfonds oder die finanzielle Unterstützung während der Schwangerschaft. Die Sozialhilfeleistungen erscheinen am Schluss, da sie das letzte Auffangnetz bilden und allen anderen Hilfeleistungen nachgestellt sind.

3.2.1 Familienzulagen

Die Familienzulagen zielen darauf ab, einen Teil der Kosten zu decken, die Eltern für den Unterhalt ihrer Kinder zu tragen haben. Sie sind die am weitesten verbreitete finanzielle Leistung für Familien. Anspruch auf Familienzulagen haben alle selbstständigen und angestellten Erwerbstätigen, Nichterwerbstätige mit tiefen Einkommen⁴⁸, und mit einer speziellen Regelung Personen, die in der Landwirtschaft⁴⁹ arbeiten.

Die Familienzulagen umfassen **Kinderzulagen** (bis zum vollendeten 16. Altersjahr) und **Ausbildungszulagen** (ab 16 Jahren und bis zum 25. Altersjahr, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist), wovon fast alle Kinder profitieren.⁵⁰ Der Kanton Wallis vergibt klar höhere Familienzulagen als die im Bun-

⁴⁶ Pfister Liliane, Keller Roger, Bauer Theres und Achermann Emilie (2015). Gesundheitliche Ungleichheit bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich. Datenlage und Forschungsergebnisse. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich; Schuwey Claudia und Carlo Knöpfel (2014). Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag; BFS (2016). Armut und materielle Entbehrung von Kindern. Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2014.

⁴⁷ Art. 11 Ergänzende kommunale Zulage, Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008, SR 836.1

⁴⁸ Personen ohne Erwerbstätigkeit haben nur Anrecht auf Familienzulagen, wenn das Jahreseinkommen des Haushalts unter 42'300 Fr. liegt.

⁴⁹ Für Personen, die in der Landwirtschaft arbeiten, gilt eine Sonderregelung.

⁵⁰ Ausnahmen betreffen ausschliesslich – wie in der ganzen Schweiz – die Kinder von Eltern, die AHV oder EL zur IV beziehen und die über die Kinderrenten gut abgesichert sind. Die Familienzulagen werden zudem während des Mutterschaftsurlaubs weiterhin

desgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Mindestbeträge), steht aber nicht mehr an erster Stelle aller Kantone, wie dies lange der Fall war. Während das vom FamZG vorgesehene Minimum 200 Fr./Monat pro Kinderzulage und 250 Fr./Monat pro Ausbildungszulage beträgt, liegen die Beträge im Wallis bei 275 bzw. 425 Fr./Monat.⁵¹ Hinzu kommt ab dem dritten Kind ein Zusatz von 100 Fr.. Ausserdem gewährt der Kanton Geburts- und Adoptionszulagen von 2'000 Fr. (3'000 Fr. bei Mehrlingsgeburten).⁵²

Von den 2017 insgesamt 71'173 ausbezahlten Familienzulagen in der Höhe von 275,9 Mio. Fr.⁵³ haben 47'500 Familien (7'600 im Oberwallis und 39'900 im Unterwallis) profitiert (**Tabelle 3**). Diese Summe wird durch den Beiträge von Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden finanziert, letztere sind im Gegensatz zu den anderen Kantonen im Wallis an der Finanzierung mitbeteiligt.⁵⁴

Tabelle 3: Familienzulagen im Jahr 2017, Wallis

	Unterwallis	Oberwallis	Total Wallis	Gezahlte Beträge (in Mio. CHF)
Anzahl Geburts-/Adoptionszulagen	2'442	465	2'907	5.6
Anzahl Kinderzulagen	40'666	7'746	48'412	166.6
Anzahl Ausbildungszulagen	16'677	3'177	19'854	103.7
Total Familienzulagen	59'785	11'388	71'173	275.9

Quelle: Kantonale Familienzulagenkasse (CIVAF). Die Daten für andere Familienausgleichskassen wurden aus den Daten der CIVAF hochgerechnet.

3.2.2 Steuerbelastung

Der Kanton Wallis hat eine Reihe von Mechanismen eingeführt, die zu Steuererleichterungen für Familien führen. Dazu sieht das Steuergesetz (StG) zwei Arten von Abzügen am Steuerbetrag und vier Arten von Abzügen am Nettoeinkommen vor (**Tabelle 4**).

Der Kinderabzug von 300 Fr. am Steuerbetrag für jedes minderjährige oder sich in Ausbildung befindende Kind, für dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen aufkommen, ist besonders interessant.⁵⁵ Der Vorteil liegt darin, dass alle Familien – unabhängig vom Einkommensniveau – von einer Ermässigung in gleicher Höhe profitieren. Bei verheirateten Eltern kommt eine zusätzliche Reduktion des Steuerbetrags von 35 % (mindestens 650 Fr. und maximal 4'680 Fr.) hinzu.⁵⁶ Diese zweite Art von Ermässigung führt zwar wiederum zu einer Ungleichheit zwischen Personen mit hohem und niedrigem Einkommen, die aber schwächer ausfällt als bei anderen üblichen Steuerabzügen.

Das Walliser Steuersystem fördert die berufliche Tätigkeit beider Elternteile, dies aber nur bedingt. Es kann ein Zweiverdienerabzug von maximal 6'020 Fr. vom entsprechenden Einkommen⁵⁷ gemacht werden. Die

ausbezahlt, maximal aber während 16 Wochen (FamZG, Art. 10, Abs. 2). Die schafft eine Lücke für alleinerziehende nicht erwerbstätige Mütter im Mutterschaftsurlaub.

⁵¹ Ausserdem gewährt das Wallis eine erhöhte Ausbildungszulage für Kinder, die vor 16 Jahren eine Ausbildung oder Lehre beginnen.

⁵² Der Grosse Rat hat im Juni 2018 einer Ausweitung der Geburts- und Adoptionszulage für Personen, die Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen, zugestimmt. Die Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

⁵³ Der Unterschied zwischen der Anzahl gewährten Zulagen und der Anzahl im Wallis wohnhaften Kinder ist durch die Ausnahmen bei den Familienzulagen begründet (siehe Anmerkung 50), die insbesondere Kinder mit Eltern, die eine AHV-Rente oder EL der IV beziehen, und die Überweisung von Zulagen ins Ausland umfassen.

⁵⁴ Je nach Familienausgleichskasse variiert der Prozentsatz der Beiträge zwischen 2,7 % und 3,74 % für die Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber/innen und zwischen 1,23 % und 3,40 % für die Selbständigerwerbenden.

⁵⁵ Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976 (Stand 01.01.2018) SR 642.1, Art. 31a Abs. 1.

⁵⁶ StG Art. 32 Abs. 3 Bst. a.

⁵⁷ StG Art. 29 Abs. 2.

maximale Obergrenze von 3'000 Fr. für den Abzug der Kinderbetreuungskosten (für jedes Kind bis zum 14. Altersjahr) jedoch deckt die tatsächlichen Kosten, insbesondere bei einem hohen Beschäftigungsgrad des zweiten Elternteils, meist nicht. Eine Besonderheit im Walliser Steuersystem ist, dass die Abzüge für Kinderbetreuungskosten auch dann angewendet werden können, wenn die Eltern ihre Kinder selbst betreuen.⁵⁸ Das Steuergesetz sieht zudem einen gewöhnlichen Kinderabzug vor (je nach Lebensalter des Kindes zwischen 7'510 und 11'410 Fr.)⁵⁹ und einen Abzug von maximal 3'000 Fr. für zu pflegende Angehörige⁶⁰.

Gemäss Simulationen⁶¹ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) ist die Walliser Steuerbelastung für verheiratete Paare mit zwei Kindern im interkantonalen Vergleich gering.

Tabelle 4: Übersicht über die verschiedenen Steuererleichterungen für Familien für das Steuerjahr 2017

Art des Abzugs		Beträge
Abzüge vom Nettoeinkommen	Abzug für Kinderbetreuungskosten (auch falls die Eltern die Kinder betreuen)	max. 3'000 Fr. pro Kind bis 14 Jahre
	Abzug pro unterstützungsberechtigtes Kind	7'510 Fr. pro Kind bis 6 Jahre 8'560 Fr. pro Kind zwischen 8 und 16 Jahren 11'410 Fr. pro Kind ab 16 Jahren 1'200 Fr. zusätzlich pro Kind ab dem 3. Kind 5'470 Fr. Wohnkosten pro Kind, das eine Ausbildung auf der Sekundarstufe absolviert und nicht bei den Eltern wohnen kann; 5'000 Fr. für eine Ausbildung auf Tertiärstufe.
	Abzug für das doppelte Einkommen	6'020 Fr. vom Einkommen der Ehegattin oder des Ehegatten
	Abzug für Angehörige, die Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen betreuen	max. 3'000 Fr.
Abzüge vom Steuerbetrag	Abzug pro unterstützungsberechtigtes Kind	300 Fr für minderjährige Kinder oder unterstützungsberechtigte Kinder in Ausbildung
	Abzug für Haushalte mit Kindern (mit Ausnahmen von Konkubinatspaaren)	35 % (mind. 650 Fr. bis max. 4'680 Fr.)

Quelle: Erarbeitung durch das BASS auf Basis des StG und der Tabelle für Pauschalabzüge für die Steuerperiode 2017.

3.2.3 Individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Da die Krankenkassenprämien als Kopfprämien konzipiert sind, bilden sie für Familien eine wesentliche Belastung. Die Prämienverbilligung hat zum Ziel, die Belastung der einkommensschwächeren Familien zu verringern.

Gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sind die Kantone verpflichtet, den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung (IPV) zu gewähren.⁶² Das KVG besagt unter anderem, dass diese

⁵⁸ StG Art. 29 Abs. 1 Bst. I. Der Abzug pro von den Eltern betreutes Kind ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ein Elternteil alleine den Beschäftigungsgrad von 80 % und beide Eltern zusammen 160 % nicht überschreiten. Die beiden Abzüge für Betreuungskosten (durch Dritte oder die Eltern) können kumuliert werden, betragen aber höchstens 3'000 Fr. pro Kind.

⁵⁹ StG Art. 31 Abs. 1 Bst. b.

⁶⁰ StG Art. 31 Abs. 1 Bst. i. Der Abzug ist für Steuerpflichtige möglich, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren oder behinderte Personen mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades pflegen. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem Pflegeheim oder in einer Institution untergebracht werden müsste. Der Gesundheitszustand der Person und die erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden.

⁶¹ Eidgenössische Steuerverwaltung. Steuerbelastung in der Schweiz. Steuerbelastung in den Kantonshauptorten – Kantonale Zahlen 2016. Im interkantonalen Vergleich befindet sich das Wallis an 8. Stelle in der Kategorie der Bruttoeinkommen von 50'000 Fr., an 3. Stelle für die Kategorien zwischen 80'000 und 100'000 Fr. und an 2. Stelle für die Kategorie der Einkommen über 150'000 Fr.

⁶² Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Stand 1. Januar 2018). SR 832.10, Art. 65 Abs. 1

für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens 50 % betragen muss⁶³. Die Kantone haben aber die Möglichkeit, den Kreis der Berechtigten und die Höhe der vereinbarten Verbilligung weiter zu definieren.

Die IPV deckt die durchschnittliche Referenzprämie für die Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zu AHV/IV sowie Sozialhilfe komplett. Für die übrigen Anspruchsberechtigten ist die Verbilligung nur partiell. Im Wallis wird Personen mit tiefen Einkommen die IPV auf Basis der Steuererklärung automatisch gewährt.⁶⁴ Je nach Finanzkraft der Haushalte schwanken die Verbilligungen 2018 zwischen 5 % und 68 % der durchschnittlichen Referenzprämie (siehe Tabelle 8 im Anhang). Das letzte vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) 2014 durchgeführte Monitoring der Prämienverbilligung zeigt, dass im Wallis die Entlastung der einkommensschwachen Familien im interkantonalen Vergleich gut funktioniert.⁶⁵

2017 befanden sich unter den 44'120 Haushalten, die von einer IPV profitierten⁶⁶, 8'694 Familien.⁶⁷ Dies entspricht 20 % der Familien mit Kindern bis 20 Jahren. Die Gesamtsumme der IPV betrug 2017 insgesamt 170,4 Mio. Fr., wovon der Kanton 65,6 Millionen übernahm.⁶⁸

3.2.4 Alimentenbevorschussung

Das Bundesrecht verlangt von den Kantonen, die Gewährung von Vorschüssen zu regeln, wenn die Eltern ihren Unterhaltspflichten nicht nachkommen.⁶⁹ Die Bestimmungen, wie die Alimentenbevorschussung erfolgt, legen die Kantone selbst fest. Die Regelung der Inkassohilfe, die nicht einkommensabhängig ausgestaltet ist, unterliegt dem Bund.

Im Wallis können Personen, welche Alimente nicht oder nur unregelmässig erhalten und sich dadurch in einer schwierigen finanziellen Lage befinden, bei der Inkassostelle und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU), die der Dienststelle für Sozialwesen angegliedert ist, eine Alimentenbevorschussung beantragen.⁷⁰ Der Vorschuss entspricht maximal dem im Scheidungsurteil festgelegten Betrag und ist bedarfsabhängig (siehe Tabelle 9 im Anhang). Er ist zudem auf 550 Fr./Monat pro Kind bis 20 Jahre und 480 Fr./Monat für den Partner / die Partnerin beschränkt.⁷¹

Die Alimentenbevorschussung im Wallis verstösst in zwei Punkten gegen die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)⁷² und des Berichts des Bundesrates über die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos⁷³. Erstens entspricht der

⁶³ KVG, Art. 65 Abs. 1bis. Dabei ist auf die Anpassung des KVG hinzuweisen, die am 1. Januar 2019 in Kraft tritt und die vorsieht, dass die Kantone bis 2021 die Prämien für Kinder um mindestens 80 % (statt mindestens 50 % wie derzeit) senken müssen. Für junge Erwachsene in Ausbildung bleiben die IPV allerdings bei 50 %.

⁶⁴ Für quellbesteuerte Personen erfolgt die Bearbeitung nicht automatisch. Diese müssen bei der kantonalen Ausgleichskasse ein spezielles Gesuch einreichen. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Lohnabrechnungen des Vorjahres.

⁶⁵ B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG. Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2014. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

⁶⁶ 30 % der Haushalte haben eine vollständige IPV und 70 % eine partielle IPV erhalten.

⁶⁷ Darin eingeschlossen sind Familien mit Kind(ern) bis 20 Jahre, die im elterlichen Haushalt leben.

⁶⁸ Seit 2008 (Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs, NFA) beträgt die Subvention des Bundes für die IPV 7,5 % der jährlichen Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung und ist nicht mehr von der Finanzkraft der Kantone abhängig. Sie wird zwischen den Kantonen auf Basis der Wohnbevölkerung aufgeteilt. Die Kantone ergänzen sie mit ihren eigenen Ressourcen.

⁶⁹ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 131a Abs. 1.

⁷⁰ Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 13.11.1980. SR 850.3

⁷¹ Erwachsene Personen können bis zum Erreichen des AHV-Alters Vorschüsse auf ihre eigene Pension erhalten.

⁷² Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2013). Empfehlungen zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung.

⁷³ Bundesrat (2011). Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats (06.3003) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 13. Januar 2006.

Maximalbetrag wie dort empfohlen der maximalen Waisenrente der AHV (940 Fr./Monat) und andererseits sind die Kinder durch die tiefe Alterslimite von 20 Jahren nicht bis zum Ende ihrer Erstausbildung abgesichert (empfohlen ist eine Altersgrenze von 25 Jahren, wenn sie sich in Ausbildung befinden). Obwohl der Kanton seine Verordnung 2012 angepasst hat und die Maximalbeträge bei steigendem Einkommen seither in vier Stufen reduziert werden (550 Fr., 450 Fr., 350 Fr. und 250 Fr.), sind auch damit noch gewisse Schwelleneffekte verbunden, die mit einer kontinuierlichen, prozentualen Anpassung vermieden werden könnten. Denn wenn das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils die Grenze einer der Kategorien um wenige Franken übersteigt, wird die nächste Kategorie angewendet oder er oder sie fällt aus der Skala, was dazu führt, dass der Haushalt mit einem geringeren Einkommen auskommen muss als vor der Erhöhung des Einkommens. In diesen drei Punkten ist das Wallis also **weniger grosszügig** als die meisten anderen Kantone. Allerdings werden im Wallis bei der Berechnung des Anspruchs auf Alimentenbevorschussung bedeutende Abzüge vom Einkommen wirksam (Steuerabzüge und zusätzliche Abzüge pro Kind), sodass bei den meisten Anträgen der in den kantonalen Vorschriften vorgesehene Maximalbetrag gewährt wird.

2017 hat das Wallis in 1'064 Fällen Alimentenvorschüsse gewährt⁷⁴, was einem Betrag von insgesamt 6,8 Mio. Fr. entspricht, der zulasten des Kantons (70 %) und der Gemeinden (30 %)⁷⁵ geht, wie dies das Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vorsieht⁷⁶. Der durchschnittliche Jahresbetrag der Vorschüsse pro Fall betrug 6'370 Fr., was fast dem Maximalbetrag für ein Kind entspricht.

3.2.5 Ausbildungsbeihilfen

Über Ausbildungsbeihilfen (Stipendien und Darlehen) soll die Chancengleichheit bei der Bildung für Kinder aus einkommensschwächeren Familien garantiert werden. Der Druck auf junge Eltern ohne abgeschlossene Berufsbildung, ihre Berufsbildung nachzuholen, nimmt ständig zu, womit man vermeiden will, dass sie für den Rest ihres Lebens armutsgefährdet bleiben.

Für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfen sind die Kantone zuständig.⁷⁷ Auf interkantonaler Ebene existiert zudem ein Konkordat zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienkonkordat)⁷⁸, das der Kanton Wallis bald ratifizieren⁷⁹ dürfte.

Gemäss dem Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GAB)⁸⁰ obliegt die Finanzierung einer Ausbildung an erster Stelle den Eltern und subsidiär der Person in Ausbildung. Wenn die finanziellen Möglichkeiten eines Haushalts ungenügend sind, kann der Kanton für Ausbildungen nach der obligatorischen Schulzeit Ausbildungsbeihilfen in Form eines Stipendiums oder Ausbildungsdarlehens⁸¹ vergeben. Anspruch darauf

⁷⁴ Wenn die unterhaltsberechtigten Person die Intervention der ORAPA für von verschiedenen Schuldner geschuldete Beiträge veranlasst, werden mehrere Dossiers eröffnet.

⁷⁵ Die 30 % des Gemeindeanteils setzen sich zu 11 % aus der Wohnsitzgemeinde und 19 % aller Gemeinden, verteilt auf Basis der Wohnbevölkerung, zusammen.

⁷⁶ Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004. SR 850.2, Art. 3 Abs. 1

⁷⁷ Der Bund subventioniert die Ausgaben der Kantone (nur im Tertiärbereich) mit einem jährlichen Gesamtbetrag von 25 Mio. Fr.

⁷⁸ Das Konkordat, dessen Ziel die Harmonisierung der kantonalen Gesetzgebungen zu Stipendien (Sekundarstufe II und Tertiärstufe) ist, ist am 1. März 2013 in Kraft getreten. Bis anhin sind 20 Kantone beigetreten.

⁷⁹ Diese Entscheidung wird aufgrund einer Motion erfolgen, die Jérémy Savioz am 09.03.2018 im Grossen Rat einreichte.

⁸⁰ Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GAB) vom 18.11.2010. RS 416.1, Art.3.

⁸¹ Ausbildungsdarlehen werden für jenen Teil der Ausbildung vergeben, die die im GAB vorgesehenen Dauer (d. h. die reglementarische Studiendauer plus zwei Semester) übersteigt, für berufsbegleitende Weiterbildungen, für eine zweite universitäre Ausbildung sowie Ausbildungen, die nach dem 35. Altersjahr begonnen werden.

haben im Wallis oder unter bestimmten Bedingungen⁸² auch in anderen Kantonen wohnhafte Personen, die eine anerkannte Ausbildung absolvieren (auch in Teilzeit, wie vom Konkordat geregelt). Wie im Konkordat festgelegt⁸³, stehen die Ausbildungsbeihilfen auch ausländischen Personen mit einem Ausländerausweis C oder B (nach 5 Jahren Aufenthalt in der Schweiz für Personen, die aus Nicht-EU/EFTA-Mitgliedsstaaten stammen) zur Verfügung.

Wie in den meisten Kantonen deckt auch der Walliser Stipendienbetrag allein das Existenzminimum nicht. Personen, die unter dem Existenzminimum leben, können auf Sozialhilfe zurückgreifen, die ein Stipendium ergänzt, wobei die Bedingungen dafür vom Alter der Person und der Art der Ausbildung⁸⁴ abhängen. Während eine Ausbildung für junge Sozialhilfeempfänger/innen unter 25 Jahren ohne postobligatorische Ausbildung stark empfohlen wird (Sozialhilfe für Jugendliche in Erstausbildung muss nicht zurückbezahlt werden), müssen Erwachsene über 25 Jahren, die bereits eine abgeschlossene Ausbildung vorweisen können und eine neue Ausbildung beginnen möchten, im Vorfeld einen Antrag an die Dienststelle für Sozialwesen stellen. In diesen Fällen wird die Beihilfe nur in Form eines Darlehens gewährt. Personen über 35 Jahren, die Sozialhilfe beziehen, wird im Prinzip keine Ausbildung finanziert. Es gilt in allen Fällen der Grundsatz, dass die Sozialhilfebeziehende – einschliesslich Empfänger/innen von Stipendien – gegenüber anderen Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und keine Hilfe erhalten, nicht bevorteilt werden dürfen.

Für Personen in Ausbildung mit Kindern wird eine Pauschale von 4'000 Fr. pro Jahr pro Kind angerechnet, wie dies das Konkordat vorsieht. Personen über 25 Jahren, die von ihren Eltern finanziell unabhängig sind, können Ausbildungsbeiträge erhalten, die sich zu 1/3 aus einem Stipendium, das nicht zurückbezahlt werden muss, und zu 2/3 aus einem rückzahlbaren Darlehen zusammensetzen.⁸⁵

Im Schuljahr 2016/2017 wurden 2'783 Stipendien⁸⁶ vergeben (**Tabelle 8**), wobei pro Stipendium durchschnittlich 6'087 Fr. gewährt wurden. Anzahlmässig gewährt das Wallis zwar mehr Stipendien als andere Kantone, der Durchschnittsbetrag pro Person ist jedoch tiefer als anderswo.⁸⁷

Der Gesamtbetrag der Stipendien belief sich auf 16,9 Mio. Fr. (ohne Ausbildungsdarlehen). Für die Finanzierung der Ausbildungsbeihilfen erhält der Kanton einen Bundesbeitrag, allerdings nur für Studiengänge der Tertiärstufe⁸⁸. Dieser Beitrag wird den Kantonen jeweils pro Kalenderjahr im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung überwiesen. 2016 lag der Beitrag bei 1 Million Franken. Einzelne Gemeinden vergeben eigene Stipendien oder Darlehen. Dies scheint jedoch eher selten der Fall zu sein.

⁸² Personen, deren Eltern im Wallis wohnhaft sind, oder im Ausland wohnhafte Personen, die aus dem Kanton Wallis stammen, können unter bestimmten Voraussetzungen von den Ausbildungsbeihilfen profitieren. GAB, Art. 6.

⁸³ Das Wallis wendet keine Karenzfristen für Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung B aus EU/EFTA-Staaten an. Es ist darauf hinzuweisen, dass alle Kantone die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für Personen mit einer Niederlassungsbewilligung C und für anerkannte Flüchtlinge zulassen.

⁸⁴ Die Bedingungen sind in der Richtlinie vom 1. November 2014 des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) über die Unterstützung bei der Ausbildung im Rahmen der Sozialhilfe enthalten.

⁸⁵ GAB, Art. 18.

⁸⁶ Im Schuljahr 2016/2017 hat der Kanton 670 Ausbildungsdarlehen in einer Höhe von 2,6 Mio. Fr. vergeben.

⁸⁷ Bundesamt für Statistik (2017). Kantonale Stipendien und Ausbildungsdarlehen 2016. Neuenburg. S. 16 und S. 23.

⁸⁸ Seit 2008 subventioniert der Bund Stipendien nur noch im Tertiärbereich (Hochschulen oder höhere berufliche Ausbildung).

Tabelle 5: Vom Wallis vergebene Ausbildungsbeihilfen (ohne Ausbildungsdarlehen), Schuljahr 2016/2017

	Unterwallis	Oberwallis	Wohnsitz ausserkantonale*	Total	Durchschnittliche Beträge (in CHF)
Anz. Beihilfen für die Berufsbildung im Tertiärbereich (Vollzeitberufsfachschulen, Berufslehre, Berufsmatura)	606	106	29	741	5'024
Anz. Beihilfen auf Sekundarstufe II (Matura, andere allgemeinbildenden Schulen)	780	87	19	886	5'629
Anz. Beihilfen für die höhere Berufsbildung	55	10	9	74	8'919
Anz. Beihilfen für Fachhochschulen und Universitäten	862	168	64	1'094	9'051
Anz. Beihilfen für Weiterbildung	30	2	2	34	6'760
Total	2'301	365	117	2'783	6'087

* Personen, deren Eltern im Wallis wohnhaft sind, oder im Ausland wohnhafte Personen, die aus dem Kanton Wallis stammen, können unter bestimmten Voraussetzungen von den Ausbildungsbeihilfen profitieren. GAB, Art. 6.

Quelle: Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten (VRBA), Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) des Kantons Wallis

3.2.6 Kantonaler Familienfonds

Der kantonale Familienfonds ist eine Besonderheit, die man ausser im Wallis nur noch im Kanton Waadt findet. Der Fonds gewährt finanzielle Unterstützungen in Form von **Haushaltzulagen** an einkommensschwache Familien mit Kindern unter 20 Jahren, die im Kanton wohnhaft sind. Die Leistungen sind nicht mit den üblichen Familienzulagen vergleichbar, wobei die jährliche Zulage dennoch 1'350 Fr./Jahr beträgt. Sie wird den Berechtigten automatisch Ende Jahr auf Basis der Steuererklärung überwiesen. Die Regeln zur Festsetzung der Anspruchsberechtigten hängen von Einkommen und Vermögen ab, gleich wie beim Anspruch auf Prämienverbilligung. Auf Basis der finanziellen Mittel des Fonds und der potenziellen Bezüger/innen bestimmt der Staatsrat jährlich die Einkommensgrenzen, die Anspruch auf die Haushaltzulage geben.

Der kantonale Familienfonds wird mit einem Arbeitgeberbeitrag von 0,16 % der Löhne geäufnet. 2017 haben 11'226 Familien, also ein Viertel aller Walliser Familien, von einer Haushaltzulage (8'824 im Unterwallis und 2'402 im Oberwallis) profitiert, wobei ein Gesamtbetrag von 15,2 Mio. Fr. ausgeschüttet wurde.

Ab dem 1. Januar 2019 haben Familien, die sich mit einer Krankheit (oder einem Unfall) eines Kindes konfrontiert sehen, ein Anrecht auf **Soforthilfe**. Die Soforthilfe wird gewährt, wenn die Anwesenheit eines Elternteils beim kranken oder hospitalisierten Kind erforderlich ist und ein Einkommensverlust oder ein zusätzlicher Kostenaufwand aufgrund der Erkrankung oder des Unfalls des Kindes entsteht. Diese Leistung ist auf drei Monate begrenzt, aber einmalig verlängerbar und richtet sich an Familien mit einem monatlichen Einkommen unter 12'000 Fr. (8'000 Fr. für Alleinerziehende). Der Maximalbetrag beläuft sich auf 7'000 Fr. pro Fall.⁸⁹ Diese neue Leistung wird ebenfalls durch den Familienfonds finanziert.

3.2.7 Finanzielle Unterstützung in der Schwangerschaft

Bei finanziellen Schwierigkeiten während der Schwangerschaft zahlt der Kanton (das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur – DGSK) eine punktuelle Hilfe, die von den Schwangerschaftsberatungsstellen ausgezahlt wird (SIPE-Zentren: Sexualität, Information, Prävention, Erziehung).⁹⁰ Sie erfolgt nach Abklärung der finanziellen und sozialen Situation, wobei die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für

⁸⁹ Die Soforthilfe deckt den Einkommensausfall und die Kosten für Transport, auswärtige Mahlzeiten, Übernachtungen, Haushaltshilfe oder die Kinderbetreuung.

⁹⁰ Gesetz über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 27.06.1986. SR 857.1, Art. 3 Abs. 3.; Reglement über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 08.07.1987. RS 857.100, Art. 8.

Sozialhilfe (SKOS)⁹¹ als Grundlage hinzugezogen werden. Die finanzielle Unterstützung beläuft sich auf 150 Fr./Monat und kann gegen Ende der Schwangerschaft und bis zum 1. Geburtstag des Kindes vergeben werden. Allerdings ist pro Fall ein Maximalbetrag von 2'000 Fr. zulässig. 2017 erhielten 279 Familien (21 im Oberwallis und 258 im Unterwallis) eine finanzielle Unterstützung in der Schwangerschaft, was einem Gesamtbetrag von 237'300 Fr. bzw. 851 Fr. pro Haushalt entspricht.

3.2.8 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist keine familienpolitische Leistung, sondern richtet sich an alle Menschen, denen die notwendigen Mittel für ihren Lebensunterhalt oder für die Befriedigung unerlässlicher persönlicher Bedürfnisse fehlen. Da die Sozialhilfe für Working Poor-Familien und insbesondere für **Einelternhaushalte** von grosser Bedeutung ist, wird sie in diesem Bericht dennoch aufgeführt. Zudem ist sie ein Indikator für die Zahl der Familien, die trotz anderer finanzieller Leistungen auf finanzielle Hilfe angewiesen bleiben. Die Sozialhilfe ist subsidiär zu allen anderen Einkommensquellen und Vermögenswerten der Haushalte, namentlich zu Unterhaltsbeiträgen inkl. Alimentenbevorschussung, Sozialversicherungen und anderen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Sozialleistungen.

Im Wallis wird die Sozialhilfe vom Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe geregelt.⁹² Die Wohngemeinden sind für die Anmeldung bei der Sozialhilfe verantwortlich. Diese erfolgt über die sozialmedizinischen Zentren (SMZ). Die Ausgaben für die Sozialhilfe werden vom Kanton und den Gemeinden übernommen, wie dies auch für die übrigen Bedarfsleistungen und die Angebote für die soziale und berufliche Integration der Fall ist (siehe Fussnote 76).

Die Sozialhilfe umfasst nicht-materielle Hilfe (Unterstützung und Beratung durch Fachpersonen des SMZ), materielle Hilfe, die das Existenzminimum garantiert, sowie Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration. Diese Massnahmen erfolgen nach einer Abklärung der Arbeitsfähigkeit und der Ausbildungschancen der Sozialhilfebeziehenden (siehe 3.5.2). 2016 hat das Wallis neue Regelungen⁹³ eingeführt, die eine **Reduktion** des Gesamtbetrags der Sozialhilfe für die Empfänger/innen zur Folge hatten. Allerdings werden – abgesehen von jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren (siehe nachfolgend) – die von der SKOS empfohlenen Beträge für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) eingehalten. Die Anpassungen haben starke Auswirkungen auf Familien.

⁹¹ Die Einkommensgrenzen sind für eine Person auf 986 Fr., für zwei Personen auf 1'509 Fr., für drei Personen auf 1'834 Fr., für vier Personen auf 2'110 Fr. und für fünf Personen auf 2'386 Fr. festgelegt. Die Vermögensgrenzen sind für eine Person auf 4'000 Fr. und für Paare auf 8'000 Fr. beschränkt, wobei pro minderjähriges Kind noch 2'000 Fr. hinzukommen, mit einem Maximum von 10'000 Fr. pro Familie.

⁹² Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29.03.1996. SR 850.1

⁹³ Sie umfassen vier verschiedene Arten von Kürzungen: (1) die Aufhebung der Integrationszulage, die pro Familienmitglied über 16 Jahren und für Kinder unter 4 Jahren in einem Einelternhaushalt 100 Fr. pro Monat betrug; (2) die Änderung des Einkommensfreibetrags: Der Freibetrag entsprach einem Einkommen bis 500 Fr./Monat für eine alleinstehende Person, aber maximal 750 Fr./Monat für einen Haushalt (ausser 400 Fr./Monat für Lehrlingslöhne); seit 2016 wird der Freibetrag auf dem kumulierten Beschäftigungsgrad aller erwerbstätigen Haushaltsmitglieder berechnet (ausser Personen in Ausbildung, für die ein kumulierbarer Freibetrag von maximal 400 Fr./Monat gilt), wobei Stufen von 150 Fr./Monat für einen kumulierten Beschäftigungsgrad von 1 bis 20 % bis 750 Fr./Monat ab 181 % Beschäftigungsgrad gelten. (3) eine Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 486 Fr./Monat für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren, die nicht im Budget der Eltern eingerechnet sind, keiner Ausbildung oder Massnahme zur Eingliederung auf dem Arbeitsmarkt nachgehen, nicht erwerbstätig sind und keine eigenen Kinder betreuen (d. h. 500 Fr./Monat statt 986 Fr./Monat); (4) eine Reduktion der Praktikumsentschädigung von 100 Fr./Monat bei einem Beschäftigungsgrad zwischen 20 % und 49 % (d. h. 150 Fr. statt 250 Fr.) und 80 Fr./Monat (also 250 Fr. statt 330 Fr.) bei einem Beschäftigungsgrad zwischen 50 % und 100 %. Die Entschädigung für Massnahmen im Rahmen von Vereinbarungen zur sozialen Eingliederung wurde ebenfalls von ehemals 250 Fr./Monat auf 100 bzw. 150 Fr./Monat reduziert. (5) der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Grossfamilien (mehr als 5 Personen) wurden den SKOS-Richtlinien angepasst (+ 200 Fr./Monat pro Person ab der sechsten Person statt ehemals + 276 Fr./Monat);

2016 wurden 3'202 Privathaushalte von der Sozialhilfe unterstützt, davon 1'020 Familien mit minderjährigen Kindern, was fast einem Drittel der Empfängerhaushalte entspricht⁹⁴. Die Statistik der Sozialhilfe ist in Kapitel 2.7.4 ausgeführt.

3.2.9 Weitere Unterstützungen für Familien

Neben den spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für Familien oder solchen, die Familien teilweise betreffen, gibt es weitere Unterstützungen, die sich beispielsweise an Personen mit einer Behinderung (siehe dazu 3.7.3) richten, oder auch Wohnbeihilfen. Der Kanton Wallis fördert günstigen Wohnraum für Familien nicht. Frühere Bundesbeiträge zur Wohnbauförderung endeten 2001. Die noch unter diesem Regime erstellten Gebäude erreichen bis 2023 das Ende der Subventionsperiode.⁹⁵ Hingegen stellen einige Gemeinden kommunale Wohnungen zu Preisen unter dem Marktniveau zur Verfügung. Der Kanton sieht ebenfalls eine Unterstützung für den Kauf, den Bau oder die Renovierung in Gebieten vor, die die spezifischen Problemstellungen der Bergregionen erfüllen.⁹⁶ Eine kantonale Wohnbeihilfe wäre insbesondere für einkommensschwächere Familien eine wichtige Stütze, da die Miete für sie ein grosser Ausgabeposten ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Association Immo-Solidaire, die von der Dienststelle für Sozialwesen unterstützt wird, bei der Wohnungssuche hilft, indem sie zwischen Eigentümer/innen und Mieter/innen vermittelt und auf dem Mietvertrag ihren Namen mit einsetzt. Am 31. Dezember 2017 wurden im Unterwallis 56 Wohnungen von der Vereinigung verwaltet, wobei die Hälfte von Einelternfamilien (und die andere Hälfte von alleinstehenden Personen) bewohnt wurde.

3.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Wie oben dargelegt (siehe Kapitel 2.6, Abbildung 25) sind auch im Wallis meist beide Eltern erwerbstätig. In den meisten Fällen arbeitet der Vater Vollzeit, die Mutter Teilzeit. Dieses Modell wird von 74 % aller Paare mit Kinder(n) unter 25 Jahren gelebt. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die bei Einelternhaushalten von noch grösserer Bedeutung ist. Die Herausforderung der Vereinbarkeit betrifft auch erwerbstätige Personen, die regelmässig Angehörige betreuen, die aufgrund ihres Alters, einer Krankheit oder einer Behinderung Hilfe benötigen.⁹⁷ Im vorliegenden Bericht stehen allerdings Massnahmen im Vordergrund, die im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung bestehen.

Gemäss einer 2013 durchgeführten Erhebung des BFS zu Familien und Generationen ist der **Prozentsatz** der Familien, die familienergänzende Kinderbetreuung in Anspruch nehmen, im Wallis ähnlich dem Schweizer Durchschnitt (in institutionellen Betreuungsformen, einschliesslich Tagesfamilien), aber bei der nicht-institutionellen Betreuung (durch Privatpersonen wie Grosseltern, Nachbarn, Babysitter usw.) leicht darunter. 35 % der Walliser Haushalte mit Kind(ern) unter 13 Jahren greifen auf institutionelle familienergänzende Betreuungsangebote zurück (der Schweizer Durchschnitt liegt bei 33 %). Wenn man die nicht-institutionelle Betreuung einbezieht, nutzen 56 % der Haushalte eine familienergänzende Kinderbetreu-

⁹⁴ Daten der Dienststelle für Sozialwesen.

⁹⁵ Am 1. Januar 2018 fanden sich im Kanton 96 Mietgebäude (11 im Oberwallis und 85 im Unterwallis) mit subventionierten Wohnungen. Die Anzahl der Wohnungen ist allerdings nicht bekannt. Die (durch Bundesbeiträge) subventionierten Wohnungen werden vom Kanton während 20 bis 25 Jahren kontrolliert. Die Gebäude erreichen langsam das Ende der Subventionsperiode und werden spätestens ab 2023 keine Hilfe mehr erhalten.

⁹⁶ Gesetz über die Regionalpolitik vom 12.12.2008. SR 901.1, Art. 19 Abs. 1; Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 09.12.2009. SR 901.100, Art. 15 Abs. 2. Aktuell sind 38 Berggemeinden davon betroffen. Das Hauptziel dieser Unterstützung, die sich an alle Haushaltstypen richtet, ist, der Bevölkerungsabwanderung in den Bergregionen entgegenzuwirken. Die A-fonds-perdu-Beiträge werden einmalig überwiesen und zwar in Höhe von 10 % der Investition, maximal aber 50'000 Fr. pro Dossier für Gebäude im alten Dorfkern und 6 % und maximal 25'000 Fr. für Gebäude ausserhalb des alten Dorfkerns.

⁹⁷ Diese Situationen konnten für diese Studie nicht vertieft werden.

ung (im gesamtschweizerischen Durchschnitt sind es 57 %).⁹⁸ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Familien häufig verschiedene Betreuungsmodelle parallel nutzen.

Im Wallis ist der **Anspruch auf einen Betreuungsplatz** für Kinder von der Geburt bis zum Abschluss der Primarschule seit 2001 gesetzlich verankert.⁹⁹ Laut Jugendgesetz (JG) haben die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen die Aufgabe, eine familienergänzende Betreuungslösung für Eltern anzubieten, die dieses Bedürfnis äussern. Dazu müssen sie den Bedarf abklären und die Eltern über die Angebote informieren.¹⁰⁰ Sobald eine Warteliste besteht, muss die Gemeinde ihr Angebot ausbauen und neue Plätze zur Verfügung stellen.

Im Kanton existieren zwei Arten von Betreuung für die familienergänzende Tagesbetreuung: die Betreuungseinrichtungen, die in Kindertagesstätten und ausserschulischen Tageseinrichtungen aufgeteilt sind, und die Tagesfamilien, ebenfalls für Kinder im Vorschul- und Schulalter. Diese beiden Einheiten sind im Wallis separat organisiert. Zudem spielen auch die Schulen und Unternehmen eine wichtige Rolle, da sie mehr oder weniger günstige Bedingungen schaffen können, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

3.3.1 Kindertagesstätten

Das Betreuungsangebot im Vorschulalter, von der Geburt bis zum Eintritt in die 1H gemäss HarmoS, umfasst verschiedene Strukturen, die sich je nach Alter der betreuten Kinder, Öffnungszeiten, Frequenz (regelmässiger/unregelmässiger Besuch, auf Anmeldung, ohne Anmeldung), Anzahl und Qualifikation des Betreuungspersonals und angebotener Dienstleistungen (insbesondere Mittagessen) unterscheiden.¹⁰¹ Wir konzentrieren uns auf Strukturen, die erweiterte Öffnungszeiten (mehr als 12 Stunden pro Woche) haben und dadurch effektiv der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dienen. Dazu gehören Säuglingskrippen (von Geburt bis 18 Monate) und Kinderkrippen (18 Monate bis 6 Jahre) sowie Kinderhorte (18 Monate bis 6 Jahre, ohne Mittagessen), auch wenn letztere die Bedingungen für die Vereinbarkeit nur beschränkt erfüllen.¹⁰²

Die familienergänzende Kinderbetreuung wird von den Gemeinden, dem Kanton und den Eltern **finanziert**. Wie im Jugendgesetz¹⁰³ festgelegt, beteiligt sich der Kanton mit 30 % an den Löhnen und dem Bildungsmaterial. Insgesamt macht der Kantonsbeitrag gemäss der Schätzung der Kantonalen Dienststelle für die Jugend ungefähr 20% der Gesamtkosten aus, die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen tragen etwa 50%, die Eltern durchschnittlich 30%. Der Beitrag der Eltern wird von der Gemeinde oder Gemeindevereinigung frei festgelegt. –der Kanton macht keine Vorgaben – und hängt meistens, aber nicht überall vom Haushaltseinkommen ab. So gelten für die Eltern je nach Wohnort ganz unterschiedliche

⁹⁸ Bundesamt für Statistik (2017). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht. Neuenburg. Quelle: Erhebung zu Familien und Generationen 2013

⁹⁹ Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000. SR 850.4, Art. 32 Abs. 1.

¹⁰⁰ JG, Art. 32.

¹⁰¹ Einige der hier aufgeführten Strukturen nehmen auch Kinder im Schulalter auf.

¹⁰² Die anderen Arten von Strukturen, die weder Mittagessen noch Mittagsbetreuung anbieten, sind Kinderhorte (18 Monate bis 6 Jahre), private Kindergärten (2 bis 6 Jahre), Spielgruppen (2 bis 6 Jahre), Kurzzeit-Kinderhorte (2 bis 8 Jahre), Betreuungsstrukturen in Einkaufs-, Sport- oder Freizeitzentren (2 bis 8 Jahre) und Betreuungsstrukturen in Tourismusregionen (die Kinder unterschiedlichen Alters unter verschiedenen Bedingungen aufnehmen und sich hauptsächlich an Touristen richten). Diese Strukturen sind in Kapitel 3.4.1 aufgeführt.

¹⁰³ JG, Art. 33.

Tarife. Der Kanton legt zudem in einer Weisung die Bedingungen für die Bewilligung von Tagesbetreuungseinrichtungen fest.¹⁰⁴

Die Betreuungsinstitutionen schliessen meist einige Wochen im Jahr. Während dieser Betriebsferien wird häufig ein Betreuungsplatz in einer benachbarten Einrichtung angeboten. Die Tagesstätten bieten jedoch keine Betreuungsplätze zu **atypischen Zeiten** (abends, nachts, an Wochenenden) und sind wenig flexibel, wenn Eltern unregelmässige Arbeitszeiten haben (die von Woche zu Woche oder Monat zu Monat ändern). Die bei Walliser Eltern vom Büro BASS 2014 durchgeführte Umfrage¹⁰⁵ zeigt zudem, dass insbesondere als zu hoch erachtete **Elterntarife** bei der Betreuung im Vorschulalter zu Problemen führen. Hohe Elterntarife halten die Mütter vor einer stärkeren Erwerbsbeteiligung ab.

2017 lag die **Zahl der Betreuungsplätze** für Vorschulkinder (ohne Tagesfamilienbetreuung und Einrichtungen mit eingeschränkten Öffnungszeiten von max. 12 Stunden pro Woche) bei 2'718 (**Tabelle 6**), was einer Abdeckung von 22 Plätzen auf 100 Kinder entspricht, wobei mehrere Kinder auf einen Platz kommen können.¹⁰⁶ Zwischen dem Unterwallis mit 2'354 Plätzen oder 25 Plätzen auf 100 Kinder und dem Oberwallis mit 364 Plätzen oder 13 Plätzen auf 100 Kinder besteht ein deutlicher Unterschied. Diese Abweichung widerspiegelt die Unterschiede der beiden Regionen in Sachen Aufgabenteilung innerhalb der Paare (siehe Unterkapitel 2.6, Abbildung 25).

3.3.2 Schulergänzende Betreuung

Zwischen der 1H und 8H, also für Kinder zwischen 4 und 12 Jahren, bestehen die **ausserschulischen Betreuungseinrichtungen für Schüler/innen (ABES)**. Wie für die Betreuung im Vorschulalter sind die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen dafür verantwortlich, Betreuungslösungen für Kinder dieser Altersklasse zu finden und die ABES zu leiten oder deren Organisation zu delegieren. Die Finanzierung ist identisch mit jener der Kindertagesstätten.

Die **Öffnungszeiten** der ABES sind nicht im ganzen Kanton einheitlich. Meist ist eine Betreuung vor der Schule, über Mittag, nach der Schule und in den Schulferien den ganzen Tag über vorgesehen. Allerdings können diese Zeiten je nach Bedarf der Eltern variieren. Gemäss einer Umfrage von 2014 ist die Betreuung über Mittag das am meisten genutzte Angebot (60 % der Befragten gaben an, dass dieses Angebot in ihrer Gemeinde vorhanden sei), gefolgt von der Vor- und Nachschulbetreuung, die für ungefähr 50 % der befragten Eltern existiert.¹⁰⁷ Dabei ist anzumerken, dass das Kind während des nicht abgedeckten Zeitraums in einer anderen ABES betreut werden kann. Allerdings deckt auch dieses Betreuungsangebot die atypischen Zeiten an Wochenenden und Abenden nicht ab. Dieser Mangel kann in allen Kantonen festgestellt werden. Während die Umfrage 2014 ergab, dass nur 27 % aller Befragten die Möglichkeit einer Betreuung während der Schulferien nannten¹⁰⁸, bieten 2018 bereits die meisten ABES eine Betreuung während der Schulferien an.

Das schulergänzende Betreuungsangebot umfasst in einigen Gemeinden auch ein beaufsichtigtes Studium (ausserhalb der ABES), insbesondere für die Orientierungsschule (9OS bis 11OS). Je nach Gemeinde ist der Tarif für das beaufsichtigte Studium entweder fix oder hängt vom Einkommen der Eltern ab.

¹⁰⁴ JG, Art. 33 Abs. 5; Departement für Volkswirtschaft und Bildung. Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern von der Geburt bis zum Ende der Primarschule. 1. Januar 2018.

¹⁰⁵ Thomas Oesch, Heidi Stutz (2014). Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Wallis. Im Auftrag des Sekretariats für Gleichstellung und Familie. Leider gibt es keine aktuelleren Daten in diesem Bereich.

¹⁰⁶ Die Kantonale Dienststelle für die Jugend verfügt derzeit über keine Daten zur Anzahl Kinder pro Betreuungsplatz. Es wird geschätzt, dass ein Platz von 1,5 bis 2 Kindern genutzt wird.

¹⁰⁷ Thomas Oesch, Heidi Stutz (2014). op. cit. S.30.

¹⁰⁸ Ibid. S.30

2017 betrug die **Anzahl Plätze** in der Vor- und Nachschulbetreuung 4'024 (Tabelle 6), was einem Deckungsgrad von 17 Plätzen auf 100 Kindern entspricht. Wiederum kann ein Platz von mehreren Kindern belegt werden, siehe Fussnote 106). Wie bei den Kindertagesstätten gibt es einen grossen Unterschied zwischen dem Unterwallis (20 Plätze auf 100 Kinder) und dem Oberwallis (6 Plätze für 100 Kinder).

Tabelle 6: Anzahl Betreuungsplätze (ohne Tagesfamilienbetreuung), Wallis, 2017

	Oberwallis	Unterwallis	Total Wallis
Anz. Plätze für Vorschulkinder	364	2'354	2'718
Anz. Plätze für Schulkinder	262	3'762	4'024
Total Betreuungsplätze	1'116	6'346	7'462

Anmerkung: Hier nicht aufgeführt sind Betreuungsplätze mit weniger als 12 Stunden pro Woche, da diese Einrichtungen keine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

Quelle: Kantonale Dienststelle für die Jugend, Departement für Volkswirtschaft und Bildung.

3.3.3 Tagesfamilien

Unter Tagesfamilienbetreuung versteht man die regelmässige und längerfristige Betreuung von Kindern durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater tagsüber (in Teil- oder Vollzeit) und gegen Bezahlung. Die Betreuung im familiären Umfeld richtet sich an Kinder zwischen 0 und 12 Jahren, also im Vorschul- und Schulalter ab. Im Wallis ist die Tagesfamilienbetreuung in 16 Vereinigungen (pro Gemeindevereinigung) organisiert und deckt fast das ganze Kantonsgebiet ab. Der Walliser Dachverband für Tagesfamilien (FVAFJ) ist im Auftrag der Kantonalen Dienststelle für die Jugend für die Beaufsichtigung und Abklärung der Tagesfamilien verantwortlich.¹⁰⁹

Die Tagesfamilienbetreuung wird gleich wie die Kindertagesstätten finanziert (siehe oben).¹¹⁰ Der **Beitrag der Eltern** wird von jedem der 16 Netzwerke festgelegt und kann einkommensabhängig sein.¹¹¹ Im Oberwallis wenden vier von fünf Netzwerken einen Einheitstarif (4 Fr./Std.) an. Im Unterwallis gelten in zehn von elf Netzwerken einkommensabhängige Tarife. Anzumerken ist, dass im Wallis alle Personen, die bei sich zu Hause regelmässig und gegen Entschädigung Kinder betreuen möchten, vom Netzwerk ihrer Wohnortgemeinde angestellt sein müssen, da in diesem Bereich keine Selbstständigkeit erlaubt ist.¹¹² Dennoch sind nicht angemeldete Tageseltern im Wallis keine Seltenheit.

2017 wurden 3'880 Kinder zwischen 0 und 12 Jahren in Tagesfamilien betreut (231 im Oberwallis und 3'649 im Unterwallis), was einem **Betreuungsgrad** von 10 auf 100 Kindern entspricht.

3.3.4 Blockzeiten und Tagesschulen

Blockzeiten, d. h. der Schulbesuch während einer bestimmten aufeinanderfolgenden Mindeststundenzahl, ermöglichen es den Eltern, ihren Arbeitstag besser zu organisieren. Für die ersten zwei Schuljahre (1H und 2H) bedeuten die Blockzeiten, dass die Kinder die Schule an mindestens vier Morgen in der Woche während 3¼ Stunden besuchen. In der 3H bis 8H besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht zusätzlich an vier Nachmittagen pro Woche. In der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) ist vorgesehen, den Unterricht auf der Primarstufe vorzugsweise in Blockzeiten zu organisieren.

¹⁰⁹ VJ, Art. 45.

¹¹⁰ Die kantonale Finanzierung gilt auch für die Löhne der Tagesmütter und Tagesväter sowie der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Tageselternvereine. Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 09.05.2001. SR 850.400, Art. 45.

¹¹¹ 2017 variierten die Stundenansätze zwischen 1.30 Fr. und maximal 10.50 Fr., je nach Netzwerk und Einkommensstufe der Haushalte.

¹¹² VJ, Art. 41.

Im Wallis entscheiden die lokalen Behörden in Absprache mit den Eltern, ein Blockzeitenprojekt zu erarbeiten und dies der Dienststelle für Unterrichtswesen zu unterbreiten.¹¹³ Seit der Einführung des neuen Gesetzes über die Primarschule¹¹⁴ im August 2015 haben die Blockzeiten wesentlich zugenommen. Während 2015 nur wenige Schulen Blockzeiten anboten, sind es für das Schuljahr 2017/2018 bereits 80 % der Schulen.

Tagesschulen fallen ihrerseits in den Bereich Tagesstrukturen, da sie auch ausserschulische Betreuungsangebote umfassen. Sie unterscheiden sich von den schulergänzenden Betreuungsangeboten (3.3.2) insofern, als die Betreuung von der Schule selbst organisiert wird und diese dafür Personal anstellt. Die Schülerinnen und Schüler werden dabei an mehreren Tagen pro Woche ausserhalb der Unterrichtsstunden betreut (normalerweise am Morgen, in der Mittagspause und nach der Schule). Im Wallis gibt es nur zwei Tagesschulen (in Vissoie und Vercorin). Allerdings ist die Betreuung nur bis um 14:30 Uhr abgedeckt. Für die restliche Zeit muss auf eine ABES zurückgegriffen werden.

Für **Kinder ab 12 Jahren** stehen eine Kantine, ein Picknick-Lokal, ein soziokulturelles Zentrum usw. zur Verfügung. Solche Angebote unterliegen der Verantwortung der Schuldirektionen – es gibt keine kantonalen Richtlinien dazu – und sind nicht überall verfügbar.

Generell stellen die **unterschiedlichen Unterrichtszeiten** für die Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Altersklassen für Familien ein organisatorisches Problem dar.

3.3.5 Von Unternehmen angebotene Massnahmen

Bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie spielen die Unternehmen ebenfalls eine grosse Rolle, da sie familienfreundliche Arbeitsbedingungen ermöglichen können. Wichtig sind flexible Arbeitszeiten, Home Office (was die Wegzeiten verringert und die Betreuung der Kinder in der Mittagszeit oder nach der Schule vereinfacht), die Möglichkeit von Teilzeitarbeit (auch in Führungspositionen), unkomplizierte Kurzabsenzen aus familiären Gründen, verlängerter Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub, Job-Sharing oder Unterstützung bei der Kinderbetreuung (insbesondere in Grossunternehmen).

Eine 2009 bei Walliser Unternehmen¹¹⁵ durchgeführte Umfrage zeigte, dass 62 % der befragten Unternehmen nicht über Massnahmen verfügten, die auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie abzielten. Unter den Unternehmen, die Massnahmen getroffen hatten, gewährten 25 % einen längeren als den gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschaftsurlaub und 24 % einen Vaterschaftsurlaub. Leider sind zu diesem Thema keine neueren Informationen vorhanden.

Während ein **Vaterschaftsurlaub** oder eine bezahlte Elternzeit für die gesamte Bevölkerung in die Zuständigkeit des Bundes fällt, können die Kantone Regelungen einführen, die den Vaterschaftsurlaub oder die Elternzeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kantonsverwaltung fördern. Das Wallis positioniert sich in diesem Bereich über dem Durchschnitt der Schweizer Kantone, da junge Väter, die beim Kanton arbeiten, gleich wie bei der Bundesverwaltung¹¹⁶ zehn Tage Vaterschaftsurlaub erhalten.

Zu erwähnen ist im vorliegenden Bericht auch die Möglichkeit, die **Kinderbetreuung des Roten Kreuzes Wallis** in Anspruch zu nehmen, wenn ein Kind krank ist und die Eltern zur Arbeit müssen. Diese Dienstleistung kostet 5 Fr./Std. und ist für Kinder bis 12 Jahre verfügbar.

¹¹³ Departement für Erziehung, Kultur und Sport. Rahmenbedingungen bezüglich der Einführung von Blockzeiten für den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule vom 4. April 2008.

¹¹⁴ Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013. SR 411.0.

¹¹⁵ Duc Nathalie und Gaillard Thierry (2009). op.cit.

¹¹⁶ Travail.Suisse (2018). Factsheet: Vaterschaftsurlaub in den Gesamtarbeitsverträgen, der öffentlichen Verwaltung und in den grösseren Unternehmen.

3.4 Chancengleichheit für die Kinder

Chancengleichheit soll dafür sorgen, dass der soziale Status einer Personen nicht von dem der Eltern abhängt. Der Begriff Chancengleichheit für die Kinder ist in der UNO-Kinderrechtskonvention verankert, welche die Schweiz ratifiziert hat. Wichtige Bereiche für die Realisierung von Chancengleichheit sind Ausbildung und Gesundheit. Neben früher Förderung sind Massnahmen während der Schulzeit und beim Übergang in die Berufsbildung ausschlaggebend.

3.4.1 Frühe Förderung (Vorschulalter)

Zur frühen Förderung gehören alle Aktivitäten und Massnahmen, welche die Entwicklung und die Lernmöglichkeiten von Kindern vor dem Schuleintritt, also zwischen 0 und 4 Jahren, unterstützen und fördern. äusserst wichtig ist, dass die Kinder so früh wie möglich unterstützt und ermutigt werden, insbesondere bei schwierigen Ausgangsbedingungen, und dass sich diese Förderung durch die ganze Kindheit fortsetzt. Besondere Bedeutung kommt der Sprachförderung zu.

Eine von Gay und Ramadani durchgeführte Studie der HES-SO¹¹⁷ hat gezeigt, dass Angebote früher Förderung für alle Kinder verfügbar sein sollten und sich nicht nur an benachteiligte Familien oder Familien mit Migrationshintergrund richten dürfen, da dies eine Ungleichbehandlung zur Folge hätte und somit das Gefühl der Marginalisierung verstärken könnte.¹¹⁸ Die Studie zeigt auch, wie wichtig die Beteiligung der Eltern ist. Kinder, die in einem anderen Land als dem Ursprungsland der Eltern aufwachsen und zur Schule gehen, «werden zu Mediator/innen, die von einer Kultur in die andere wechseln, und ihre Eltern müssen sich daran beteiligen, darüber nachdenken und debattieren: Sie müssen ihre Bedürfnissen und Erwartungen mitteilen können [...]».¹¹⁹ Die Studie benennt insbesondere das Sprachhindernis für gewisse Familien, die dadurch den Zugang zu früher Förderung, Beratung, Unterstützung in Gesundheitsfragen oder generell zu Informationen in Zusammenhang mit ihren Kindern weniger finden. Der Bericht empfiehlt den betreffenden Stellen und Einrichtungen deshalb, interkulturelle Dolmetscher/innen beizuziehen. Generell soll eine kantonale Politik im Frühbereich, frühe Förderung, Beratung und Gesundheit gemeinsam umfassen. Seit der Durchführung dieser Studie verfügt das Wallis über ein **Konzept zur frühkindlichen und elterlichen Unterstützung** (Entscheid des Staatsrates vom 22. November 2017)¹²⁰. Dieses Konzept hebt die Bedeutung der Frühintervention bei den Eltern von Säuglingen und Kindern im Vorschulalter hervor, um die Entwicklung der Kinder zu fördern und das Risiko von kostenintensiven Mehrfachtherapien zu vermeiden. Das Konzept zielt darauf ab, die Massnahmen zur Erkennung und Vermeidung von Risikosituationen ab der Geburt des Kindes zu verstärken.

Im Vordergrund stehen hier die Aktivitäten und Massnahmen, die nicht im Rahmen der Kinderbetreuungseinrichtungen mit erweiterten Öffnungszeiten stattfinden, da diese schon im Kapitel zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie ausgeführt wurden (siehe 3.3). Es ist klar, dass Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden, dort von früher Förderung insbesondere für den Spracherwerb profitieren, da die soziale, kognitive und sprachliche Entwicklung des Kindes intensiv gefördert wird. Gleichermassen spielen Betreuungsstrukturen mit eingeschränkten Öffnungszeiten, wie Spielgruppen oder Kinderhorte, bei der frühen Förderung eine wichtige Rolle. 2017 standen in diesen Einrichtungen im Wallis insgesamt 720 Plätze zur Verfügung. Im Oberwallis gibt es deutlich mehr Plätze (490) als im Unterwallis (230), wo umgekehrt Betreuungsstrukturen mit erweiterten Öffnungszeiten stärker verbreitet sind. Auf Anregung des KIP und in Zusammenarbeit mit der Kantonalen Dienststelle für die Jugend hatten alle Erzieherinnen und Erzieher,

¹¹⁷ Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). op.cit.

¹¹⁸ Ibid. S. 9.

¹¹⁹ Ibid. S. 9.

¹²⁰ Frühkindliche und elterliche Unterstützung: kantonales Konzept. op. cit

die in diesen Betreuungseinrichtungen arbeiten, zwischen 2009 und 2016 die Möglichkeit, einen Kurs über die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund zu besuchen. 2016 haben 70 Fachpersonen diese eintägige Schulung absolviert.

Über das KIP unterstützt der Kanton drei **Eltern-Kinder-Zentren** (von den vorhandenen fünf im Wallis¹²¹) je nach Öffnungszeiten mit 15'000 bis 20'000 Fr.. Dabei handelt es sich um kostenlose Angebote für Kinder von 0 bis 5 Jahren in Begleitung ihrer Eltern oder einer anderen erwachsenen Person, die frühe Förderung ermöglichen und die Eltern unterstützen. Allerdings gibt es keine Zahlen zu den Kindern in diesen Angeboten, da hier der Grundsatz der Wahrung der Anonymität gilt.

Bei Kleinkindern erfolgt der Spracherwerb hauptsächlich im Alltag durch Spielen und nicht in strukturierten Sprachkursen. Deshalb sind Betreuungseinrichtungen und Spielgruppen bevorzugte Orte der **Sprachförderung**. Auch in gewissen Sprachkurse für Erwachsene, insbesondere Kurse für Mutter und Kind¹²², erfolgt eine spezifische Sprachförderung für die Kinder durch Spiel und Gemeinschaft (siehe 3.6.2).

Derzeit wird zudem ein **kantonales Konzept für kulturelle Vielfalt im Kleinkindalter** (inkl. bewährten Praktiken) geprüft wird, um die Integration von Kindern von 0 bis 4 Jahren mit Migrationshintergrund zu verbessern. Dieses Projekt ist Teil des kantonalen Integrationsprogramms (KIP) und basiert auf der Zusammenarbeit zwischen der Kantonalen Dienststelle für die Jugend und der Dienststelle für Bevölkerung und Migration.¹²³

Hinzuweisen ist auch auf die Unterstützungsangebote für Eltern, wie die Mütter- und Väterberatung (0-4 Jahre) des SMZ oder die Schwangerschafts- und Kleinkinderberatung der SIPE-Zentren für die Frühförderung (siehe 3.7.2).

3.4.2 Chancengleichheit in der obligatorischen Schule

Bei Kindern im schulpflichtigen Alter versucht man durch verschiedene Ansätze für Chancengleichheit zu sorgen. Diese umfassen namentlich die Sprachförderung für fremdsprachige Kinder, die Unterstützung bei schulischen und sozialen Schwierigkeiten und die Gesundheitsförderung.

Wie oben erwähnt, ist es wichtig, dass die Eltern über das Schul- und Bildungswesen informiert sind und involviert werden. Dazu organisieren Schuldirektionen und Lehrpersonen **Informationsveranstaltungen zum Schuleintritt** und zum Übertritt in die postobligatorische Ausbildung (Berufslehre oder Gymnasium). Die Dienststelle für Unterrichtswesen gibt die Grunddokumentation zum Schulsystem (insbesondere eine Informationsbroschüre in verschiedenen Sprachen) in Papierform und online heraus. Die Informationsveranstaltungen finden meist in der lokalen Sprache statt (mit Ausnahme gewisser Gemeinden wie Siders) und erreichen dadurch Fremdsprachige und insbesondere bildungsfernere Gruppen unter ihnen kaum. Um sie besser zu erreichen, arbeitet die Dienststelle für Unterrichtswesen nun mit der Dienststelle für Bevölkerung und Migration gemeinsam daran, dass die Integrationsdelegierten den ausländischen Familien im Rahmen der Erstinformation auch Informationen über das Schulsystem weitergeben. In einigen Gemeinden gibt es zudem spezifisch auf fremdsprachige Eltern abgestimmte Angebote, die auf ein besseres Verständnis des Schulsystems zielen (siehe 3.6.2).

¹²¹ Das Maison Soleil in Siders, Le haricot magique in Martigny und die Graines de marmots in Bagnes werden vom Kanton mitfinanziert. Die Strukturen Trois Pommes in Sitten und L'envol in Monthey erhalten hingegen keine Unterstützung vom Kanton.

¹²² Für Väter und Kinder gibt es keine Angebote.

¹²³ Frau Marcelle Gay der HES-SO leitet dieses Projekt.

Was die den **Erwerb der Lokalsprache** betrifft, sieht der Kanton Stützkurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler bis 15 Jahre vor, die von der Dienststelle für Unterrichtswesen organisiert werden.¹²⁴ Dabei hält man sich auf allen Stufen der obligatorischen Schule an den Grundsatz, dass die Kinder und Jugendlichen in der regulären Klasse der jeweiligen Dorf- oder Quartierschule eingeschult werden und während der Unterrichtszeit besondere Unterstützung während zwei bis sechs Lektionen pro Woche erhalten. Diese Begleitmassnahme wird grundsätzlich während maximal zweier Jahre angeboten. 2018 erhielten 1'066 Schülerinnen und Schüler Stützkurse für den Spracherwerb, d. h. 3,7 % der angemeldeten Schüler/innen (von insgesamt ca. 30'000 Schüler/innen). Dabei ist anzumerken, dass die Kinder aus dem Asylbereich, die in einer Kollektivunterkunft wohnen¹²⁵, während ihres ganzen Aufenthalts Integrationsklassen besuchen, die alle Stufen der obligatorischen Schulzeit abdecken.

Für Schülerinnen und Schüler mit schulischen Schwierigkeiten wird von der Dienststelle für Unterrichtswesen¹²⁶ ausserhalb des **Stützunterrichts** (begleitetes Studium) finanziert, den die Schuldirektionen (auf kommunaler oder interkommunaler Ebene) organisieren. Diese kostenlosen Stützkurse gibt es für die gesamte obligatorische Schulzeit (inkl. Orientierungsschule), sie sind aber zeitlich begrenzt. Sie finden ausserhalb der Unterrichtszeit während zwei bis drei Lektionen pro Woche in kleinen Gruppen von fünf bis sechs Schüler/innen statt. Die Schuldirektion legt fest, welche Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen können.¹²⁷

Die Kantonale Dienststelle für die Jugend hat zudem in allen Schulen der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit **schulische Mediation** eingerichtet. Diese Aufgabe übernehmen Lehrpersonen, im Auftrag der Kantonalen Kommission für schulische Mediation (KKSM) durch das Zentrum für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) speziell dafür ausgebildet werden. Ihre Aufgabe ist es, Lernende bei Schwierigkeiten zu begleiten und bei Bedarf an andere Fachleute weiterzuweisen. Für das Schuljahr 2016/2017 sind ungefähr 3'000 Fälle¹²⁸ (in der obligatorischen und postobligatorischen Schule) registriert, die von den 150 schulischen Mediatorinnen und Mediatoren betreut wurden.

Im Oberwallis existiert zusätzlich **Schulsozialarbeit**, die durch Sozialarbeiter/innen geleistet wird. Sie arbeiten an der Schule, sind jedoch vom Sozialmedizinischen Zentrum angestellt, um ihre Unabhängigkeit von der Schule zu gewährleisten. Schulsozialarbeit ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu Kindern, Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern im Sinne der Früherfassung von sozialen Auffälligkeiten und Herausforderungen. Sie leistet zudem mit Interventionen und Projekten im Präventionsbereich einen Beitrag zur Schulentwicklung. Die Schulsozialarbeitenden im Oberwallis erfassten im Schuljahr 2017/2018 über 500 Fälle.

Was die **Gesundheitsförderung** angeht, werden vom Westschweizer Lehrplan (PER) mehrere Themen vorgeschrieben, so zum Beispiel Ernährungslehre. Zu diesem Zweck entwickelt das Programm Senso5, das vom Kanton im Rahmen des kantonalen Programms « Fühl dich wohl in deinem Körper » finanziert wird, eine Ernährungserziehung, die nicht stigmatisiert, sondern mit den fünf Sinnen und der Freude am Essen arbeitet. Der Kanton legt hingegen das Programm für sexuelle Gesundheit fest. Im Wallis sind die SIPE-

¹²⁴ Wie in den Gesetzen über die Primarschule, die Orientierungsschule und die Sonderschulung und in den Weisungen bezüglich die Integration und die Schulung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler im Rahmen der öffentlichen Schule vom 26. April 2011 angeführt.

¹²⁵ Im Mai 2018 gab es im Wallis drei Kollektivunterkünfte. Pro Unterkunft wird eine Integrationsklasse geführt.

¹²⁶ Der jeder Schule zur Verfügung gestellte Lektionenpool wird auf Basis eines Koeffizienten je nach der Anzahl Schüler/innen pro Schule berechnet.

¹²⁷ Der Kanton verfügt nicht über Zahlen zu den Schüler/innen, die von diesem begleiteten Studium profitieren, da es sich um eine kommunale Massnahme handelt.

¹²⁸ In den meisten Fällen waren mehrere Schüler/innen involviert. Kantonale Dienststelle für die Jugend (2017). Tätigkeitsbericht Schulische Mediation, 2016/2017.

Zentren (Sexualität, Information, Prävention, Erziehung)¹²⁹ für das obligatorische kantonale Programm verantwortlich, während die Finanzierung von der Dienststelle für Unterrichtswesen und der Dienststelle für Gesundheitswesen übernommen wird. Sexualerziehung wird in der 4H, 6H und 10OS thematisiert.¹³⁰ Zahnprophylaxe und Verkehrsunterricht¹³¹ sind ebenfalls Teil des obligatorischen Unterrichtsprogramms.

Schulgesundheitsdienste sind gerade für Kinder aus benachteiligten Kreisen wichtig, da diese öfter gesundheitliche Probleme haben und die Interventionen direkt und kostenlos sind. Jede Schule der obligatorischen Schulzeit arbeitet eng mit einem **Schulgesundheitsdienst** zusammen. Die Verordnung zur Schulgesundheit überträgt **Gesundheitsförderung Wallis** die Organisation und den Betrieb der Schulgesundheitsdienste im ganzen Kanton. Dieser führt am Anfang der Schulzeit mit jedem Schulkind ein Gespräch im Beisein eines Elternteils durch, was erlaubt, allfällige Problematiken zu identifizieren und die betreffenden Kinder individuell weiter zu begleiten. Gesundheitsförderung Wallis ist auch für die Suchtprävention in der obligatorischen Schule zuständig. Dazu setzen sich alle Klassen der 10OS des Kantons mit dem Thema Sucht auseinander. Zudem koordiniert die Gesundheitsförderung Wallis das Netzwerk Schule21 (Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen Wallis), das vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) und dem Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) finanziert wird, um Gesundheitsprojekte in den Schulen zu fördern. Vom Kantonalen Fonds zur Gesundheitsförderung und Prävention von Krankheiten werden den obligatorischen Schulen zu diesem Zweck jährlich 25'000 Fr. zur Verfügung gestellt.¹³²

Zahnbehandlungen sind für Familien ein wichtiges Thema, da sie mit hohen Kosten verbunden sein können. Im Wallis beteiligen sich die Gemeinden mit mindestens 40 % am Gesamtbetrag der Rechnung für Zahnbehandlungen (ohne Franchise und Obergrenze) für Kinder ab der Geburt bis zum 31. Dezember in ihrem 16. Lebensjahr.¹³³

3.4.3 Begleitung von Kindern mit Unterstützungsbedarf

Der Kanton Wallis hat 2016 ein **fortschrittliches Dispositiv** erarbeitet, das die Unterstützung von Kindern zwischen 0 und 20 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf sicherstellt. Dieses Dispositiv umfasst Hilfsmassnahmen (für Kinder mit schulischen Schwierigkeiten und fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, siehe 3.4.2) wie die vom Amt für heilpädagogische Frühberaterung erbrachte heilpädagogische Früherziehung, die vom ZET verantworteten pädagogisch-therapeutischen sowie psychologischen Massnahmen und schliesslich die sonderpädagogischen Massnahmen. Sämtliche Massnahmen sind für die Familien **kostenlos**. Mit Ausnahme der Hilfsmassnahmen und der psychologischen Massnahmen sind sie Teil des kantonalen sonderpädagogischen Konzepts¹³⁴ und werden von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend und der Dienststelle für Unterrichtswesen organisiert. Das Walliser Konzept ist Teil der interkanto-

¹²⁹ In einigen wenigen Primarschulen im Unterwallis übernimmt der Verein AVIFA die Arbeit der SIPE-Zentren.

¹³⁰ Auf Antrag der Gemeinden können die SIPE-Zentren ein ergänzendes Programm in der 2H und 11OS durchführen. Die Sexualerziehung umfasst mehrere Bereiche wie die Reproduktion, Sexualrechte oder das Paarleben, und die Inhalte sind dem Alter der Zielgruppe angepasst. So liegt der Schwerpunkt in den ersten Schuljahren auf der Prävention von sexuellem Missbrauch. In der Oberstufe nimmt die Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten breiten Raum ein.

¹³¹ Beschluss vom 7. Juli 2000 betreffend den Verkehrsunterricht in der Schule.

¹³² Um die Schulen bei der Realisierung von Projekten zur Gesundheitsförderung zu unterstützen, bietet das Walliser Netzwerk Schule21 finanzielle Unterstützung in der Höhe von maximal 2'500 Fr. pro Projekt (der höchstens 80 % des Gesamtbetrags decken darf).

¹³³ Für die Beteiligung an kieferorthopädischen Behandlungen müssen diese zunächst von der Medizinischen Kontrollkommission für subventionierte kieferorthopädische Behandlungen gemäss einer kantonalen Liste der Anomalien bewilligt werden. Die Beteiligung ist auf 9'750 Fr. (+15 %) pro Kind begrenzt und deckt 40 % der in Rechnung gestellten Leistungen. Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 04.03.2009. SR 801.100, Art. 18 Abs. 2.

¹³⁴ Departement für Bildung und Sicherheit. Kantonales sonderpädagogisches Konzept des Kantons Wallis. 10. Dezember 2014.

nenalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, die sich in bestimmten Punkten an der Walliser Praxis orientiert. Das Wallis war der erste Kanton, der diese Vereinbarung unterzeichnete. Auf organisatorischer Ebene wurde 2016 eine **einheitliche Anlaufstelle**¹³⁵ eingerichtet, bei der Kinder mit Schwierigkeiten gemeldet werden können und die die verschiedenen Massnahmen koordiniert. Für Kinder im Vorschulalter (0 bis 4 Jahre) und Jugendliche nach der obligatorischen Schulzeit dienen die sechs regionalen Zentren der Kantonalen Dienststelle für die Jugend als einheitliche Anlaufstelle. Für die obligatorische Schulzeit sind es die Schuldirektionen (Schule des betroffenen Kindes) verantwortlich, was eine neue Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Schule und ZET eröffnet.

Die **Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung**¹³⁶ richten sich an Kinder zwischen 0 und 6 Jahren mit einem Entwicklungsrückstand, Verhaltensstörungen, einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung. Die Therapien werden bei den Familien **zu Hause** vom Amt für heilpädagogische Frühberatung (AHF)¹³⁷ durchgeführt, das der Kantonalen Dienststelle für die Jugend angegliedert ist. 2017 hat das AHF 176 Kinder gefördert.

In gewissen Situationen wird in den familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen nach Abklärung zusätzliches Personal bereitgestellt, das die Kinder mit Beeinträchtigungen unterstützt, damit diese eine reguläre Betreuungseinrichtung besuchen können. Bei schweren Krankheiten bietet der Kanton zudem die Möglichkeit, das Kind privat zu Hause oder im Krankenhaus unterrichten zu lassen.

Zu den **pädagogisch-therapeutischen Massnahmen** gehören die Logopädie, die Psychomotorik und die psychologische Beratung und Unterstützung. Das der Kantonalen Dienststelle für die Jugend angegliederte ZET erbringt diese Leistungen in sechs regionalen Zentren. Im Rahmen der obligatorischen Schule werden die Massnahmen von den regionalen Teams des ZET und den 50 Schuldirektionen des Kantons an vier Treffen pro Jahr koordiniert, die Bedürfnisse der Schüler/innen mit Schwierigkeiten identifiziert und die zu ergreifenden Massnahmen (mit dem Einverständnis der Eltern) festgelegt. Die ZET können auch auf direkte Anfrage der Eltern tätig werden (siehe auch 3.7.2). 2017 wurden in den sechs Zentren des ZET 5'883 Kinder unterstützt.¹³⁸

Die **Sonderschulung** von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen und postobligatorischen Schulzeit fällt in die Zuständigkeit des Amtes für Sonderschulwesen, das der Dienststelle für Unterrichtswesen angegliedert ist. Das Sonderschulsystem greift auf drei Ebenen: Die erste sind Hilfeleistungen wie die Unterstützung fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler oder das begleitete Studium (siehe 3.4.2). Die zweite ist der **integrierte Stützunterricht** für Primarschulkinder (1H bis 8H) mit grossen Schwierigkeiten oder dem Risiko, das Schuljahr nicht zu bestehen. Sie können im Rahmen der Regelschule mittels Sonderschulmassnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt nach Meldung der Lehrperson hauptsächlich in der Klasse, in Form von Einzel- oder Gruppenunterricht und für eine beschränkte Zeit. Im Mai 2018 liefen insgesamt 2'785 Massnahmen in der Form eines integrierten Stützunterrichts.¹³⁹ In der Orientierungsschule (9OS bis 11OS) entscheidet die Schule, ob sie eine Beobachtungsklasse eröffnet oder die

¹³⁵ Departement für Bildung und Sicherheit. Weisungen vom 17. Februar 2016 zur Sonderpädagogik. Rolle der Schuldirektionen und Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem ZET.

¹³⁶ Die heilpädagogische Früherziehung wird im JG, Art. 51 ff und der VJ, Art. 99 ff geregelt.

¹³⁷ Im Oberwallis erbringt der Verein «MitMänsch Oberwallis» gestützt auf einen Leistungsvertrag mit dem AHF die Leistungen im Bereich heilpädagogische Früherziehung.

¹³⁸ Kantonale Dienststelle für die Jugend (2018). Jahresbericht des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) 2017.

¹³⁹ Eine Massnahme wird mittels eines pädagogischen Vertrags zwischen den Eltern, der Klassenlehrperson und einer Sonderschullehrperson vereinbart, in dem die innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu erreichenden Ziele festgelegt werden. Ein Kind kann im Verlaufe seiner Schulzeit mehrere Massnahmen erhalten.

Integration in einer Regelklasse mit angepasstem Programm vorzieht.¹⁴⁰ Der Kanton verfügt über keine Daten zur genauen Anzahl OS-Schüler/innen, die von solchen Massnahmen betroffen sind. Die dritte Ebene betrifft Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung oder anderen Behinderungen, die **verstärkten Stützunterricht** in der Regelklasse erhalten können. Diese Massnahmen werden im Unterwallis von den sonderpädagogischen Zentren (SPZ) und im Oberwallis von den Sonderschulen für 6 bis 8 Stunden pro Woche organisiert. Im Mai 2018 erhielten 248 Schülerinnen und Schüler verstärkten Stützunterricht.

Die **Sonderschulen** ihrerseits bieten eine alternative Lösung für Schülerinnen und Schüler, deren Bedürfnisse die Regelschule trotz Sonderschulmassnahmen nicht abdecken kann¹⁴¹. Im Schuljahr 2017/2018 besuchten 375 Schülerinnen und Schüler eine Sonderschule.

Um eine Heimplatzierung zu vermeiden, gewährt die Dienststelle für Sozialwesen eine bedarfsabhängige **individuelle Finanzhilfe (IF)** für Kinder und Erwachsene (vor dem AHV-Alter) mit einer Behinderung¹⁴². Der Betrag dieser Hilfe nimmt bei steigendem Haushaltseinkommen ab¹⁴³. Die Stiftung Emera hat von der Dienststelle den Auftrag erhalten, die Bedürfnisse der betroffenen Personen abzuklären. Die verschiedenen Arten von Hilfeleistungen sind insbesondere die finanzielle Hilfe für pflegende Angehörige (Familie, Freundeskreis, Nachbarn) von maximal 500 Fr. pro Monat, die finanzielle Beteiligung am Lohn Dritter (für Hilfe im Haushalt, beim Einkaufen oder für die soziale Integration)¹⁴⁴, die Beteiligung an den Mietkosten, wenn ein Umzug in eine an die Behinderung besser angepasste Wohnung nötig ist¹⁴⁵, sowie die Übernahme der von der IV nicht gedeckten Restkosten für die bauliche Anpassung der Wohnung. Die verschiedenen Arten von Hilfeleistungen können parallel je nach Beurteilung der Bedürfnisse durch Emera vergeben werden. 2017 profitierten 189 Personen von einer IF, die insgesamt 752'723 Fr. entsprach¹⁴⁶. Tabelle 10 (im Anhang) zeigt die Aufteilung der IF für das Jahr 2017.

Damit Kinder (und Erwachsene vor dem AHV-Alter) mit einer psychischen Erkrankung möglichst zu Hause bleiben können, wird ihnen zusätzlich eine **sozialpädagogische Familienbegleitung** gewährt. Im Hinblick auf ihre soziale Eingliederung, Pflege oder erzieherische Begleitung übernimmt die Dienststelle für Sozialwesen je nach Einkommen maximal drei Unterstützungsstunden pro Woche¹⁴⁷. 2017 profitierten 417 Personen (davon 32 Kinder) von einer sozialpädagogischen Begleitung, was insgesamt 1,9 Mio. Franken entspricht.

Der Kanton finanziert zudem den **Entlastungsdienst** für Familien mit Kindern oder Erwachsenen (vor dem AHV-Alter) mit einer Behinderung, die mehr als fünf Tage pro Woche zu Hause betreut werden und eine Hilflosenentschädigung erhalten. Ziel dieser Dienstleistung ist es, den pflegenden Angehörigen die Möglichkeit zu geben, sich temporär von ihren Verpflichtungen zu lösen. Die Dienstleistung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vereinigung Cerebral Wallis ermöglicht. Unabhängig vom Haushaltseinkommen beträgt der kantonale Beitrag 17 Fr./Std. (max. 200 Std./Jahr), während die Familien 8 Fr./Std. übernehmen müssen. 2017 haben 63 Personen von der Subvention für den Entlastungsdienst profitiert, was einer Gesamtsumme von 60'000 Fr. entspricht.

¹⁴⁰ Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12.05.2016. RS 411.3 schreibt vor, dass eine vollständige oder teilweise Integration der Schülerinnen und Schüler einer Beobachtungsklasse in die Regelklasse angestrebt wird (Art. 23).

¹⁴¹ Die Platzierung von Kindern in sozialpädagogischen Einrichtungen ist in Art. 43 ff JG und der Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 09.05.2001 geregelt. SR 850.400, Art. 84 ff.

¹⁴² Die IF wird an IV-Rentenempfänger/innen auf Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses, das eine Behinderung bestätigt, vergeben.

¹⁴³ Das maximal zulässige Einkommen beträgt 60'000 Fr./Jahr, plus zusätzliche 5'000 Fr./Jahr pro Kind.

¹⁴⁴ Auf Basis eines Arbeitsvertrages und der Lohnausweise zu 25 Fr./Std. (inkl. Lohnaufwand).

¹⁴⁵ Wenn die neue Miete höher ist, werden 80 % der Differenz zur alten Miete übernommen.

¹⁴⁶ In diesem Betrag sind allfällige Rückerstattungen oder Statusänderungen nicht beinhaltet.

¹⁴⁷ Diese Dienstleistungen werden im Oberwallis von der Spitex und im Unterwallis von anerkannten Organisationen übernommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die für die Betreuung von Kindern mit Unterstützungsbedarf vorgesehenen Ressourcen im Vergleich zu anderen Kantonen knapp bemessen sind. Gemäss den von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend erfassten Daten positioniert sich das Wallis im Kantonsvergleich im unteren Bereich. Die Schulpsychologie deckt im Wallis pro Vollzeitstelle (VZS) 3'928 Kinder zwischen 0 und 19 Jahren ab, während die Abdeckung in 14 Vergleichskantonen zwischen 1'000 und 2'500 Kindern pro VZS liegt. Bei der Logopädie zeigt ein Vergleich mit den fünf Westschweizer Kantonen, dass das Wallis pro VZS 1'876 Kinder zwischen 0 und 20 Jahren abdeckt, während die anderen Westschweizer Kantone eine Abdeckung von 392 bis 1'304 Kinder pro VZS aufweisen. Der europäische Durchschnitt liegt bei 1'200 Kindern pro VZS. Beim Amt für heilpädagogische Frühberatung liegt die Abdeckung pro VZS für das Wallis bei 10'263 Kindern, während diese in den anderen Westschweizer Kantonen zwischen 5'665 und 9'287 pro VZS liegt.¹⁴⁸

3.4.4 Hilfe beim Übertritt in die Berufsbildung

Der erfolgreiche Übergang von der obligatorischen Schule in die Berufsbildung (Übergang 1) und danach ins Berufsleben (Übergang 2) ist eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Unabhängigkeit und die Autonomie junger Erwachsener. Häufig gestalten sich diese Übergänge für Jugendliche aus benachteiligten Familien schwieriger. Im vorliegenden Abschnitt wird der Übergang 1 thematisiert, während der Übergang 2 weiter unten (3.5.2) erörtert wird.

Im Wallis sind die Massnahmen am Übergang 1 im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG)¹⁴⁹ und der zugehörigen Verordnung geregelt. Während der Orientierungsschule besuchen die Schülerinnen und Schüler den Berufswahlunterricht, der von der Klassenlehrperson erteilt wird¹⁵⁰. Sie können sich auch an die Berufsberaterinnen und Berufsberater wenden, die es an jeder Schule gibt, um in einem kostenlosen persönlichen Gespräch herauszufinden, wo ihre Interessen, Neigungen und Fähigkeiten liegen und Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Berufswahlprojekts zu erhalten. Dieses Dispositiv wird vom Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Unterwallis und dem Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis koordiniert.

Die Dienststelle für Berufsbildung hat im November 2017 die **Plattform T1**¹⁵¹ für Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahren ohne Anschlusslösung ins Leben gerufen. Diese Plattform dient einerseits dem **Monitoring** und erhebt systematisch alle Jugendlichen ohne Anschlusslösung nach der obligatorischen Schulzeit sowie jene, die sich für Übergangslösungen entschieden haben. Diese Jugendlichen werden kontaktiert, und es wird eine individuelle Begleitung eingerichtet. Je nach Bedürfnissen kann die mit der Situation betraute Fachperson eine Massnahme aus dem breit gefächerten Massnahmenkatalog T1 vorschlagen (Präventiv-, Übergangs- oder Begleitmassnahmen)¹⁵². Andererseits interveniert die Plattform T1 bei der **Meldung einer komplexen Situation** durch Partnerorganisationen¹⁵³. Diese Situationen werden im Rahmen der

¹⁴⁸ Von der Kantonalen Dienststelle für Jugend übermittelte Daten.

¹⁴⁹ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13.06.2008. SR 412.1 und Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 09.02.2011. SR 412.100.

¹⁵⁰ Die Methode stützt sich auf ein Berufswahlportfolio mit einem Ordner pro Schülerin und Schüler, einer Broschüre für die Eltern und einer Website, die den Lehrpersonen ergänzende Dokumente für den Unterricht zur Verfügung stellt.

¹⁵¹ <https://www.vs.ch/de/web/sfop/plattform-t1>

¹⁵² Die verschiedenen bestehenden Massnahmen sind im Massnahmenkatalog T1 aufgelistet, der von der Dienststelle für Berufsbildung (DB) erarbeitet wurde.

¹⁵³ Zu den Partnern der IIZ Wallis gehören die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) mit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und der Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen (LAM), die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) mit dem Amt für Asylwesen (AAW) und den sozialmedizinischen Zentren (SMZ), die kantonale IV-Stelle, die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSL), Sucht Wallis und die Suva. Je nach Besonderheit der gemeldeten Situationen kann die IIZ Wallis mit dem Amt für

interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ Wallis) angegangen, die runde Tische mit den verschiedenen beteiligten Seiten (aber ohne betroffene Person) oder Assessments mit der betroffenen Person organisiert sowie einen RAD-Arzt der kantonalen IV-Stelle und die beteiligten Partner beiziehen kann. 2017 wurden rund 30 Jugendliche und junge Erwachsene im Rahmen von IIZ begleitet.

Jugendliche, die zwischen **15 und 20 Jahren** und damit nach der obligatorischen Schulzeit mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder über ein Asylgesuch in die Schweiz kommen, haben die Möglichkeit, eine **Integrationsklasse** zu besuchen, in der sie die Sprache erlernen und sich auf die Berufswahl vorbereiten können. Nach einem Test über die Sprachkenntnisse und Grundkompetenzen werden die Jugendlichen im Unterwallis in vier Niveaus eingeteilt: Schuleingliederungskurs, Französischkurs auf verschiedenen Niveaustufen, Integrationsklassen und Vorlehrklassen. Die beiden ersten Niveaus werden von der Dienststelle für Sozialwesen organisiert und finanziert, die anderen fallen in den Zuständigkeitsbereich der Dienststelle für Berufsbildung. Grundsätzlich wird jedes Niveau während eines Jahres besucht. Die Jugendlichen bleiben üblicherweise zwei Jahre und absolvieren zwei Niveaus. 2018 haben im Unterwallis 341 Jugendliche (davon 249 aus dem Asylbereich) eine Integrationsklasse besucht. In den Vorlehrklassen, also dem höchsten Niveau der Integrationsklassen, haben 80 % nach Abschluss des Jahres ein konkretes Berufs- oder Ausbildungsprojekt. Im Oberwallis ist das Angebot beschränkter. Die Berufsfachschule Visp ist für die Integrationsklassen verantwortlich, allerdings gibt es hier nur zwei Niveaus für rund 40 Schülerinnen und Schüler pro Jahr. Im Gegenzug können im Oberwallis junge Erwachsene bis 25 Jahre daran teilnehmen. Anzumerken bleibt, dass das Wallis zu den 18 Kantonen gehört, die mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) einen Vertrag abgeschlossen haben und ab dem Schuljahr 2018/2019 eine Integrationsvorlehre für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen anbieten. Das vom Bund initiierte Pilotprogramm läuft während vier Jahren.

Parallel existieren als Übergangsmassnahme für alle Jugendlichen zwischen 15 und 25 Jahren praxisnahe **Motivationssemester (SeMo)**, die ebenfalls bei der Suche nach einer Lösung für die berufliche Zukunft helfen. Im Wallis sind es vier Träger¹⁵⁴, die in den verschiedenen Regionen im ganzen Kanton SeMos anbieten. Die Jugendlichen müssen beim regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) gemeldet sein, um von der Massnahme profitieren zu können. Wenn nach Abschluss des SeMo keine Anschlusslösung gefunden wird oder die Situation sich als instabil herausstellt, meldet die Trägerschaft die betroffenen Jugendlichen dem SMZ, das ihnen soziale Begleitmassnahmen vorschlägt (soziales SeMo). Diese Massnahme steht auch Personen offen, die keine Sozialhilfe beziehen. Die Begleitung kann auf verschiedenen Ebenen erfolgen (psychologisch, medizinisch, organisatorisch, familiär usw.), wobei verschiedene Fachpersonen involviert werden (Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter). Wie bei anderen sozialen und sozial-beruflichen Eingliederungsmassnahmen wird die Massnahme zu 70 % vom Kanton (via Dienststelle für Sozialwesen) und zu 30 % von den Gemeinden finanziert (siehe Fussnote 76).

Zudem führt die Walliser Stiftung **Action Jeunesse** mit Unterstützung der Dienststelle für Berufsbildung und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) das Programm «Action Apprentissage» durch, das Jugendlichen zwischen 16 und 25 Jahren mit Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Lehrstelle hilft. Das einjährige Programm bietet 80 bis 120 Plätze und umfasst zwei Semester mit Auffrischungs- oder Nachhilfekursen sowie Unterstützung beim Erstellen eines Bewerbungsdossiers und bei der Suche nach einem Betriebspraktikum. Die Teilnahme am Programm kostet 4'000 Fr. pro Jahr. Wie bei einem SeMo kann in Situationen, die Jugendliche besonders schwierig sind oder zum Abbruch der Mass-

Sonderschulwesen (ASW), der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ), dem Amt für Kinderschutz (AKS) oder den Zentren für die Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) zusammenarbeiten.

¹⁵⁴ SAH Wallis für die Region Sitten-Siders, NASCA Formation für Monthey, der Verein ARPI in Martinach und die OPRA im Oberwallis.

nahme führen könnten, eine engere soziale Begleitung vorgesehen werden, die von der Dienststelle für Sozialwesen und den Gemeinden finanziert wird (siehe unten). Das soziale SeMo oder die soziale Begleitung im Rahmen des Programms Action Apprentissage können bei Bedarf zweimal um sechs Monate verlängert werden.

3.5 Nachholbildung und Erwerbsintegration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben

Zahlreiche Studien belegen, dass die berufliche Integration und die Häufigkeit des Bezugs von Sozialhilfe stark mit dem Ausbildungsniveau zusammenhängen. Daher ist das Thema der Nachholbildung für Eltern ohne anerkannten Berufsabschluss von grundlegender Bedeutung. Es stellt sich insbesondere auch die Frage nach der Zugänglichkeit von Bildungs- und Erwerbsintegrationsmassnahmen für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben.

3.5.1 Nachholbildung für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben

Da Integrationsklassen (3.4.2), die fremdsprachige Jugendliche auf eine Berufsbildung vorbereiten, nur bis zum 20. Altersjahr besucht werden können (21 Jahre bei Personen mit Ausweis N), müssen für die Nachholbildung bei Personen über 20 Jahren andere Wege gefunden werden, z. B. über das EFZ-Portal, über welches eine Betreuung jedoch nur in der lokalen Sprache angeboten wird.

Für Personen mit Berufserfahrung, jedoch ohne in der Schweiz anerkannten Abschluss, bietet das EFZ-Portal für Erwachsene Hilfe zum Erwerb eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) oder einem eidgenössischen Berufsattest (EBA)¹⁵⁵ an. Es ist der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Unterwallis und dem Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung des Oberwallis angeschlossen und untersteht der Verantwortung der Dienststelle für Berufsbildung. Ausser der verkürzten Grundbildung (Lehre) und der bei einer Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren bestehenden Möglichkeit, direkt zu den Lehrabschlussprüfungen anzutreten (die es in allen Kantonen gibt), bestehen im Wallis zwei weiterreichende Unterstützungsformen: Zum einen unterstützt der Kanton die Prüfungsvorbereitung in Form von Gratiskursen an den Berufsfachschulen. Zum anderen wird eine Betreuung für die Validierung bereits erbrachter Bildungsleistungen angeboten (einzig eine Gebühr von 200 Fr. wird bei der Anmeldung erhoben). Dieser Weg ist besonders für berufserfahrene Personen interessant, die aus familiären Gründen keine Vollzeitausbildung besuchen können. Im Jahr 2017 konnten 166 Personen aus dem Mittel- und Unterwallis sowie rund zwanzig Personen im Oberwallis¹⁵⁶ von einer der beiden Massnahmen profitieren. Im gleichen Jahr erhielten ungefähr 130 Personen ein EFZ oder ein EBA dank der Unterstützung des EFZ-Portals¹⁵⁷.

Das Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Unterwallis verfügt über vier **Berufsinformationszentren für Erwachsene** (Siders, Sitten, Martinach und Monthey); interessierte Personen können sich dort informieren und erhalten eine kostenlose Beratung. Das Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Oberwallis bietet ähnliche Dienstleistungen im Berufsinformationszentrum BIZ in Brig an.

Wie bereits erwähnt (3.2.5) können Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben auch ein Stipendium oder Ausbildungsdarlehen beantragen (in Abhängigkeit ihres Einkommens und Alters).

¹⁵⁵ Gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) können Erwachsene ein eidgenössisches Berufsattest oder Fähigkeitszeugnis ohne vorherigen formalen Bildungsweg (BBG Art. 9, Abs. 2) erwerben. Die Bedingungen dafür sind in der Verordnung über die Berufsbildung (BBV), unter Art. 32 geregelt.

¹⁵⁶ Für das Oberwallis liegen keine genauen Daten vor.

¹⁵⁷ Zahlen zum Unterwallis: Über die Validierung von Bildungsleistungen konnten bereits 40 Personen ein EFZ und 4 Personen ein EBA erwerben; weitere 77 Personen haben die betreffende Prüfung bestanden (Art. 32). In diesen Zahlen sind die in anderen Kantonen erworbenen EFZ von Personen, die auf das EFZ-Portal zurückgegriffen haben, nicht enthalten (+ ca. 10 %).

3.5.2 Zugang zu Erwerbsintegrationsmassnahmen

Das Wallis finanziert kantonale Massnahmen für die berufliche Eingliederung subsidiär zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung. Sie werden von der Sektion Logistik arbeitsmarktlicher Massnahmen unter der Verantwortung der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit koordiniert. Die kantonalen Massnahmen gelten generell für ausgesteuerte Personen, sie können jedoch auch weiteren Personen gewährt werden, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengelder haben.¹⁵⁸ Die arbeitsmarktlichen Massnahmen umfassen Kurzausbildungen (keine Berufsabschlüsse), qualifizierende Programme und Unterstützungsmassnahmen zur Arbeitsaufnahme (Einarbeitungszuschüsse, Berufspraktika und Beiträge an Pendler- und Wochenaufenthalterkosten). Zudem existiert die Möglichkeit, berufliche Tätigkeitsverträge (BTV) mit öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen abzuschliessen. Die Massnahmen und auch BTV sind auf Teilzeitbasis möglich¹⁵⁹, jedoch ist keine Unterstützung bei der Lösung der Kinderbetreuung vorgesehen.

Bei Sozialhilfebeziehenden wird im Vorfeld die berufliche Integrationsfähigkeit abgeklärt. Diese Abklärung ist prinzipiell¹⁶⁰ für alle volljährigen Familienmitglieder obligatorisch – Ausnahmen bestehen für arbeitsunfähige Personen, Personen in Ausbildung, Alleinerziehende mit einem Säugling unter vier Monaten sowie für Personen mit Betreuungsaufgaben in einer Grossfamilie. Jugendliche ab 16 Jahren, welche die obligatorische Schule abgeschlossen haben und im gemeinsamen Haushalt wohnen, können, sofern die Situation dies rechtfertigt, ebenfalls eingebunden werden. Den Betroffenen wird den Ergebnissen des Abklärungsverfahrens entsprechend eine der Massnahmen des Sozialhilfe-Katalogs¹⁶¹ zugewiesen. Diese Massnahmen können von einem Monat bis zu einer unbestimmten Dauer reichen (Praktikum für aktive soziale Eingliederung) und können in Teilzeit absolviert werden, zum Beispiel bei Betreuungspflichten.¹⁶² Der Massnahmenkatalog für Erwerbsintegration der Sozialhilfe gilt auch für Personen im **Asylbereich**. Bei diesen Personen wird auf die Familiensituation besonders Rücksicht genommen: Die Massnahmen können in Teilzeit absolviert werden und die Betroffenen erhalten Unterstützung, um eine Lösung für die Kinderbetreuung zu finden. Dagegen ist für andere Personen mit Migrationshintergrund, die unter das Ausländergesetz fallen, im KIP nur ein begrenztes Budget (rund 50'000 Fr. pro Jahr) reserviert, das für Pilotprojekte bestimmt ist.

Auch im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration unterstützt die Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) Wallis in **komplexen Fällen**, wenn solche von den Partnerorganisationen gemeldet werden (siehe 3.4.4). Für über 25-Jährige sieht die IIZ eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt vor und nicht eine Ausbildung, wie dies bei Jüngeren der Fall ist). Zur Unterstützung kann die IIZ neben gemeinsamen Fallbespre-

¹⁵⁸ Die ergänzenden kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung gelten für Personen, welche die allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen laut Art. 19 des Gesetzes über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen erfüllen (im Besitz der Schweizer Nationalität oder eines Ausländerausweises C oder B, wenn der Ehepartner die Schweizer Nationalität oder eine Niederlassungsbewilligung hat; im Kanton wohnhaft, als Stellensuchende angemeldet und regelmässig von einem RAV des Kantons betreut, im Sinne des AVIG vermittlungsfähig). Es handelt sich vorwiegend um ehemalige Selbstständigerwerbende oder Personen, welche die Bedingungen für die Beitragszeit nicht erfüllen (Art. 59d AVIG).

¹⁵⁹ Für qualifizierende Programme und BTV ist jedoch die Bereitschaft zu einem minimalen Erwerbsumsatz von 50% Voraussetzung.

¹⁶⁰ Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 07.12.2011. SR 850.100, Art. 18 Abs. 2 und 3.

¹⁶¹ Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK). Massnahmenkatalog für die soziale, sozial-berufliche und berufliche Eingliederung. Anhang zur Weisung vom 01.03.2018 betreffend die Eingliederungsmassnahmen GES.

¹⁶² Der Beschäftigungsgrad für eine Massnahme zur sozialen Eingliederung wird generell von den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern festgelegt, je nach Bedarf und Möglichkeit der Sozialhilfeempfänger und -empfängerinnen, in Zusammenarbeit mit den Organisatoren oder Organisatorinnen der Massnahmen. Bei Praktika zum Erwerb praktischer Erfahrung und bei Praktika zur aktiven sozialen Integration wird ein Mindestpensum von 20 % verlangt; für soziale Einarbeitungszuschüsse sind mindestens 50 % vorgeschrieben (Ausnahmen sind dennoch möglich).

chungen und Assessments – wie sie für Jugendliche genutzt werden – eine Person auch über die sogenannte Durchlässigkeitsmassnahme aktivieren, welche darin besteht, dass sich ein Team um die Situation kümmert, meist ein Sozialarbeiter oder einer Sozialarbeiterin sowie ein RAV-Personalberater oder eine RAV-Personalberaterin. 2017 kam die IIZ in insgesamt 210 komplexen Fällen im Kontext der Erwerbsintegration zum Tragen.

Zu erwähnen ist, dass der Oberwalliser Verband Freuw, welcher die berufliche Eingliederung der Frau über verschiedene Projekte fördert und in der Vergangenheit staatliche Hilfe erhielt, ab 2019 keine Unterstützung des Kantons mehr bekommen wird.

3.6 Sozialer Zusammenhalt

Dem sozialen Zusammenhalt, unter dem man die Art und die Intensität der sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft versteht, kommt im Rahmen der Familienpolitik eine besondere Bedeutung zu, da er die Lebensqualität der Familien und die Entwicklungschancen der Kinder stark beeinflusst.

Wie aus den Studien anderer Kantone hervorgeht, verbringen Familien einen Grossteil ihrer Freizeit in oder um ihren Lebensmittelpunkt, d. h. in ihrem oder um ihr Wohnquartier. Entsprechend wichtig ist die **unmittelbare Wohnumgebung** für Familien. Verschiedene Faktoren beeinflussen den sozialen Zusammenhalt in der unmittelbaren Wohnumgebung (positiv oder negativ): die Raumplanung, das Freizeit-, Kultur- und Sportangebot sowie die Integration von ausländischen Personen, Personen mit einer Behinderung, verschiedene Generationen usw.

Der Beitrag des Kantons zum sozialen Zusammenhalt besteht hauptsächlich in der Förderung von Jugendangeboten, über die Kantonale Dienststelle für die Jugend, den Jugenddelegierten und die Dienststelle für Kultur sowie in der Integration von ausländischen Personen über das Kantonale Integrationsprogramm (KIP).

3.6.1 Wohnumgebung und Freizeitangebote für Familien

Nachfolgend wird das Angebot in der unmittelbaren Wohnumgebung von Familien analysiert: d. h. ihre Wohnung, aber auch die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere in den Quartieren, wo die Familien einen Grossteil ihrer freien Zeit verbringen, sowie die Infrastrukturen, offen zugänglichen Angebote und Freizeitaktivitäten für Familien und Jugendliche.

Was die Raumplanung betrifft, muss erwähnt werden, dass 70 % der Walliser Bevölkerung und die Mehrheit der Arbeitsplätze sich in den städtischen Gebieten im Rhonetal konzentrieren (während diese Gebiete knapp 6 % des Kantonsgebietes ausmachen).¹⁶³ Während die globalen Vorgaben der Planung im Raumentwicklungskonzept des Kantons festgelegt werden, das die Stossrichtungen der Raumplanung definiert, fallen die Ausarbeitung von kommunalen Bauzonenplänen und damit die Entwicklung bzw. Bewilligung von konkreten Bauprojekten in die Zuständigkeit der Gemeinden, wobei die vom Kanton festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten sind. Bekannt sind die Vorgaben des Kantons zum Anteil von öffentlichem Raum und Grünflächen innerhalb der bestehenden Siedlungsgebiete. Dagegen lässt sich kaum erfassen, was die einzelnen Gemeinden an Begegnungs- und Freiräumen für Familien und Jugendliche konkret realisieren.

¹⁶³ Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK). Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), Dienststelle für Raumentwicklung. November 2014.

Auch was das **Freizeitangebot** für Familien betrifft, nehmen die Gemeinden im Wallis – wie auch andernorts in der Schweiz – eine gewichtige Rolle ein. Im kulturellen (Gemeindebibliotheken und Ludotheken, Maison des contes et légendes, Observatorium, Lehrpfade, Entdeckung des Kulturerbes, Zoo usw.) und sportlichen Bereich (Eishalle, Schwimmbäder, Sportveranstaltungen, Öffnung der Turnhalle am Wochenende für Jugendliche¹⁶⁴ usw.) bieten die Gemeinden häufig mit der finanziellen Unterstützung des Kantons verschiedene erschwingliche Angebote für Familien an. In vielen Gemeinden gibt es Freizeit- oder Jugendzentren, die (wie in Siders oder Martinach) neben Angeboten für die 15- bis 25-Jährigen auch Quartierangebote und Integrationsförderung organisieren können. Gewisse Gemeinden bieten zudem Ferienpässe oder Ferienlager. Nicht zuletzt soll das Walliser Gemeinwesen über das von Gesundheitsförderung Wallis in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Gesundheitswesen verliehene Label **«Gesunde Gemeinde»** dazu motiviert werden, das psychische und physische Gleichgewicht ihrer Einwohnerschaft zu fördern. Der Zertifizierungsprozess (der durchschnittlich ein Jahr dauert) beinhaltet die Auflistung der in der Gemeinde bestehenden gesundheitsfördernden Massnahmen in sechs Bereichen (Gemeindepolitik, Freizeit, Familie und Solidarität, Schule, Gesundheit am Arbeitsplatz, öffentlicher Raum) sowie ein Coaching bei der Umsetzung neuer Massnahmen.¹⁶⁵ Im Mai 2018 trugen 21 Walliser Gemeinden das Label «Gesunde Gemeinde», womit 50 % der Bevölkerung erreicht wurden.

Der Kanton ist über die Dienststelle für Kultur verantwortlich für die Kantonsmuseen, die am 1. Sonntag des Monats gratis besucht werden können, für Workshops für Familien und Kinder während den Ferien sowie für die vier Standorte der Mediathek (Brig, Sitten, Martinach und St-Maurice). Der Kanton unterstützt ein umfangreiches und koordiniertes Angebot von lokalen öffentlichen Bibliotheken im ganzen Kantonsgebiet: 97,6% der Walliser Bevölkerung erreichen innert weniger als 15 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Familienbibliothek. Der Kanton hat auch die Karte «Zwanzig Jahre / hundert Franken» initiiert, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 21 Jahren zum Preis von 100 Franken pro Jahr freien Zugang zum gesamten kulturellen Angebot des Kantons Wallis gewährt. Zudem existiert mit dem Programm « Kulturfunken » ein Kulturvermittlungsprogramm für Kinder im Schulalter. Die über das KIP mitfinanzierte interkulturelle Bibliothek «A tous livres» in Monthey führt Bücher in über 87 Sprachen. Der Bibliobus, der als interkulturelle Wanderbibliothek in mehreren Regionen des Kantons unterwegs ist, wird ebenfalls teilweise über den Integrationsfonds finanziert.

Der **Kantonale Sportfonds**, der über die Gewinne der Loterie Romande mit jährlich 4,1 Mio. Fr. geäufnet und vom kantonalen Sportamt verwaltet wird, unterstützt die 37 Sportvereine und Dachverbände sowie 12 Gruppierungen mit Sportangeboten mit einem Betrag von 2,5 Mio. Fr. pro Jahr. Dieser Beitrag erlaubt es den Verbänden und Vereinen, ihre Mitgliederbeiträge tief zu halten. 2015 waren in den 49 vom Sportfonds anerkannten Organisationen 30'250 Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren gemeldet, was 55 % der Jungen dieser Altersklasse entspricht. Weitere 1,6 Mio. Fr. werden als Unterstützung für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen (z.B. Slow-up), die Einrichtung verschiedener ausserschulischer Sportinfrastrukturen für Jugendliche wie Fussballplätze, Skateparks, Leichtathletikanlagen, Kletterwände usw. ausgezahlt. Das Sportamt ist zudem für das Bundesförderprogramm Jugend+Sport (J+S) verantwortlich. Betreut von über 7'000 national anerkannten Leiterinnen und Leitern haben 2017 gut 43'300 Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren an den verschiedenen J+S-Aktivitäten teilgenommen.

¹⁶⁴ Die Gemeinden Sitten, Siders, Crans-Montana und Bagnes arbeiten mit der Stiftung IdéeSports zusammen und bieten den Jugendlichen am Samstagabend die Möglichkeit, unter ihresgleichen Sport zu treiben.

¹⁶⁵ Auf der Website www.labelcommunesante.ch sind alle mit dem Label ausgezeichneten Gemeinden aufgelistet sowie ein Inventar der der Bevölkerung zur Verfügung stehenden Massnahmen zu finden.

Von verschiedenen Seiten war allerdings zu hören, dass das Angebot an Gemeinschaftstransporten verbessert werden könnte, um den Zugang zu den Angeboten für Familien und Jugendliche zu vereinfachen. Auch stellt sich die Frage nach der Nutzung der Sportinfrastrukturen durch die Mädchen.

Das Jugendgesetz (JG) hält explizit fest, wie wichtig die Förderung von guten Rahmenbedingungen für eine harmonische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie die Unterstützung von Projekten von und für die Jugend sind. In diesem Zusammenhang hat der kantonale Jugenddelegierte der KDJ den Auftrag, Gemeinden und anderen Akteuren, die Projekte für die Jugend fördern, Impulse zu geben.¹⁶⁶ Dazu arbeitet er mit den Gemeinden zusammen und sensibilisiert sie dafür, wie wichtig es ist, auf die Bedürfnisse der Jugend einzugehen, ihnen ein ausserschulisches Freizeitangebot zu bieten und ihnen die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben zu ermöglichen. In diesem Sinne arbeitet er eng mit acht Jugendstrukturen im Oberwallis sowie mit 14 Organisationen im Unterwallis zusammen, die teils direkt an die Gemeinden angeschlossen sind oder sich als Vereine organisieren. Die Aufgabe des kantonalen Jugenddelegierten besteht zudem darin, die Jugendlichen bei ihren Kontakten mit den Gemeinden zu unterstützen, insbesondere in Regionen ohne professionelle Jugendarbeit. Er berät die Jugendlichen bei der Ausarbeitung eigener Projekte, begleitet sie beim Präsentieren ihrer Aktionen und hilft ihnen, organisatorische Kompetenzen zu erwerben und Verantwortung zu übernehmen. Als Unterstützung des Jugenddelegierten bei der Förderung von ausserschulischen Projekten, die von den Jugendlichen selbst realisiert werden, hat der Kanton einen Jugendfonds gebildet, dem jährlich 240'000 Fr. zur Verfügung stehen. Die vom Staatsrat ernannte Jugendkommission mit 15 Mitgliedern prüft die rund 100 Dossiers, die jedes Jahr beim Jugenddelegierten eingehen, und entscheidet über die finanzielle Unterstützung.

3.6.2 Förderung der Integration von ausländischen Familien

In diesem Abschnitt liegt der Fokus auf den Leistungen, die sich in erster Linie an Erwachsene mit Kinderbetreuungsaufgaben richten, d. h. an Väter und Mütter mit Migrationshintergrund. Die Leistungen für Kinder, mit denen für Chancengleichheit gesorgt werden soll (namentlich frühe Förderung und Spracherwerb), wurden bereits im Abschnitt 3.4 thematisiert.

Die Integration von Familien mit Migrationshintergrund fallen unter das **Kantonale Integrationsprogramm (KIP)**,¹⁶⁷ wenn es nicht um den Asylbereich, sondern um **dem Ausländergesetz (AuG) unterstellte Familien** geht. Das KIP steht in der Verantwortung der Dienststelle für Bevölkerung und Migration, die dem Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport angegliedert ist. Umgesetzt wird das Programm auf kommunaler und regionaler Ebene von den Integrationsdelegierten.¹⁶⁸ Das Wallis hat seine Integrationspolitik also regionalisiert und das Jahresbudget des KIP von total 2,9 Mio. Fr. (zu 50 % vom Bund und zu je 25 % vom Kanton und dem Gemeinden finanziert) wird von den vier Regionen verwaltet.¹⁶⁹ **Familien, die unter das Asylgesetz (AsylG) fallen**, also Asylbewerbende, anerkannten Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, werden von der Dienststelle für Sozialwesen betreut, die zum Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK) gehört. Die Koordination der Integrationsangebote und das Budget dafür in Zusammenhang mit Familien im Asylbereich liegen bei dieser Dienststelle.

Es sind also zwei Dienststellen zuständig für Integrationsmassnahmen zugunsten von Familien mit Migrationshintergrund und insbesondere für Sprachkurse: im Asylbereich die Dienststelle für Sozialwesen und

¹⁶⁶ JG, Art. 12 Abs. 2.

¹⁶⁷ Kantonales Integrationsprogramm 1 2014-2017 (KIP 1) und Kantonales Integrationsprogramm 2 2018-2021 (KIP 2)

¹⁶⁸ Gut die Hälfte der Gemeinden beteiligen sich am kantonalen Integrationsprogramm; sie erreichen dabei 90 % der ausländischen Bevölkerung (und 80 % der gesamten Walliser Bevölkerung).

¹⁶⁹ Es handelt sich dabei um die Regionen (1) Monthey – St-Maurice, (2) Martinach – Entremont (3) Mittelwallis und (4) Oberwallis.

für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer die Dienststelle für Bevölkerung und Migration. Die Finanzierung erfolgt teilweise auch über Bundesgelder.

Das Erlernen der Lokalsprache fällt im Wallis ausserhalb des Asylbereichs unter das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG)¹⁷⁰, das die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesgesetzes übernimmt. Laut KIP2 deckt das Sprachkursangebot im Wallis das gesamte Kantonsgebiet ab: «Ausländische Personen finden in der Nähe ihres Wohnortes ein bedarfs- und niveaugerechtes Angebot an Sprachkursen.»¹⁷¹ Es handelt sich um niederschwellige Kurse für Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel bis zum Niveau A2.¹⁷² Gewisse Dienstleister bieten zwar Kurse bis zum Niveau B1 an, allerdings bleibt das Angebot marginal und kann nur von Personen genutzt werden, die in der entsprechenden Region wohnen.¹⁷³ Auch eine Kinderbetreuung während der Sprachkurse ist nur in wenigen Regionen vorhanden, so zum Beispiel bei den Integrationskursen für ausländische Frauen (CIFE) des SAH Wallis, die sich an die Migrantinnen der Gemeinde Sitten und Umgebung richten. Während der Kurse, die in sechs verschiedenen Niveaus (bis B1) dreimal die Woche während zweier Stunden stattfinden, werden Kinder zwischen 18 Monaten und 6 Jahren im Kinderhort betreut. Im Oberwallis bietet das von der Primarschule Brig angebotene Projekt Muki-Deutsch Sprachkurse (bis A2) für Mütter und ihre Kinder, die gleichzeitig Gemeinschaft erleben und in Deutsch gefördert werden. Ziel der Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten ist der Erwerb von Grundkompetenzen im Sprechen und Verstehen, was der Alltagsintegration dient. Die Kurse sind nicht darauf ausgerichtet, eine Nachholbildung oder berufliche Eingliederung zu ermöglichen. Im Wallis besuchen jedes Jahr rund 2'500 Ausländerinnen und Ausländer, die unter das AuG fallen, Sprachkurse.

Die Sprachkurse im Asylbereich richten sich an Erwachsene über 20 Jahren (die 15- bis 20-Jährigen werden in Integrationsklassen unterrichtet, siehe 3.4.4). Je nach Arbeitsmarktpotenzial besteht die Möglichkeit, während ein bis fünf Halbtagen pro Woche Sprachkurse zu besuchen. Die Dienststelle für Sozialwesen hilft Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu finden, während der Vater oder die Mutter einen Sprachkurs oder eine Ausbildung absolviert. Im Asylbereich werden jährlich rund 1'000 Kursplätze angeboten.

Generell ist der Zugang zu Informationen für bildungsferne und fremdsprachige Personen besonders schwierig. Letztere repräsentieren eine wichtige Gruppe, da wie in Abbildung 18 dargestellt 64 % der ausländischen Familien fremdsprachig sind. Deshalb existieren Projekte, die sich gezielt an ausländischen Gemeinschaften richten, die sonst nur schwer erreichbar sind. Zu erwähnen ist das Projekt des SAH Wallis «**Parents-relais**», das durch das KIP und die Stadt Sitten finanziert wird und innerhalb der ausländischen Gemeinschaften Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbildet, die benachteiligte und bildungsferne Familien dieser Gemeinschaften informieren und sie begleiten. Es werden zwei Ausbildungsrichtungen angeboten: die Ausbildungsrichtung «Schule», um die schulische Integration der Kinder zu verbessern, und die Ausbildungsrichtung «Früherziehung», um die Eltern für die Förderung ihrer Kinder zwischen 0 und 4 Jahren zu sensibilisieren. Es wurden bereits über 40 Multiplikator/innen ausgebildet, die hauptsächlich in der eritreischen Diaspora tätig sind. Das Projekt wird momentan in der Gemeinde Sitten und Umgebung angeboten.

Das zum grössten Teil durch das KIP finanzierte Projekt «**Accompagnement Mère-Enfant**» des Centre Suisses-Immigrés soll die Integration von Familien mit Migrationshintergrund, die mit dem Schulsystem

¹⁷⁰ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG) vom 13.09.2012. SR 142.1, Art. 4.

¹⁷¹ KIP2, op. cit. S. 8.

¹⁷² Die 19 Kursorganisatoren (davon 2 im Oberwallis) erhalten je nach Anzahl Kursteilnehmer verschiedene Finanzierungen (im Rahmen des KIP, von der DSW, den Gemeinden usw.). Für gewisse Kurse fallen Anmeldegebühren an, die sich je nach Organisatoren auf 20 bis 150 Franken pro Semester belaufen.

¹⁷³ In Martinach, Monthey, Siders und Sitten existieren einige B1-Klassen.

überfordert sind, in den Gemeinden Sitten und Conthey sowie in einigen Gemeinden des Bezirks Martinach erleichtern. Das Angebot ist gratis für Primarschüler/innen mit Migrationshintergrund, die Schwierigkeiten in der Schule oder bei der Integration haben. Das Projekt zielt darauf ab, die elterliche Rolle zu stärken, indem es ihnen hilft, an der schulischen Laufbahn ihrer Kinder Anteil zu nehmen und so Verantwortung zu übernehmen, die Kinder während der gesamten Schulzeit zu unterstützen. Nach Anmeldung durch die Lehrperson findet diese Unterstützung an der Schule statt. Jährlich nehmen zwischen 30 und 40 Kinder und ihre Eltern daran teil. Ein ähnliches Projekt, das sich an die Schülerinnen und Schüler der Orientierungsschule richtet, wird vom regionalen Integrationsdelegierten in der Gemeinde Riddes koordiniert. Im Rahmen dieses Projekts konnten 2017 18 Schüler/innen und ihre Familien von Nachhilfestunden profitieren.

In Martinach leitet der lokale Integrationsdelegierte das Projekt «**Comprendre l'école**». Es handelt sich um Französischkurse für Mütter, deren Kinder in Martinach die Schule besuchen (werden). Der Kurs bietet Gelegenheit, die Mütter mit dem Schulsystem bekannt zu machen, sie für die Funktionsweise der Schule zu sensibilisieren und ihnen die Sprachkompetenz zur Verständigung mit den Lehrpersonen mit auf den Weg zu geben. 2017 haben rund 20 Mütter diese Veranstaltungen besucht, während gleichzeitig 15 Kinder von einer Fachperson im Kinderhort betreut wurden.

Von grosser Bedeutung ist auch das Projekt **femmesTISCHE**, das teilweise vom KIP finanziert wird und die Integration von Frauen mit Migrationshintergrund und deren Kontakt untereinander fördern soll, um so soziale Isolierung zu vermeiden und den Zugang zu den regionalen Angeboten im Gesundheits- und Erziehungswesen zu verbessern. Es existieren zwei Projekte, eines im Oberwallis, das vom Forum Migration Oberwallis organisiert wird, und eines im Unterwallis, das die Gesundheitsförderung Wallis koordiniert. Im Rahmen von **femmesTISCHE** lädt eine Gastgeberin 6 bis 7 Teilnehmerinnen der gleichen Kultur/Muttersprache zu sich nach Hause ein, wo eine Moderatorin während 1,5 bis 2 Stunden eine Gesprächsrunde zu einem Thema leitet. Dem gleichen Prinzip folgend finanziert das kantonale Amt für Gleichstellung und Familie über zwei Jahre (2018/2019) in den Asylunterkünften 200 **femmesTISCHE** zu den Themen Gleichstellung und häusliche Gewalt.

Im Rahmen der Kommunikation zwischen dem Staat und den fremdsprachigen Familien ist es insbesondere in den Bereichen Schule, Gesundheit sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote wichtig, auf **interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher** zurückgreifen zu können. Diese Dienstleistungen werden im Unterwallis von der Association valaisanne d'interprétariat (AVIC) und im Oberwallis vom Forum Migration Oberwallis (FMO) erbracht. Die beiden Organisationen erhalten im Rahmen des KIP 2 jährlich eine Subvention von 80'000 Fr., um wie vom Bund gefordert die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten. Der Kanton hat allen öffentlichen Diensten die Vorgabe erteilt, bei komplexen Situationen mit fremdsprachigen Personen interkulturelle Dolmetscher/innen hinzuzuziehen. Der Einsatz von interkulturellen Dolmetscher/innen an den Schulen wird von den Gemeinden finanziert, die entscheiden, in welchem Ausmass sie darauf zurückgreifen möchten (und die entsprechend ein Budget festlegen). Die Dienststelle für Unterrichtswesen hat diesbezüglich zwar Empfehlungen¹⁷⁴ herausgegeben und rät, bei offiziellen Entscheidungen zur schulischen Laufbahn der Schülerinnen und Schüler systematisch interkulturell Dolmetschende beizuziehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststelle für Unterrichtswesen geben an, dass seit einigen Jahren eine steigende Tendenz zur Nutzung dieser Dienstleistung festzustellen ist.

¹⁷⁴ Dienststelle für Unterrichtswesen. Pädagogischer und organisatorischer Rahmen. Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern im Wallis. Mai 2013.

Die Autorinnen der im Auftrag der Gesundheitsförderung Wallis¹⁷⁵ durchgeführten Bestandesaufnahme des Walliser Angebots an Gesundheitsförderung stellen beim Zugang zu den Präventionsprogrammen und der **Gesundheitsförderung** ein Problem für Familien mit Migrationshintergrund fest. Sie bemängeln namentlich die Tatsache, dass Gesundheit nicht zum Auftrag der Integrationsdelegierten gehört, die Dienststelle für Bevölkerung und Migration und die Dienststelle für Gesundheitswesen allgemein zu wenig zusammenarbeiten, die Eltern nicht genügend in die Gesundheitsförderprogramme an den Schulen involviert sind und die verschiedenen öffentlichen Institutionen (namentlich die Spitäler) kaum Ressourcen für interkulturelle Dolmetscher/innen reservieren.

3.7 Information, Beratung, Begleitung und Schutz

In der Schweiz beobachtet man allgemein eine Verschiebung zu einer präventiveren Sozial- und Familienpolitik, die im Vorfeld nach Lösungen sucht, um eine Verschlechterung der Situation möglichst zu vermeiden. In diesem Kontext gewinnen Information, Beratung und Begleitung von Familien an Bedeutung. Verschiedene öffentliche und private (von der öffentlichen Hand meist unterstützte) Akteure sind in diesem Bereich aktiv. Sie bieten Dienstleistungen und Beratungen, die sich gezielt an Familien richten, und wollen die Eltern in ihren Aufgaben unterstützen, aber auch Kinder und Eltern helfen, die mit Schwierigkeiten konfrontiert sind.

3.7.1 Zugang zur Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote

Besonders wichtig sind Informationen über die Leistungen und die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Eltern und Familien gemeint. Der Zugang zu solchen Informationen ist besonders anspruchsvoll für bildungsferne und fremdsprachige Personen.

Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie bietet auf seiner Website www.gleichstellung-familie.ch einen «Praktischen Ratgeber», in dem auf Deutsch und Französisch zahlreiche Fragen zu familienrelevanten Themen, wie Eltern-Kind-Beziehung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Schule, Bildung sowie Konflikte und Gewalt, beantwortet werden. Offen bleibt, wie Personen, welche die Plattform nicht kennen, auf die Seite gelangen.

Was die **frühe Kindheit** angeht, gibt es für den Kanton keine Broschüre, in der alle für Eltern wichtigen Adressen zusammengetragen wären, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist. Fürs Mittelwallis hat der Verein Périnatalié-Valais auf eigene Kosten ein Adressverzeichnis erstellt. Wie aus der vom Schweizerischen Roten Kreuz und dem Büro BASS im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM)¹⁷⁶ durchgeführten Studie zur Verbreitung von Informationen im Bereich frühe Kindheit hervorgeht, ist die Aufnahme der Informationen besser gewährleistet, wenn diese von Fachpersonen und in einer persönlichen Interaktionssituation abgegeben werden. Zudem trägt die gemischte und ergänzende Nutzung verschiedener Informationskanäle dazu bei, den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

Für **Jugendliche zwischen 13 und 25 Jahren** im Unterwallis bietet die Walliser Stiftung **Action Jeunesse** fortlaufend Informationen und Beratung per Telefon oder nach Vereinbarung auch persönlich. Beratung und Begleitung erfolgen durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Juristinnen und

¹⁷⁵ Astori Sandrine, Riva-Mossmann Susie und Rupp Stéphanie (2012). op. cit. S. 31.

¹⁷⁶ Bülent Kaya, Egger Theres, Bannwart Livia (2015). Analyse der zielgruppengerechten Informationsangebote im Bereich frühe Kindheit, Gesundheit, Erziehung und frühe Förderung. Schweizerisches Rotes Kreuz und BASS im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM), des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018 und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Juristen. Sie sind kostenlos und decken verschiedene Themen ab, die Jugendlichen betreffen, wie finanzielle Schwierigkeiten, Bildung, Berufslehre und Arbeit, rechtliche Fragen und familiäre Beziehungen.

Seit einigen Jahren unterstützt der Kanton auch Massnahmen für pflegende und betreuende Angehörige. In Zusammenarbeit mit der Vereinigung der betreuenden Angehörigen Wallis bietet er eine Broschüre und eine Internet-Plattform mit Hilfsangeboten (Beratung, Entlastung, Transport, Ausbildung) an, die über www.betreuende-angehoerige-wallis.ch zugänglich ist. Die Plattform bietet im Unterwallis zusätzlich eine Telefonberatung und eine Selbsthilfegruppe an.

Zum für Familien wichtigen Thema der psychischen Gesundheit vereint das Netzwerk Krise und Suizid (Réseau Entraide Valais fürs französischsprachige Wallis) unter der Federführung der Dienststelle für Gesundheitswesen die öffentlichen und privaten Akteure, die sich in der Verhütung und Früherkennung von psychischen Krankheiten und Suizid engagieren. Auf der französischen Version der Onlineplattform www.revs.ch werden die verschiedenen Angebote aufgelistet und Informationen zu Suizid, Prekarität, Trennungen, Gewalt und sozialer Isolation zusammengetragen. Zu erwähnen ist auch die Website www.santepsy.ch, die über psychische Gesundheit informiert und die in der Westschweiz und im Tessin verfügbaren Hilfs- und Unterstützungsangebote erfasst. Die Plattform wurde in Zusammenarbeit mit den Westschweizer Kantonen und der Coraasp (Coordination romande des associations d'action pour la santé psychique) unter der Verantwortung der Westschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (CLASS) realisiert.

Die Informationsquellen lassen sich allerdings nur in Deutsch und Französisch aufrufen. Es stellt sich deshalb die Frage nach dem Zugang zur Information über diese Beratungs- und Unterstützungsangebote für fremdsprachige Familien. Was die Betreuung dieser Familien angeht, stützt sich der Kanton im Wesentlichen auf die **Integrationsdelegierten**, welche insbesondere in Zusammenhang mit dem Schulsystem als Kontakt- und Auskunftspersonen dienen. Während die Integrationsdelegierten zwar nicht die Arbeit der gewöhnlichen Strukturen ersetzen, kommt ihnen insbesondere im Gesundheitswesen die wichtige Rolle der Vermittlung zwischen den Familien mit Migrationshintergrund und den Regelstrukturen zu. Erwähnt werden muss zudem die Begrüssungsbroschüre des Kantons, die in zehn Sprachen angeboten wird und verschiedene praktische Informationen zum Leben im Wallis enthält. Die Broschüre wird von den Gemeinden alle Neuzuziehenden verteilt und kann über die Website der Dienststelle für Bevölkerung und Migration aufgerufen werden.

3.7.2 Unterstützung für Familien und Paare

In zahlreichen Kantonen wird den niederschweligen und kostenlosen Beratungsangeboten für Eltern beim Zugang zu benachteiligten Familien¹⁷⁷ eine entscheidende Rolle beigemessen. Diese Angebote spielen eine ebenso wichtige Rolle bei der Förderung der Chancengleichheit für Kinder (siehe diesbezüglich Unterkapitel 3.4).

Im Bereich der Unterstützung von Eltern mit Kleinkindern agieren im Wallis mehrere Akteure. Einerseits bieten die **sozialmedizinischen Zentren (SMZ)** unter der Aufsicht der Dienststelle für Gesundheitswesen in jeder Region des Wallis Mütter- und Väterberatungen (für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern bis 4 Jahren) an. Die kostenlosen Beratungen, die von ausgebildeten Berater/innen durchgeführt werden, umfassen die Unterstützung, die Überweisung an andere Akteure, Tipps zur Kinderpflege und zum Stillen sowie pädagogische Ratschläge. Gewisse SMZ bieten den Eltern auch eine Hotline an, wobei sich fremdsprachige Eltern die Dolmetschkosten erstatten lassen können. In insgesamt 18'000 Beratungen werden

¹⁷⁷ Stutz Heidi, Bannwart Livia und Legler Victor (2017). Familienberichte, Familienleitbilder und Familienkonzepte der Kantone BASS, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).

jährlich rund 4'500 Kinder betreut. Auf der anderen Seite bieten die **SIPE-Zentren** (Sexualität, Information, Prävention, Erziehung) neben Beratungen während der Schwangerschaft und Elternschaft auch Paarberatungen an. Die kostenlosen Beratungen in Perinatalität werden von der Dienststelle für Gesundheitswesen finanziert und decken die Zeit der Schwangerschaft bis zum 1. Geburtstag des Kindes ab. Die Fachpersonen beantworten Fragen rund um die Geburt, die Organisation des Familienlebens, Behördengänge (Mutterschaftsurlaub, Erwerbstätigkeit, Arbeitsbewilligung, Familienzulagen, Vaterschaftsanerkennung, familienergänzende Betreuung, Adoption usw.) und bieten Unterstützung in besonderen Situationen (Mehrlingsschwangerschaft, Einelternfamilien, homosexuelle Paare). Bei den Paarberatungen ist die erste Sitzung kostenlos, während die folgenden kostenpflichtig sind. Einkommensschwache Familien erhalten aber eine finanzielle Hilfe. Die SIPE-Zentren verfügen nicht über ein Budget für interkulturelle Dolmetscher/innen. 2017 wurden in 403 Familien insgesamt 1'117 Beratungen in Perinatalität durchgeführt.

Die weiter oben (3.4.1) vorgestellten **Eltern-Kind-Zentren** sind für Eltern oft eine wichtige Anlaufstelle, insbesondere für Bevölkerungsschichten, die den Zugang zu anderen Angeboten nicht finden.

Das **ZET** der Kantonalen Dienststelle für die Jugend steht Eltern auf Anfrage ebenfalls für Erziehungsberatungen zur Verfügung. Fachleute beantworten Fragen von Eltern zur psychologischen, sprachlichen oder psychomotorischen Entwicklung ihres Kindes zwischen 0 und 20 Jahren. Je nach Bedarf bietet das ZET eine kostenlose Einzel-, Familien- oder Gruppenbetreuung. Wie oben bereits erwähnt, hat das ZET 2017 5'883 Kinder und Jugendliche begleitet, wobei pro Person im Durchschnitt 10 Treffen nötig waren. 3 % der Kinder waren im Vorschulalter, 65 % im Primarschulalter (1H bis 8H), 17 % besuchten die Sekundarstufe I, 10 % befanden sich auf postobligatorischer Stufe bis 18 Jahre und 5 % waren junge Erwachsene.¹⁷⁸

Das ZET führt zudem auch Sensibilisierungsaktionen durch und organisiert jährlich für Familien, Fachleute, Kinderkrippen oder Schulen an die 80 Konferenzen zur Prävention von Entwicklungsstörungen bei Kindern und Jugendlichen. Die Fachleute des ZET beteiligen sich ausserdem an den von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend initiierten Präventionsaktionen, wie beispielsweise der Kampagne «**Stark durch Erziehung**». Das vom Kanton mit der Unterstützung der Loterie Romande finanzierte Programm will Eltern in ihrer erzieherischen Rolle stärken und bestätigen. Dazu sind während der Zeitspanne 2018-2020 verschiedene Aktivitäten vorgesehen, so die Verteilung von Broschüren in verschiedenen Sprachen an die Eltern, das Aufhängen von Plakaten in den Städten, Schulen, Kinderkrippen und Schulzentren sowie die Durchführung von Konferenzen zu verschiedenen Erziehungsthemen, Begegnungscafés oder gezielte Präventionsaktivitäten.

Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie ist erst kürzlich eine Partnerschaft mit der Volkshochschule Unterwallis eingegangen, die nun im Auftrag des KAGF verschiedene (finanziell erschwingliche) Kurse für Eltern und Kinder anbietet, mit denen die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben und ihrer Elternrolle unterstützt werden sollen.

Weiter hat die HES-SO im Auftrag des kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie (zum Zeitpunkt der Publikation noch Sekretariat für Gleichstellung und Familie genannt) eine Studie durchgeführt, die sich mit den Bedürfnissen von Familien befasste.¹⁷⁹ Im Bericht wurden insbesondere Lücken beim Zugang zu spezifischen Informationen, beispielsweise in Form eines Adressverzeichnisses (elektronisch oder in Papierform) zur frühen Kindheit, aufgedeckt. Eine Arbeitsgruppe hat nun die Aufgabe, die Empfehlungen im Hinblick auf eine allfällige Umsetzung zu präzisieren.

¹⁷⁸ Kantonale Dienststelle für die Jugend (2018). Jahresbericht ZET 2017. op. cit.

¹⁷⁹ Dini und De Gaspari (2015). op. cit.

3.7.3 Begleitung von Familien und Kinderschutz

Im Folgenden liegt der Fokus auf Leistungen für Familien in Notsituationen (wie Konflikte, Gewalt, Suchtprobleme und psychische Erkrankungen), die eine Familienbegleitung vor Ort nötig machen, um die Krise zu bewältigen. In solchen Situationen werden die Massnahmen häufig von den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) und den Gerichtsbehörden (siehe weiter unten) angeordnet. Wenn Massnahmen auf Antrag der Eltern umgesetzt werden, müssen diese die Kosten dafür selbst tragen, was eine grosse Hürde für eine frühzeitige Entschärfung eskalierender Situationen darstellt. Es wäre wichtig, dass der freiwillige Zugang zu Familienbegleitungen gefördert würde, anstatt abzuwarten, bis Zwangsmassnahmen notwendig werden.

Von **Suchtproblemen** betroffenen Familien hilft die Stiftung Sucht Wallis, die neben der Prävention auch für die Beratung und Behandlung zuständig ist. Die Stiftung wird vom Kanton mit jährlich 3,5 Millionen subventioniert und verfügt über fünf Beratungs- und Präventionsstellen, in denen kostenlose und vertrauliche Gespräche angeboten werden, sowie über vier im ganzen Kanton verteilte stationäre Behandlungszentren. Dabei sind die stationären Aufenthalte kostenpflichtig (90 Fr./Tag), was ein Problem darstellen kann. 2016 wurden 1'952 Personen ambulant (davon gut 500 junge Erwachsene unter 25 Jahren) und weitere 100 Personen stationär behandelt.

Die Association valaisanne d'entraide psychiatrique (AVEP), die von Bund (BSV) und Kanton Beiträge erhält, bietet **psychisch kranken Personen** Leistungen im Unterwallis, unter anderem ein Beratungs- und Informationszentrum (in Monthey und Sitten), Unterstützungs- und Selbsthilfegruppen für Betroffene und Angehörige sowie eine ständige Informationsstelle in der psychiatrischen Klinik Malévoz für hospitalisierte Personen und ihre Angehörigen. Insgesamt haben 2016 rund 50 Betroffene und 40 Angehörige von der Unterstützung des Vereins AVEP profitiert.

Während die Erziehung der Kinder hauptsächlich Aufgabe der Familie ist, hat der Staat für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, deren körperliche, geistige oder soziale Entwicklung gefährdet ist. Wie überall in der Schweiz sind die **KESB** die zuständigen erstinstanzliche Behörden in diesem Bereich.¹⁸⁰ Im Wallis sind die Gemeinden oder Gemeindevereinigungen für die Organisation der KESB verantwortlich, wobei der kantonale Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz deren Aufsicht innehat. Im Zuge des neuen Vormundschaftsrechts, das am 1. Januar 2013 in Kraft trat, wurde die Zahl der erstinstanzlichen Behörden gesenkt (97 Vormundschaftsämter wurden durch 23 KESB ersetzt). Mit der Reform des Vormundschaftsrecht wurde den Behörden, die Schutzmassnahmen anordnen, mehr Professionalität verliehen. Allerdings finden sich im Wallis noch immer so viele KESB wie in keinem anderen Kanton, was die Frage nach dem Professionalisierungsgrad und der Reaktionsfähigkeit der einzelnen KESB insbesondere in den kleinen Gemeinden aufwirft.

Das der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) angegliederte **Amt für Kinderschutz (AKS)** greift hauptsächlich im Auftrag der KESB und der Gerichtsbehörden ein und führt Sozialabklärungen durch, welche die Basis von Verfügungen zu Zwangsmassnahmen bilden. Weiter plant und betreut es die umzusetzenden Schutzmassnahmen.¹⁸¹ Das Amt kann auch direkt von den Eltern angegangen werden. Das AKS ist in sechs regionalen Zentren (Brig, Martinach, Monthey, Siders, Sitten und Visp) organisiert und betreut gegen 1'800 Fälle pro Jahr. Laut den Zahlen der Kantonalen Dienststelle für die Jugend lag die Dossierzahl pro Vollzeitstelle (VZS) 2015 im Wallis deutlich über den Zahlen der Kantone Waadt, Neuenburg und auch Freiburg. Im Wallis fallen 87 Dossiers auf eine VZS, im Waadt 69, in Neuenburg 64 und in

¹⁸⁰ Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) vom 22.08.2012. SR 211.250.

¹⁸¹ VJ, Art. 4 Abs. e und g.

Freiburg sind es deren 88, wobei im Wallis jeweils pro Familie ein Dossier angelegt wird, während in anderen Kantonen jedes Kind einer Familie ein eigenes Dossier erhält.¹⁸²

Was die **verschiedenen Kinderschutzmassnahmen**¹⁸³ betrifft, welche die Gerichtsbehörden oder die KESB anordnen können, unterscheidet man zwischen Schutzmassnahmen (Einblick und Auskunft – Art. 307 Abs. 3 ZGB), Beistandschaften (Art. 308 Abs. 1 ZGB), der Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 380 Abs. 2 ZGB), der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) sowie der Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und 312 ZGB). Sobald die KESB solche Massnahmen veranlassen, wird das Amt für Kinderschutz (AKS) mit der Umsetzung beauftragt.

Die Leistungen, über die Schutzmassnahmen umgesetzt werden, sind vielfältig und werden von verschiedenen Partnerorganisationen erbracht. Bei Beistandschaften kann die Association St-Raphaël hinzugezogen werden, die **sozialpädagogischen Familienbegleitungen** anbietet.¹⁸⁴ Mit dieser Massnahmen sollen die Eltern begleitet und in ihren Ressourcen und ihrer Erziehungskompetenz unterstützt werden, um eine Platzierung des Kindes ausserhalb seines familiären Umfeldes zu vermeiden. Dazu besucht eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge die Familien mit Kindern zwischen 0 und 20 Jahren im Durchschnitt ein- bis zweimal pro Woche generell während eines Jahres (maximal zwei Jahre). Die Kosten werden zu 65 % vom Kanton und zu 35 % von den Eltern übernommen, die pro Intervention einen Betrag von 35 Fr. zahlen.

Wird die Überwachung des persönlichen Verkehrs angeordnet, kann für den nicht obhutsberechtigten Elternteil **ein beaufsichtigtes Besuchsrecht** eingerichtet werden. Diese Massnahme erfolgt, wenn zu befürchten ist, dass das körperliche oder geistige Wohl des Kindes durch bzw. während des Treffens gefährdet ist. Im Wallis haben zwei vom Kanton anerkannte und subventionierte Vereine den Auftrag, solche Treffen zu organisieren: Es sind dies Le Point Rencontre mit zwei Besuchsstandorten (in Monthey und Sitten) und der Verein Trait d'Union, der Kinder zum Wohnort des nicht obhutsberechtigten Elternteils begleitet (im ganzen Wallis). Die Kosten für diese Begleitung werden ebenfalls zu 65 % vom Kanton übernommen, womit das Saldo zulasten der Eltern geht, d. h. 50 Fr. pro Besuch für Le Point Rencontre und 35 Fr. für Trait d'Union.¹⁸⁵

Wenn ein Kind nicht in seiner Familie bleiben kann, wird eine Platzierung in einem Heim oder einer Pflegefamilie angeordnet.¹⁸⁶ Die Sektion «Platzierungen und vertragliche Massnahmen» der Kantonalen Dienststelle für die Jugend ist dafür zuständig, Bewilligungen auszustellen und die Aufsicht über die Platzierung von Kindern auszuüben. Sie fördert, plant, koordiniert und unterstützt die Aktivitäten der Einrichtungen finanziell, wie dies in den entsprechenden Bundesbestimmungen vorgesehen ist. Im Juni 2018 waren 150 Kinder bei einer Pflegefamilie¹⁸⁷ und 220 Jugendliche in einem Heim platziert.¹⁸⁸

Zu erwähnen ist, dass der Walliser Staatsrat 1994 eine **kantonale Kommission gegen die Misshandlung und sexuelle Ausbeutung von Kindern** eingerichtet hat, die sich aus Vertreter/innen der verschiedenen Institutionen in diesem Bereich zusammensetzt, so aus Kinderärzten/Kinderärztinnen, Vertreter/innen des AKS, des Kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie, der Opferhilfe-Beratungsstellen, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Kinderpsychiatrie, der KESB und des ZET, wobei die Kommission

¹⁸² Von der kantonalen Dienststelle für Jugend übermittelte Daten.

¹⁸³ JG, Art. 21 und 25.

¹⁸⁴ Infolge der Restrukturierung des Vereins AEMO 2018, wird die Leistung von der Association St-Raphaël erbracht.

¹⁸⁵ Definition, Grundsätze, Finanzierung der Leistungen: VJ Art. 12, 15-19, 20-27

¹⁸⁶ JG, Art. 34 und VJ, Art. 46-56 und 84-98.

¹⁸⁷ Im Juni 2018 gab es im Wallis 159 akkreditierte Pflegefamilien. Das AKS ist für ihre Rekrutierung, Abklärung und Unterstützung verantwortlich.

¹⁸⁸ Im Kanton finden sich sechs Institutionen, wovon eine im Oberwallis.

vom Chef der Kantonalen Dienststelle für die Jugend präsiert wird. Die Kommission tagt zweimal jährlich und hat den Auftrag, Kindesmisshandlungen zu erfassen und für die gemeldeten Fälle eine optimale Betreuung zu ermöglichen. Die Kommission macht den zuständigen Behörden Vorschläge zur Prävention von Kindesmisshandlungen und zum Schutz und der Unterstützung von misshandelten Kindern. Die drei regionalen Gruppen (Oberwallis, Mittelwallis und Unterwallis) treffen sich zusätzlich zu den Sitzungen der Gesamtkommission. Die regionalen Gruppen organisieren Aktionen zur Prävention von Kindsmisshandlung für Fachleute, die mit Kindern arbeiten, und betreuen die komplexen Fälle.

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es im Wallis ein **Gesetz über häusliche Gewalt (GhG)**. Das GhG erteilt dem Kantonalen Amt für Gleichstellung und Familie den Auftrag, den Kampf gegen häusliche Gewalt zu koordinieren, das Bewusstsein zu schärfen und zu informieren. In diesem Zusammenhang wurde im November 2018 die Website www.violences-domestiques.ch eingerichtet, die umfassende Informationen zum Thema enthält, um es den Betroffenen zu ermöglichen, das Schweigen zu brechen und Hilfe zu finden.

4 Synthese der Stärken und Herausforderungen im Hinblick auf die zukünftige Familienpolitik und Empfehlungen

Die Kernfrage, die sich mit Blick auf die Zukunft stellt, ist welche Lebensbedingungen für seine Familien und die in ihnen lebenden Kinder das Wallis anstrebt. Die Antwort darauf bildet die Richtschnur, nach der anschliessend auch die Stärken und Schwächen der gegenwärtigen Situation zu beurteilen sind. Nur so lässt sich faktenbasiert, aber zukunftsorientiert der Handlungsbedarf ableiten. Nun soll der Kanton den Familien nicht vorschreiben, wie sie zu leben haben, sondern ihnen gute Rahmenbedingungen bieten und sie dort unterstützen, wo dies sinnvoll und nötig ist. Er muss sich fragen, was die Familien brauchen. Dazu ein paar Stichworte, welche die nachfolgenden Beurteilungen und Empfehlungen prägen:

■ **Familien sollen Wahlfreiheiten haben:** Die Eltern sollen sich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Arbeit aufteilen und ihr Leben einrichten, wie sie wollen. Wichtig ist jedoch, dass beide Eltern durch eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf reale Möglichkeiten haben, im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen. Dies fördert ein gleichberechtigtes Zusammenleben und schützt die Familien in finanziellen Krisensituationen, was auch im Interesse des Kantons liegt.

■ **Familien brauchen Handlungschancen:** Neben Problemen der Vereinbarkeit schränken auch fehlende Bildungschancen tiefqualifizierter Eltern, mangelnde Integration und Teilhabe das Selbsthilfepotenzial von Familien ein.

■ **Familien brauchen Zeit:** Unsere Vorfahren haben dafür gekämpft, dass nicht beide Eltern voll erwerbstätig sein müssen, um eine Familie durchzubringen, sondern eine gewisse Zeit bleibt für das Familienleben. Wenn Eltern sich heute die Arbeit häufig ausgeglichener aufteilen als frühere Generationen, sollte diese Errungenschaft nicht leichtfertig aufgegeben werden. Die Betreuung und Sorge in der Familie behält ihren eigenen Wert neben der Integration ins Erwerbsleben.

■ **Familien brauchen Schutz vor Armut:** Prekäre finanzielle Verhältnisse gefährden nicht zuletzt auch die Entwicklungschancen von Kindern, wodurch soziale Benachteiligung von Generation zu Generation weitergegeben werden kann.

■ **Kinder brauchen optimale Entwicklungschancen:** Chancengleichheit ist in der Schweiz ein tief verwurzeltes Gerechtigkeitsprinzip. Sie bedingt die gezielte Unterstützung und Förderung von Kindern aus benachteiligten Familien. Dies nicht an Stelle der Eltern oder gegen diese, sondern in vertrauensvollen Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsinstitutionen und den Eltern.

■ **Die Generationen brauchen einander:** Benötigt wird keine separate Politik für jede Generation, sondern eine Politik, welche die Generationen zusammendenkt und die Potenziale, die in den Generationenbeziehungen liegen, mobilisieren kann. Sie sind sehr wichtig für stabile soziale Netzwerke vor Ort und erlauben ein niederschwelliges gegenseitiges Lernen der Generationen voneinander.

Das statistische Porträt der Familien im Wallis und die Bestandesaufnahme der bestehenden Leistungen zeigen Stärken und Herausforderungen der Familienpolitik auf. In jedem für die Familienpolitik wichtigen Bereich wurde die Situation im Wallis systematisch untersucht. Das Familienleben im Erwachsenenalter wurde allerdings im Rahmen der Studie nicht behandelt. Selbstverständlich ist es auch das ein wichtiges Element der Familienpolitik, namentlich das Thema der häuslichen Betreuung und Pflege von Angehörigen. Es betrifft jedoch andere Politikbereiche und würde eine separate Analyse erfordern.

Vorliegend wurden sieben Bereiche untersucht: die strategische Ebene (Leitung, Koordination, Akteure), die monetären Leistungen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie (insbesondere die familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten), die Chancengleichheit für die Kinder (namentlich die frühe und schulische Förderung sowie die Hilfe beim Übergang in eine nachobligatorische Ausbildung am Ende der obligatori-

schen Schulzeit), die Nachholbildung und Erwerbsintegration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben, der soziale Zusammenhalt (Aspekte, die den sozialen Raum, die Freizeit und die Integration von ausländischen Familien betreffen) sowie Information, Beratung, Begleitung und Schutz (namentlich die Stärkung der Eltern, die Unterstützung von Familien bei Problemen und der Kinderschutz). Die Ergebnisse der Studie wurden von der Begleitgruppe ergänzt und validiert.

Die zukünftige Familienpolitik kann auf gut verankerte Stärken aufbauen, wobei es diese zu bekräftigen und zu wahren gilt. Die Herausforderungen sind als Verbesserungspotenzial zu betrachten und geben die Richtungen vor, in die sich die zukünftige Politik orientieren kann. In diesem Sinne werden zum Schluss dieses Kapitels konkrete Empfehlungen formuliert.

Stärken des Kantons Wallis in der Familienpolitik sind bei grosszügigen Familienzulagen und der gut konzipierten Steuerentlastung von Familien auszumachen, die auch untere Einkommen erreicht. Die Einführung des Rechts auf einen familienergänzenden Betreuungsplatz für jedes Kind zwischen 0 und 13 Jahren schafft günstige Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, obwohl zusätzliche Optimierungen nötig wären, um das Potenzial voll auszuschöpfen. Ein weiterer Pluspunkt ist die Struktur zur Begleitung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf: Mit der einheitlichen Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 20 Jahren steht ein fortschrittliches Dispositiv zur Verfügung. Das Gleiche gilt für die Unterstützung beim Übergang von der obligatorischen Schule in eine Berufsausbildung, wo die Plattform T1 Jugendliche zwischen 15 und 25 Jahre betreut oder die IIZ komplexe Situationen übernimmt. Für die Nachholbildung von Eltern existiert das EFZ-Portal, das ihnen den Erwerb eines Abschlusses ermöglicht. Bei der Bestandsaufnahme sticht zudem die Rolle der regionalen Integrationsdelegierten heraus, die ausländischen Familien als dezentrale Anlaufstellen dienen. Erwähnt werden muss weiter, dass die Gemeinden Zahnbehandlungen von Kindern bis 16 Jahren mit mind. 40 % subventionieren. Schliesslich besteht im Kanton Wallis ein breites und erschwingliches Freizeit- und Sportangebot für Familien und Jugendliche. Allerdings stellt sich die Frage nach der Erreichbarkeit dieser Angebote mit den öffentlichen Transportmitteln.

Um auf die **Herausforderungen** zu sprechen zu kommen, welche die zukünftige Familienpolitik erwarten, deckt die Bestandsaufnahme Mängel bei gewissen **Bedarfsleistungen** auf, die besonders einkommensschwache Familien treffen. In diesem Zusammenhang legt die Studie den Fokus auf den bescheidenen Höchstbetrag und die tiefe bei der Alimentenbevorschussung, die beide nicht den Empfehlungen der SODK und des Bundes entsprechen. Die jüngsten Kürzungen in der Sozialhilfe und die im schweizerischen Vergleich tiefen Stipendienbeträge treffen ebenfalls in erster Linie die einkommensschwächeren Familien. Wie aus der Studie hervorgeht, kennt der Kanton keine Förderung von günstigem Wohnraum für Familien (mit Ausnahme gewisser Bergregionen). Wohnbeihilfen und Wohnbauförderung existieren in anderen Kantonen und entlasten gezielt Familien. Tatsächlich können die Wohnkosten bei starken Mietanstiegen, wie sie in den letzten Jahren im Chablais stattgefunden haben, zu einem Problem für einkommensschwächere Familien werden.

Bei der **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** zeigt das statistische Porträt, dass die Aufgabenteilung von Paaren mit Kindern meistens auf dem Modell «Vater Vollzeit, Mutter Teilzeit» beruht. Familienaufgaben werden also – wie in der restlichen Schweiz – nur sehr selten egalitär unter den Eltern aufgeteilt, was Auswirkungen auf die Arbeitsmarktchancen und die Löhne der Frauen hat. Trotz der Subventionierung der Kinderbetreuung durch Kanton und Gemeinden können die Elterntarife das Familienbudget stark belasten, vor allem im Vorschulbereich und bei Familien mit mehreren Kindern. Dies kann zur Einschränkung der Erwerbsbeteiligung eines Elternteils führen oder sogar zum Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit. In ihren Erwerbschancen eingeschränkt sind dadurch überwiegend die Mütter. Desgleichen zeigt die Studie,

dass der steuerliche Kinderbetreuungsabzug (von aktuell 3'000 Fr.) im Kantonsvergleich am unteren Ende der Skala angesiedelt ist.

Obwohl die Struktur zur Begleitung von **Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf** als Stärke des Kantons zu werten ist, stuft die Begleitgruppe die zur Verfügung stehenden Ressourcen als ungenügend ein, was sich im Vergleich mit anderen Kantonen bestätigt.

Bezüglich der Möglichkeiten zur **Nachholbildung und Erwerbsintegration** von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben zeigt die Bestandsaufnahme, dass für Fremdsprachige ein finanziell tragbarer Zugang zu Sprachkursen nicht bis zu einem Niveau gewährleistet ist, das für die berufliche Integration und erst recht für eine Ausbildung nötig wäre (Kurse nur bis A2). Ebenso gibt es nur wenige Sprachkurse für Eltern mit Kinderbetreuung. Darüber hinaus sind die arbeitsmarktliche Integrationsmassnahmen häufig nicht zugänglich, wenn jemand nicht bereits Arbeitslosengelder oder Sozialhilfe bezieht. Auch die fehlende Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsangebot während dem Besuch einer solchen Massnahme (ausserhalb der von der Sozialhilfe gebotenen Massnahmen) kann eine zusätzliche Hürde für Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben darstellen.

Hinzu kommt, dass es Eltern im Wallis nicht einfach ist, zu für sie wichtigen Familienthemen wie beispielsweise Angeboten in der frühen Kindheit spezifische und umfassende **Informationen** zu kommen. Es existieren zwar verschiedene Onlineplattformen, die aber entweder nicht einfach zu finden oder nicht so konzipiert sind, dass sie alle für Familien wichtigen Informationen in übersichtlich strukturierter Form enthalten. Weiter fehlt in gewissen für Familien wichtigen Bereichen noch immer die Möglichkeit, bei Verständigungsproblemen auf interkulturelle Dolmetscher/innen zurückzugreifen, so zum Beispiel im Gesundheitswesen (Mütter- und Väterberatung).

Als Schwäche zu werten ist auch, dass die Kosten für eine **sozialpädagogische Familienbegleitung in Krisensituationen** von den Eltern selbst zu tragen sind, solange nicht die KESB oder eine Gerichtsbehörde sie anordnet. Dies schiebt einem präventiven Handeln vonseiten der Familien quasi den Riegel vor. Die hohe Zahl an KESB wirft ebenfalls Fragen auf – insbesondere was den Professionalisierungsgrad dieser Behörden angeht. Diese Thematik wird aber im Kanton bereits debattiert, und es befassen sich verschiedene Arbeitsgruppen damit. Wie bei der Begleitung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf sind auch die Ressourcen im Bereich Kinderschutz geringer als in anderen Kantonen.

Schliesslich deckt die Studie einen Mangel an Ressourcen in der **Steuerung** und **Koordination** der Familienpolitik auf, in die verschiedene Departemente von Kanton und Gemeinden sowie private Akteure wie Unternehmen, Leistungserbringer und gemeinnützige Organisationen involviert sind. Typischerweise ist die transversal angelegte Familienpolitik ein Bereich, wo fehlende Synergien und Doppelspurigkeiten ein Hindernis für eine effiziente und effektive Politikumsetzung sind.

4.1 Empfehlungen

Aufgrund der identifizierten Herausforderungen werden folgende Empfehlungen für Ausrichtung der zukünftigen Familienpolitik formuliert:

A) Die gezielte finanzielle Unterstützung für einkommenschwache Familien verbessern

Finanzielle Leistungen sind ein wichtiger Bestandteil der Familienpolitik, da sie helfen, das Armutsrisiko von Familien – eine grosse Herausforderung für die Entwicklung der Kinder – zu reduzieren. Kinderarmut stellt ein Handicap für die Entwicklungschancen von Kindern dar, namentlich bezüglich Gesundheit und

Schulerfolg, die beide Auswirkungen bis ins Erwachsenenleben haben, insbesondere beim Arbeitsmarktzugang und der sozialen Integration. Um das Armutsrisiko von Familien zu verringern, wird empfohlen:

- die **Alimentenbevorschussung** an die Empfehlungen der SODK anzupassen, d. h. den max. Unterhaltsbeitrag pro Kind von 550 auf 940 Fr./Monat und das Höchstalter Kindern in Ausbildung von 20 auf 25 Jahre anzuheben. Zudem sollte die Skala überprüft werden, um allfällige Schwelleneffekte zu beseitigen.
- die **Stipendienbeträge** nach oben zu korrigieren;
- zu prüfen, wie die **Wohnsituation** von einkommensschwächeren Familien bei einem starken Mietkostenanstieg entschärft werden kann.

B) Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern

Eine gute Vereinbarkeit zwischen beruflichen und familiären Aufgaben hat zahlreiche Vorteile für Wirtschaft und Gesellschaft. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Wallis in den vergangenen Jahren zwar verschiedene Massnahmen ergriffen, konnte aber nicht alle Hürden abbauen. Um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erreichen, wird empfohlen:

- die Umsetzung familienfreundlicher Arbeitsbedingungen in **Unternehmen und für Kantonsangestellte** zu fördern (inklusive Förderung der Teilzeitarbeit von Männern und in verantwortungsvollen Positionen);
- **Günstige Elterntarife für die Kinderbetreuung** in allen Regionen des Kantons sicherzustellen. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei dem Vorschulbereich und Familien mit mehreren Kindern gelten, weil sich hier die Kosten kumulieren (mögliche entlastende Massnahmen sind hier ein Geschwisterrabatt sowie eine einkommensabhängige Ausgestaltung der Tarife);
- in diesem Zusammenhang zu prüfen, in welchem Ausmass die **Ausgaben** der Gemeinden für familienergänzende Kinderbetreuung in **die Kriterien des interkommunalen Finanzausgleichs integriert werden könnten**, so dass die finanziell schwächeren Gemeinden entlastet werden, wie dies in anderen Kantonen der Fall ist;
- die Sensibilisierung für eine **egalitäre Rollenverteilung in der Familie** weiter zu fördern;
- die **Organisation des elterlichen Alltags rund um die Schule** zu erleichtern;
- den **Höchstbetrag für Kinderbetreuungsabzüge** bei den Staatssteuern für Erwerbstätige anzuheben.

C) Die Ressourcen im Bereich Chancengleichheit für Kinder aufstocken

Chancengleichheit durchbricht die Spirale von Armut und Ungleichheit, die sich von Generation zu Generation weiter dreht. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, sind neben früher Förderung auch Massnahmen im Schulbereich ausschlaggebend. Es wird empfohlen:

- ein detailliertes **kantonales Konzept für die frühe Förderung** zu erarbeiten, welches das bestehende Angebot zusammenfasst und systematisiert (Doppelspurigkeiten vermeiden, Lücken schliessen). In diesem Kontext sind die Wirkung von Eltern-Kind-Zentren zu evaluieren und diese Einrichtungen allenfalls aufzuwerten. Zudem sollte der Zugang zu Kindertagesstätten für den Spracherwerb auch bei Kinder gewährleistet bleiben, deren Eltern nicht (in genügendem Mass) erwerbstätig sind;
- die **Unterstützungs- und Beratungsstrukturen** (Mediationsstelle, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie, Logopädie) an allen Schulen ausreichend zu finanzieren;
- die Einführung von Budgets für **interkulturelle Dolmetscher/innen** für Leistungen im Bereich der frühen Kindheit (SMZ-Beratungen, SIPE, ZET) und im Gesundheitswesen (Spitäler) zu fördern;

- die **Solidarität und die Beziehungen zwischen den Generationen stärken**, namentlich durch die Förderung von Generationenprojekten wie zum Beispiel die Unterstützung von Kindern mit schulischen Schwierigkeiten durch ältere Personen (Lesementoring, Generationen in der Schule) oder Handyunterricht durch Schüler/innen im Altersheim.

- die Organisation **gemeinschaftlicher Transporte** zu Freizeitangeboten zu fördern, um die Zugänglichkeit zu verbessern.

D) Günstige Voraussetzungen für die Nachholbildung und Erwerbsintegration von Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben schaffen

Bildung ist ein entscheidender Faktor, um Armut erfolgreich zu bekämpfen und ein Abrutschen in die Sozialhilfe zu vermeiden. Für Personen, die Kinderbetreuungsaufgaben wahrnehmen, ist Bildung und die berufliche Integration eine noch viel grössere Herausforderung. Es wird empfohlen:

- das **Sprachkursangebot** in allen Regionen des Kantons bis zum Niveau B1 zu subventionieren; dieses Niveau ist Voraussetzung für praktisch alle arbeitsmarktqualifizierenden Ausbildungen; parallel dazu sollten für alle Kursniveaus in allen Regionen des Kantons Kinderbetreuungsmöglichkeiten angeboten werden;

- Eltern mit Kinderbetreuungsaufgaben den Zugang zu **arbeitsmarktlichen Massnahmen** zu erleichtern, indem sie bei der **Suche nach einer Betreuungslösung unterstützt** werden;

- die Möglichkeiten der Nachholbildung für Eltern auszubauen: **Teilzeitausbildungen** zu bewilligen, die Validierung von Bildungsleistungen in allen Berufsfeldern zuzulassen, Passerelle-Angebote für Personen mit ausländischen Abschlüssen zu schaffen usw.

E) Zugang zu Informationen stärken und die Finanzierung von präventiven Kinderschutzmassnahmen vereinfachen

Ein frühzeitiges Eingreifen bei Risikosituationen erlaubt es häufig, Lösungen zu finden, bevor eine Krise eskaliert. Beim präventiven Eingreifen spielen die Information, Beratung und Begleitung von Familien eine wichtige Rolle. In diesem Sinne wird empfohlen:

- die **Zugänglichkeit von Informationen zu familienbezogenen Themen** zu verbessern (z. B. über ein auf Eltern zugeschnittenes Internetportal, das sämtliche Leistungen für Familien gut strukturiert auflistet und beispielsweise über die Seite des Kantonalen Amtes für Gleichstellung und Familie oder einen realen Schalter erreichbar wäre); insbesondere auch Informationen zur frühen Kindheit strukturiert für Eltern zugänglich zu machen (online oder in Form einer Broschüre), wobei ein spezieller Fokus auf schwer erreichbare Familien zu legen ist;

- die **Finanzierung von sozialpädagogischer Familienbegleitung** in Krisensituationen zu ermöglichen, bevor die KESB oder eine Gerichtsbehörde eine solche Intervention anordnet;

- **ausreichende Ressourcen** im Bereich Kinderschutz vorzusehen.

F) Koordination und Steuerung der Familienpolitik stärken

Aufgrund der Transversalität von Familienpolitik sind zahlreiche Akteure involviert. Aktuell gibt es jedoch keine formalisierten Begegnungsmöglichkeiten, die es den Akteuren erlauben würden, sich über Erfahrungen, Probleme und Lösungen auszutauschen und eine gemeinsame Vision zu entwickeln. Das Kantonale Amt für Gleichstellung und Familie verfügt über zu wenige Ressourcen (weniger als eine Vollzeitstelle), um diese Koordination der Familienpolitik effektiv zu leisten. Auch der Rat für Gleichstellung und Familie, der aktuell dazu weder ein Mandat noch die dazu nötigen Ressourcen hat, könnte grundsätzlich der Rolle als offizielle Austauschplattform nachkommen. Um die Koordination und damit die Steuerung der Familienpolitik zu stärken, wird empfohlen:

- **ausreichend Ressourcen** bereitzustellen für die Steuerung und Koordination der Familienpolitik;
- eine **Koordination** zu entwickeln, die nicht auf die Vereinheitlichung und Zentralisierung der Familienpolitik abzielt, sondern die Analyse und den Austausch von Best Practices in den Vordergrund rückt. Es geht darum, explizit ein Austauschgefäss für die Familienpolitik zu bezeichnen, die selber schon ein weites Feld ist, und einem Organ den Auftrag zu erteilen, als Kompetenzzentrum die verschiedenen involvierten Akteure des Kantons, der Gemeinden, der gemeinnützigen Organisationen und des Privatsektors zusammenzubringen.

5 Literaturverzeichnis

- Astori Sandrine, Riva-Mossmann Susie und Rupp Stéphanie (2012). Bedarfsanalyse an Programmen des Kantons Wallis zur Gesundheitsförderung und Prävention bei 0-6-Jährigen, mit besonderem Augenmerk auf Migranten. Service des Evaluations, Développement et Recherche des Institutions Psychiatriques du Valais Romand im Auftrag von Gesundheitsförderung Wallis.
- B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG (2014). Wirksamkeit der Prämienverbilligung – Monitoring 2014. Schlussbericht zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- Bundesamt für Statistik (2005). Die Raumgliederungen der Schweiz. Eidgenössische Volkszählung 2000. Neuenburg
- Bundesamt für Statistik (2016). Armut und materielle Entbehrung von Kindern. Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2014. Neuenburg
- Bundesamt für Statistik (2017). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2017. Neuenburg
- Bundesamt für Statistik (2017). Kantonale Stipendien und Ausbildungsdarlehen 2016. Neuenburg
- Bundesrat (2011). Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats (06.3003) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) vom 13. Januar 2006.
- Bundesrat (2015). Familienpolitik. Auslegeordnung und Handlungsoptionen des Bundes. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Tornare (13.3135) «Familienpolitik» vom 20. März 2013.
- Bülent Kaya, Egger Theres, Bannwart Livia (2015). Analyse der zielgruppengerechten Informationsangebote im Bereich frühe Kindheit, Gesundheit, Erziehung und frühe Förderung. BASS im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM), des Nationalen Programms zur Prävention und Bekämpfung von Armut 2014-2018 und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).
- Cavaleri Pendino Antonella (2003). Einelternfamilien im Wallis... Zu welchem Preis? Hochschule für Gesundheit und Soziale Arbeit Wallis. Im Auftrag des KAGF.
- Departement für Bildung und Sicherheit. Kantonales sonderpädagogisches Konzept des Kantons Wallis. 10. Dezember 2014.
- Departement für Bildung und Sicherheit. Weisungen vom 17. Februar 2016 zur Sonderpädagogik. Rolle der Schuldirektionen und Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem ZET.
- Departement für Erziehung, Kultur und Sport. Rahmenbedingungen bezüglich der Einführung von Blockzeiten für den Kindergarten und die 1. und 2. Klasse der Primarschule vom 4. April 2008.
- Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur (DGSK). Massnahmenkatalog für die soziale, sozialberufliche und berufliche Eingliederung. Anhang zur Weisung vom 01.03.2018 betreffend die Eingliederungsmassnahmen GES.
- Dienststelle für Berufsbildung. Massnahmenkatalog T1. Januar 2018.
- Dienststelle für Unterrichtswesen. Pädagogischer und organisatorischer Rahmen. Beschulung von fremdsprachigen Schülerinnen und Schülern im Wallis. Mai 2013.
- Dini Sarah und De Gaspari Eline (2015). Projet « maison de la parentalité ». Etude des besoins et de la faisabilité. HES-SO Valais/Wallis.
- Duc Nathalie und Gaillard Thierry (2009). Familie und Beruf: neue Herausforderungen für die Unternehmen? Im Auftrag des KAGF.
- Frühkindliche und elterliche Unterstützung: kantonales Konzept. op. cit Bericht der Arbeitsgruppe zu Handen des Staatsrates vom 8. November 2017.

- Gay Marcelle und Ramadani Genti (2015). L'encouragement préscolaire et le dialogue dès la naissance. Etude dans le canton du Valais concernant l'encouragement préscolaire, le conseil et la santé pour les enfants de 0-4 ans. HES-SO Valais/Wallis.
- Hübgen Sabine (2017). «Only a Husband Away from Poverty? Lone Mothers' Poverty Risks in a European Comparison », 167-189. In Bernardi Laura und Mortelmans Dimitri (eds.). Lone Parenthood in the Life Course. Dordrecht, The Netherlands: Springer, Life Course Research and Social Policies, Vol. 8.
- Kanton Bern (2015). Sozialbericht 2015.
- Kantonale Dienststelle für die Jugend (2017). Tätigkeitsbericht Schulische Mediation, 2016/2017.
- Kantonale Dienststelle für die Jugend (2018). Jahresbericht des Zentrums für Entwicklung und Therapie des Kindes und Jugendlichen (ZET) 2017.
- Kantonales Jugendobservatorium (2016), «Entwicklung der Familienstrukturen und Verarmung von Familien». In Jahresbericht 2015.
- Kantonales Integrationsprogramm Wallis 2014-2017 (KIP 1).
- Kantonales Integrationsprogramm Wallis 2018-2021 (KIP 2).
- Kantonales Raumentwicklungskonzept (KREK). Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER), Dienststelle für Raumentwicklung. November 2014.
- Knupfer Caroline (2010). Frei verfügbare Einkommen der Familien im Wallis. Aktualisierung der Walliser Daten auf den Stand vom 01.01.2010 und Simulation der verschiedenen Leistungen für Familien. SKOS.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (2013). Empfehlungen zur Ausgestaltung der Alimentenbevorschussung.
- Oesch Tom und Stutz Heidi (2014). Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Kanton Wallis. BASS. Im Auftrag des KAGF.
- Pfister Liliane, Keller Roger, Bauer Theres und Achermann Emilie (2015). Gesundheitliche Ungleichheit bei Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich. Datenlage und Forschungsergebnisse. Zürich: Pädagogische Hochschule Zürich.
- Rat für Gleichstellung und Familie (2009). Für eine verstärkte Familienpolitik.
- Société d'histoire du Valais romand (2016). L'enfant en Valais 1815-2015. Annales valaisannes.
- Struffolino, E. und Bernardi, L. (2017). Vulnerability of Lone Mothers over the Life Course in Switzerland. LIVES Working Paper 60, 1-28.
- Stutz Heidi, Bannwart Livia und Legler Victor (2017). Familienberichte, Familienleitbilder und Familienkonzepte der Kantone BASS, im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV).
- Schuwey Claudia und Carlo Knöpfel (2014). Handbuch Armut in der Schweiz. Luzern: Caritas-Verlag.
- Travail.Suisse (2018). Factsheet: Vaterschaftsurlaub in den Gesamtarbeitsverträgen, der öffentlichen Verwaltung und in den grösseren Unternehmen.

Walliser Gesetzgebung

- Verfassung des Kantons Wallis (KV) vom 8.03.1907. SR 101.1
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (EGAuG) vom 13.09.2012. SR 142.1
- Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Amts für Gleichstellung und Familie und des Rats für Gleichstellung und Familie vom 26.04.2017. SR 151.100
- Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (VKES) vom 22.08.2012. SR 211.250
- Gesetz über die Primarschule (GPS) vom 15.11.2013. SR 411.0
- Gesetz über die Sonderschulung (GSS) vom 12.05.2016. SR 411.3
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EGBBG) vom 13.06.2008. SR 412.1
- Verordnung zum Einführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (VOEGBBG) vom 09.02.2011. SR 412.100
- Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (GAB) vom 18.11.2010. SR 416.1
- Gesetz über häusliche Gewalt (GhG) vom 18.12.2015. SR 550.6
- Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976. SR 642.1
- Verordnung über die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen vom 04.03.2009. SR 801.100
- Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (AGFamZG) vom 11.09.2008. SR 836.1
- Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG) vom 13.12.2012. SR 837.1
- Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 13.11.1980. SR 850.3
- Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES) vom 29.03.1996. SR 850.1
- Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (ARGES) vom 07.12.2011. SR 850.100
- Gesetz über die Harmonisierung der Finanzierung der Sozialsysteme sowie der Systeme für die soziale und berufliche Eingliederung vom 08.04.2004. SR 850.2
- Jugendgesetz (JG) vom 11.05.2000. SR 850.4
- Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend (VJ) vom 09.05.2001. SR 850.400
- Gesetz über die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 27.06.1986. SR 857.1
- Reglement über den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Schwangerschaftsberatungsstellen vom 08.07.1987. SR 857.100
- Gesetz über die Regionalpolitik vom 12.12.2008. SR 901.1
- Verordnung zum Gesetz über die Regionalpolitik vom 09.12.2009. SR 901.100

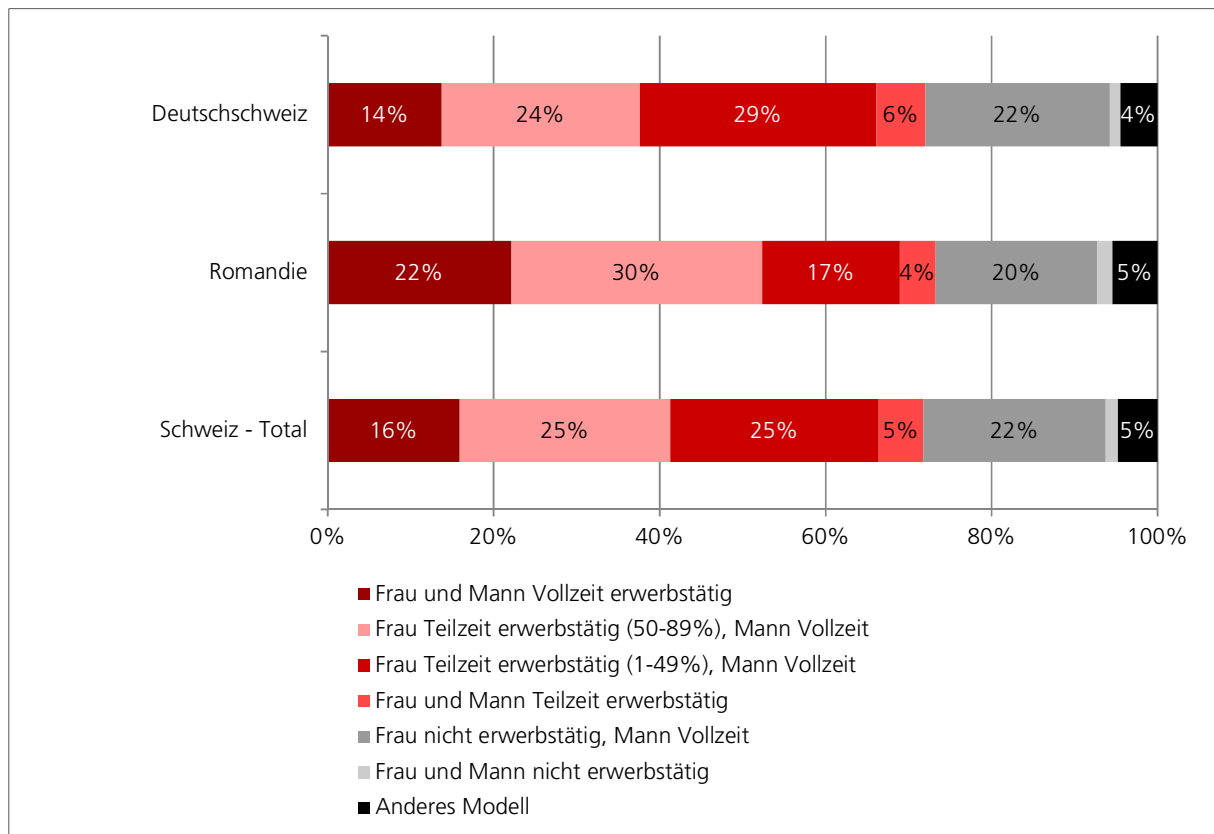
6 Anhang

Tabelle 7: Familien mit Kindern unter 25 Jahren nach Staatsangehörigkeit, Wallis, 2012-2016

	Oberwallis	Unterwallis	Wallis total	Deutschschweiz	Westschweiz	Schweiz total
Anzahl						
Schweizer Familien	7'675	22'351	30'027	501'317	160'292	692'877
Binationale Familien	635	3'678	4'314	98'797	46'220	154'231
Ausländische Familien	1'445	8'818	10'263	143'865	74'707	228'433
Total	9'789	34'911	44'700	745'164	281'636	1'077'231
in %						
Schweizer Familien	78%	64%	67%	67%	57%	64%
Binationale Familien	6%	11%	10%	13%	16%	14%
Ausländische Familien	15%	25%	23%	19%	27%	21%
Total	100%	100%	100%	100%	100%	100%

Quelle: BFS, Strukturhebung, kumuliert 2012-2016, Berechnungen BASS

Abbildung 41: Erwerbsmodelle nach Sprachregion, Schweiz, Durchschnitt 2012-2016



Quelle: BFS, Strukturhebung kumuliert, 2012-2016, Berechnungen BASS

Tabelle 8: Individuelle Prämienverbilligung der oblig. Krankenversicherung (IPV), Skala 2018, Wallis

	Einkommensobergrenzen	Prozentsätze auf Grundlage der Referenzprämie
Einzelperson	20'000 Fr.	68%
	22'000 Fr.	50%
	24'000 Fr.	30%
	26'000 Fr.	20%
	28'000 Fr.	10%
	30'000 Fr.	5%
Ehepaar ohne Kinder	30'000 Fr.	68%
	33'000 Fr.	50%
	36'000 Fr.	30%
	39'000 Fr.	20%
	42'000 Fr.	10%
	45'000 Fr.	5%
Einzelperson mit einem Kind	37'500 Fr.	68%
	39'900 Fr.	50%
	42'300 Fr.	30%
	44'700 Fr.	20%
	47'100 Fr.	10%
	49'500 Fr.	5%
Ehepaar mit einem Kind	43'500 Fr.	68%
	46'500 Fr.	50%
	49'500 Fr.	30%
	52'500 Fr.	20%
	55'500 Fr.	10%
	58'500 Fr.	5%

Anmerkung: Für jedes zusätzliche Kind werden die folgenden degressiven Zuschläge hinzugefügt: für das 2. Kind + Fr. 12'000; für das 3. Kind + Fr. 10'500; für das 4. Kind und folgende + Fr. 9'000.

Quelle: Kantonale Verordnung über die obligatorische Krankenversicherung und die individuellen Prämienverbilligungen (VüIVP) vom 16. November 2011.

Tabelle 9: Monatliche Höchstbeträge der Alimentenbevorschussung für Kinder unter 20 Jahren, nach Haushaltseinkommen und -vermögen, Wallis

	550 Fr./Monat	450 Fr./Monat	350 Fr./Monat	250 Fr./Monat
Alleinstehende Person	32'000 Fr.	40'000 Fr.	50'000 Fr.	60'000 Fr.
In gemeinsamem Haushalt lebende Person	40'000 Fr.	48'000 Fr.	58'000 Fr.	66'000 Fr.
Unterstützungsberechtigtes Kind	6'500 Fr.	6'500 Fr.	6'500 Fr.	6'500 Fr.
Vermögen	65'000 Fr.	65'000 Fr.	65'000 Fr.	65'000 Fr.

Quelle: Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eintreibung von Unterhaltsbeiträgen und die Entrichtung von Vorschüssen vom 15.04.1981

Tabelle 10: Im Rahmen der individuellen Finanzhilfe (IF) gewährte Hilfe nach Typ, 2017

	Anzahl Bezüger/innen	Gewährte Beträge in Fr.
Hilfe für pflegende Angehörige (Familie, Nachbarn usw.)	111	465'125
Beteiligungen am Lohn Dritter	37	92'489
Mietbeteiligung	15	46'083
Anpassung / Umbau der Wohnung	0	0
Hilfe für pflegende Angehörige + Miete	5	31'540
Hilfe für pflegende Angehörige + Beteiligungen am Lohn Dritter	20	110'547
Beteiligungen am Lohn Dritter + Miete	0	0
Hilfe für pflegende Angehörige + Beteiligungen am Lohn Dritter + Miete	1	6'939
Total	189	752'723

Anmerkung: Es handelt sich um die im Rahmen einer Verfügung gewährten Beträge. Allfällige Rückerstattungen oder Statusänderungen sind nicht beinhaltet. Quelle: Dienststelle für Sozialwesen, Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur